



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 10.02.2016

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	22.02.2016	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef	1
1.2	Einführung einer Kinderfeuerwehr; Antrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2016	2
1.3	Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" – Umsetzung	3
1.4	Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.02.2016	4
1.5	Bürgerantrag "Zufahrt zum Ortsteil Dambroich über die L 143"	5
1.6	Bürgerantrag "Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer ab 2017"	6
1.7	Bürgerantrag "Freigabe der Fußgängerzonen für Radfahrer"	7
1.8	Bürgeranträge zum Thema " Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B"	8
1.9	Antrag der Republikaner NRW nach § 24 GO NRW „Verbot von Burka und Nikab“	9
2	Anfragen	
2.1	Ausgleichszahlungen/Erstattungen des Landes für Flüchtlinge/Asylbewerber; Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.01.2016	10
3	Mitteilungen	
3.1	Auswirkungen der Abschreibungen und Rückstellungen auf den Haushalt; Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 06.10.2015	11
3.2	Konzept zur Breitbandversorgung im Hennefer Stadtgebiet	12
3.3	Jahresbericht der Schiedsfrau, Frau Erika Rollenske	13
3.4	Jahresbericht des Schiedsmannes, Herrn Hans-Georg Schoneberg	14
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2016/0442
Datum: 09.02.2016

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich
Rat	07.03.2016	öffentlich

Tagesordnung

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, den Brandschutzbedarfsplan in der Form des Entwurfes vom 08.05.2015 zu beschließen.

Begründung

Die Städte und Gemeinden in NRW haben gemäß §3 Abs. II des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bzw. § 22 Abs. I des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) (seit 01.01.2016 außer Kraft) Brandschutzbedarfspläne unter Beteiligung der Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Die Stadt Hennef hat die Firma Forplan GmbH mit der Erstellung dieses Planes beauftragt.

In der Sitzung des Hauptausschusses von 01.06.2015 wurde Ihnen der mit der Feuerwehr abgestimmte Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes zur Verfügung gestellt. Am 14.12.2015 fand ein Informationsgespräch mit dem Gutachter der Firma Forplan, der Feuerwehr, Vertreter der Fraktionen und Mitarbeitern der Verwaltung statt. Der Gutachter, Herr Habeth, stellt die Details des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes vor und stand für Fragen zur Verfügung.

Seit dem 01.06.2015 sind keine Fragestellungen zum Entwurf des Brandschutzbedarfsplans an die Verwaltung herangetragen worden, sodass dieser nun beschlossen werden kann.
Wichtige bzw. dringend notwendige Maßnahmen, welche sich aus dem Plan heraus ergeben, wurden bereits umgesetzt bzw. sind Mittel im Haushalt zur Umsetzung etatisiert.

Hennef (Sieg), den 09.02.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2016/0441
Datum: 09.02.2016

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Einführung einer Kinderfeuerwehr in Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2016

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Das zum 01.01.2016 in Kraft getretene Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sieht die Möglichkeit zur Einführung einer Kinderfeuerwehr, mit einem Eintrittsalter ab sechs Jahren, vor. Bisher konnten in den Jugendfeuerwehren Kinder ab dem zehnten Lebensjahr Mitglied werden.

Diese Änderung kann eine Möglichkeit darstellen und neuen Nachwuchs zu generieren und die Kinder schon früher an die Feuerwehr zu binden. Allerdings stellt die Betreuung der Kinder völlig neue Anforderungen an die Feuerwehr, die aufgrund der Ausbildung nicht alleine durch die Mitglieder der ehrenamtlichen Feuerwehr bewältigt werden können.

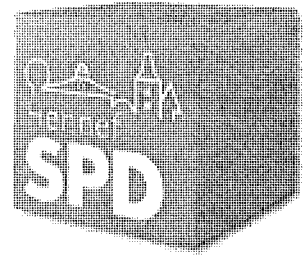
In Abstimmung mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef, befasst sich die Feuerwehr bereits intern mit dieser Thematik. Hierbei sollen die zusätzlichen Anforderungen (z.B. Unterstützung durch ausgebildete Pädagogen) definiert werden. Die Feuerwehr muss für sich festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kinderfeuerwehr eingeführt und von der Feuerwehr betreut werden kann. Derzeit laufen in den Verbänden die erforderlichen Arbeitskreise und Ideenaustausche.

Ein Konzept kann zum jetzigen Zeitpunkt weder durch die Feuerwehr, noch durch die Verwaltung vorgelegt werden. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, werde ich die Thematik unaufgefordert auf die Tagesordnung setzen.

Hennef (Sieg), den 09.02.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

EINGESANGEN

22. Jan. 2016

Erl.....

Fraktionsbüro

Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 25.01.2016

Antrag: Einführung einer Kinderfeuerwehr in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beratung des folgenden Antrags im zuständigen Fachausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr in Hennef zu erstellen und dem Ausschuss vorzulegen.

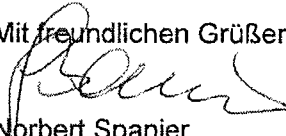
Begründung:

Wie wichtig der ehrenamtliche Einsatz von Feuerwehrmännern und -frauen ist, weiß man spätestens, wenn man ihre Hilfe braucht. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement wäre der Brandschutz überhaupt nicht sicherzustellen. Umso wichtiger ist die Nachwuchsförderung. Eine Kinderfeuerwehr setzt mit ihren Angeboten noch vor den etablierten Jugendfeuerwehren an und führt kindgerecht an das spätere Engagement in der Feuerwehr heran. So kann eine Kinderfeuerwehr als Freizeitangebot für die Feuerwehr begeistern und wichtige Fragen rund um den Brandschutz schon früh vermitteln.

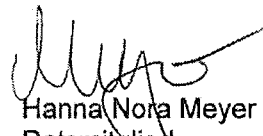
Mit dem neuen Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz, das der nordrhein-westfälische Landtag im Dezember beschlossen hat, soll das Ehrenamt in der Feuerwehr gestärkt werden. Deshalb wurden auch Kinderfeuerwehren für Kinder zwischen sechs und zehn Jahren gesetzlich verankert. Das Land hat die Voraussetzungen für ein solches Projekt in Hennef also geschaffen. Eine eigene Kinderfeuerwehr in Hennef sollte mit einem pädagogischen Konzept arbeiten. Hier wäre an eine Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Feuerwehr zu denken. Eventuell kann hierfür auch auf Projekte aus anderen Bundesländern zurückgegriffen werden.

Wir regen an, einen Vertreter der Hennefer Feuerwehr zur Sitzung einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender


Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender


Hanna Nora Meyer
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2016/0430
Datum: 01.02.2016

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich
Rat	07.03.2016	öffentlich

Tagesordnung

Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" - Umsetzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef stimmt einer Beantragung der vorgeschlagenen Maßnahmen für eine Förderung aus dem Sonderprogramm des Landes NRW „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Bewilligungsbehörde zu.

Begründung

Um die Städte und Gemeinden bei der Integration von Flüchtlingen zu unterstützen, stellt das Land den Kommunen zusätzlich 72 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden können investive Maßnahmen wie der Neu-/Umbau bzw. die Modernisierung von Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Schulen und Sporteinrichtungen. Außerdem können auch investitionsbegleitende Maßnahmen wie das Quartiersmanagement oder die Organisation des bürgerschaftlichen Engagements finanziell unterstützt werden. Für die investiven Ausgaben sind zunächst 80% der bereitgestellten Mittel vorgesehen, die übrigen 20% der bereitgestellten Mittel entfallen auf investitionsbegleitende Maßnahmen.

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (Festsetzung IT-NRW vom 16.09.2015) gewährt. Für die Stadt Hennef ergibt sich danach für die Städtebauförderung 2016 ein Fördersatz von 60% (Regelfördersatz). Zuzüglich des vorgenannten Zuschlages von 10 Prozentpunkten beträgt der Fördersatz für die Stadt Hennef für das vorliegende Sonderprogramm demnach **70%** der förderfähigen Kosten.

In Anbetracht der für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ursächlichen Haushaltsdefizite der Jahre 2013 und 2014 wurde bei der Bezirksregierung Köln allerdings eine Überprüfung des Fördersatzes für die Städtebauförderung 2016 beantragt, so dass daraus resultierend die Möglichkeit besteht, dass in Bezug auf den Regelfördersatz ein Zuschlag von 10% für eine verschlechterte finanzielle Leistungsfähigkeit gewährt und daher für das vorliegende Sonderprogramm ein Fördersatz von 80% in Betracht kommen könnte.

Im Förderantrag ist der städtebauliche Bezug darzulegen. Dieser kann darin bestehen, dass sich das vorgeschlagene Projekt in eine städtische Gesamtstrategie bzw. ein integriertes Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbare Planungen einfügt. Der Nachweis kann erfolgen über

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

Die Förderung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen ist zulässig. Die Projekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden sein und deshalb für die Öffentlichkeit/der Allgemeinheit zugänglich sein. Dazu zählt insbesondere die Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und sozial Schwächeren.

Dabei ist darzulegen, inwieweit

- der Standort der beantragten baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist (Nähe zu bestehenden Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Erreichbarkeit des Standortes, vorhandener Wohnraum sowie ggf. geplanter Wohnungsneubau und Wohnungsumbau für Flüchtlinge),
- bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- Betroffenheit der Kommune von Flüchtlingszuwanderung,
- begründeter Beitrag zur sozialen Integration,
- Partizipation aller im Quartier lebenden Menschen,
- Machbarkeit und zügige Umsetzung des Projekts innerhalb des Förderrahmens,
- nachhaltige Aufwertung/Entwicklung des Quartiers.

Antrags- und empfangsberechtigt sind u. a. die Gemeinden. Projektvorschläge sind der zuständigen Bezirksregierung bis zum 19. Februar 2016 vorzulegen. Dem Antrag beizufügen ist ein entsprechender Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss, er kann bis spätestens zum 11. März nachgereicht werden.

In Anbetracht der vorgenannten Fördervoraussetzungen wurden die folgenden Maßnahmen von den jeweiligen Fachämtern erarbeitet und fristgerecht zur Förderung angemeldet:

- Gesamtschule Hennef-West, 7. Zug
- Anbau an der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ in Hennef-Stoßdorf
- Umbau des Gebäudes Burgstr. 12-14 in Hennef-Uckerath zur Nutzung als Kindertageseinrichtung

Die Kosten der Maßnahmen entnehmen Sie bitte den beigefügten Projektbeschreibungen. Die Baukosten sind noch in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Hennef (Sieg), den 10.02.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Projektaufruf

Projektbeschreibungen der einzelnen Maßnahmen

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen

☒ Kosten der Maßnahme:

Gesamtschule Hennef-West 3.570.000 €

Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ 374.709 €

Kindertageseinrichtung „Uckerath“ 440.000 €

☐ Jährliche Folgekosten

Personalkosten: €

☐ Maßnahme zuschussfähig

Höhe des Zuschusses: 80 %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,

HAR: €

Haushaltsstelle:

Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich

Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich

Betrag: €

☐ Einsparungen

Betrag: €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen

Art:

Höhe: €

☐ Bemerkungen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

PROJEKTAUFRUF

zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen sind aufgerufen, den zuständigen Bezirksregierungen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bis zum **19. Februar 2016** Projektvorschläge zu unterbreiten.

I.

Deutschland steht vor einer der größten Herausforderungen in seiner Geschichte. Es ist zum Ziel von Schutzsuchenden vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung geworden. 2015 werden mehr als 800.000 Flüchtlinge zu uns kommen.

Es geht um Ankommen und Leben in einer Gesellschaft, die ihre Neubürgerinnen und Neubürger nicht an die Ränder der großen Städte drängen darf. Es geht um Rücksichtnahme auf Menschen, die zunächst vielleicht andere Bedürfnisse und Vorstellungen vom Leben und Arbeiten in unserer Gesellschaft haben und denen die Zivilgesellschaft und der Staat Hilfe und Unterstützung angedeihen lässt. Es geht um den sozialen Frieden.

Der Zuzug von Flüchtlingen ist auch eine Chance für Nordrhein-Westfalen. Vielfalt belebt unsere Kultur und die Entwicklung von Städten und Gemeinden.

Integration von Flüchtlingen findet vor Ort statt. In Orten, die Heimat werden.

II.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 16. Oktober 2015 haben Bund und Länder schnell auf die völlig veränderte Situation des Herbstes 2015 bei der Flüchtlingsaufnahme und damit der Zuwanderung von Menschen reagiert. Erleichterungen im Bauplanungsrecht und den technischen Anforderungen bei Flüchtlingsunterkünften sind schnelle Antworten für Problemlagen, auf die sich Nordrhein-Westfalen und die Kommunen nicht vorbereiten konnten.

Bei der Entwicklung von preiswertem Wohnraum für bedürftige Bevölkerungsgruppen und für anerkannte Flüchtlinge ist auf eine städtebauliche und funktionale Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen, sowie auf eine ausgewogene Bewohnerstruktur hinsichtlich Einkommensstärke und Herkunft zu achten. Gemeinsam sollte es gelingen, durch den Zuzug von Flüchtlingen auch neue Impulse für die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Quartiere zu setzen, so dass im Ergebnis alle Bewohner davon profitieren.

Dabei tragen in erheblichem Umfang zur Verbesserung und Sicherung des sozialen Zusammenhalts und Integration die bewährten Instrumente der städtebaulichen Erneuerung bei, u.a. durch die Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes, sowie die Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Begegnung, Bildung und Kultur.

Die Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen verläuft mit einer großen Dynamik.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ stellt das Land eine schnelle Hilfe in Höhe von 72 Mio. € bereit.

Ziel ist es, aufgrund der bestehenden förderrechtlichen Strukturen in der Städtebauförderung das Sonderprogramm zügig und entsprechend der jeweiligen Problemlage vor Ort flexibel umzusetzen.

Die Mittel stehen – vorbehaltlich des Haushaltes 2016 - in drei Jahresraten

2016 =	48,0 Mio. €
2017 =	20,6 Mio. €
2018 =	3,4 Mio. €

zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig zugewiesen werden. Die Investitionszuschüsse sollen insbesondere zur Verbesserung des Zusammenlebens aller im Quartier lebenden Menschen in baulich investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge gelenkt werden.

Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 an die Kommune bewilligt.

III.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können sowohl investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge wie auch investitionsbegleitende Maßnahmen.

Die Kommune hat den städtebaulichen Bezug darzulegen. Dieser kann darin bestehen, dass sich das vorgeschlagene Projekt in eine städtische Gesamtstrategie bzw. ein integriertes Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbare Planungen einfügt. Der Nachweis kann erfolgen über

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

Die Förderung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen ist zulässig.

Die Projekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden sein und deshalb für die Öffentlichkeit/der Allgemeinheit zugänglich sein. Dazu zählt insbesondere die Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und sozial Schwächeren.

Dabei ist darzulegen, inwieweit

- der Standort der beantragten baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist (Nähe zu bestehenden Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Erreichbarkeit des Standortes, vorhandener Wohnraum sowie ggf. geplanter Wohnungsneubau und Wohnungsumbau für Flüchtlinge),
- bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

1. Investive Maßnahmen in der Daseinsvorsorge

Förderfähig sind **investive Ausgaben** für Quartiersanlagen- und Einrichtungen. Dazu gehört insbesondere der Umbau von Wohn- und Nichtwohngebäuden für Zwecke

- der Bildung (z.B. Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Schulen, Einrichtungen der Weiterbildung, Büchereien),
- der Freizeit (z.B. Jugend-, Familien- und Seniorentreffs, Sportstätten, insbesondere Turnhallen, Begegnungsstätten) und
- der Kultur (z.B. Musikschulen, Ausstellungsräume).

Die Gebäude müssen entweder in kommunaler Trägerschaft (Gemeinde, gemeindliche Ausgliederungen), in Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände oder in privater Trägerschaft (Vereine, Stiftungen) stehen. In den Fällen, in denen geeignete Bestandsgebäude nicht zur Verfügung stehen, kann auch ein Neubau gefördert werden.

Für die investiven Ausgaben sind zunächst 80 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

2. Investitionsbegleitende Maßnahmen

Stadtteile werden sich durch den Zuzug und die Integration von Flüchtlingen verändern. Das bestehende soziokulturelle Leben und Miteinander steht durch die zahlreichen Zuwanderungen vor großen Herausforderungen. Das klassische Quartiersmanagement ist ein Instrument der Stadtentwicklung. Gerade gewachsene Stadtteile erleben durch den Zuzug von Flüchtlingen starke Umschwünge in der Bevölkerungsstruktur. Die unterschiedlichen

Akteure sind Menschen aus der lokalen Politik, der Verwaltung, den Vereinen, Institutionen oder Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils und die neuankommenden Flüchtlinge. Die notwendige baulich investive Ergänzung der sozialen Infrastruktur bedarf deshalb einer Begleitung durch qualifiziertes Personal. Die vorhandenen Ressourcen müssen gebündelt und unterstützt werden, um den neuen Ansprüchen zu entsprechen. Dabei gilt es, das Ehrenamt zu unterstützen und das bürgerschaftliche Engagement auf örtlicher Ebene zu fördern. Die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Förderfähig sind **Ausgaben** für die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement. Dazu gehören die Ausgaben für die zeitlich befristete Einstellung zusätzlichen Personals bzw. entsprechende Ausgaben für die Beauftragung externer Dienstleister in folgenden Bereichen:

- Installation eines Stadtteilmanagements, das mit Priorität die Koordination und den Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen begleiten soll,
- Einrichtung von Stadtteilbüros,
- Bildung von Stadtteilbeiräten,
- Ausstattung der Stadtteilbüros mit kleinen Verfügungsfonds und
- Organisation des Ehrenamtes/des bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren.

Wünschenswert ist eine Kombination von investiven und investitionsbegleitenden Maßnahmen.

Der Förderausschluss von Nr. 5.3 Abs. 2 a Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird für eine befristete zusätzliche Einstellung kommunalen Personals ausgesetzt. Für die o.g. Ausgaben sind zunächst 20 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

Ändert sich derwendungszweck durch Verringerung der Ausgaben für geförderte Maßnahmen, können die Mittel für andere förderfähige Zwecke eingesetzt werden. Die Pflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 1.1

ANBest G (Verwendung der Fördermittel nur für denwendungszweck) sind erfüllt, wenn eine diesbezügliche Mitteilung (Nr. 5.2 ANBest G) übermittelt wird und die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb einer Woche der Verwendung der Mittel für einen neuen Verwendungszweck widersprochen hat.

Im Interesse der beschleunigten Umsetzung des Sonderprogramms wird auf eine umfangreiche fachliche Vorbereitung des Förderantrags verzichtet. Deshalb sind im Antrags- und Bewilligungsverfahren nachfolgend aufgeführte Unterlagen **nicht** beizufügen:

- Bau- und/oder Raumprogramm,
- vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan,
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind,
- Kostenberechnungen, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Bauzeitplan,
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- eine Erläuterung, in welchem Umfang die Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist (Kennziffer: Anteil der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl),
- eine Projektbeschreibung incl. Lageplan oder Lagebeschreibung (Adresse) des Projektstandortes,
- Erläuterung des städtebaulichen Bezugs, bei städtebaulichen Einzelvorhaben gesonderte Begründung,

- eine Beschreibung der beabsichtigten investitionsbegleitenden Maßnahmen,
- eine Kostenschätzung nach Kostenkennwerten.

IV.

Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden. Sie können, soweit kein öffentlicher Auftrag an gemeindliche Ausgliederungen oder Dritte erfolgt, die Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Private (Vereine, Stiftungen) weiterleiten. Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich gelten die Beschleunigungs- und Flexibilisierungsbestimmungen im Zuwendungsverfahren nicht.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht und die Maßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen ist.

Der Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss ist dem Antrag beizufügen. Er kann bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht werden.

V.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (vgl. Festsetzung IT.NRW vom 16.09.2015) gewährt. Dabei können auch finanzschwache Kommunen in besonderer Weise von dem Sonderprogramm profitieren. Auf den kommunalen Mitfinanzierungsanteil von 10 Prozentpunkten kann auch im Falle der Weiterleitung nicht verzichtet werden.

VI.

Auswahl der Projekte

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- Betroffenheit der Kommune von Flüchtlingszuwanderung,

- begründeter Beitrag zur sozialen Integration,
- Partizipation aller im Quartier lebenden Menschen,
- Machbarkeit und zügige Umsetzung des Projekts innerhalb des Förderrahmens,
- nachhaltige Aufwertung/Entwicklung des Quartiers.

VII.

Weiteres Verfahren

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 Städtebau.

19. Februar 2016	Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen
11. März 2016	Fristende für die Vorlage des Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses
März 2016	Jury-Sitzung und Bekanntgabe der Förderentscheidung durch das MBWSV
anschließend	kurzfristiger Erlass der Zuwendungsbescheide durch die Bezirks-regierungen

Ansprechpartner:

1. **Bezirksregierung, Dezernat 35**
59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster
2. **Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen**
Michael Bernhart, Telefon 0211 / 38 43 5230
Sabine Nakelski, Telefon 0211/ 38 43 5206



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bezirksregierung Köln

Dezernat 35

50606 Köln

**Amt für Schule und
Bildungscoordination**

**Ansprechpartner
Sandro Klenner**

Tel. 0 22 42 / 888 447
Fax 0 22 42 / 888 7673
E-Mail sandro.klenner@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.21

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 40/401
Datum: 29.01.2016
Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

**Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im
Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“**

**Antrag zum Umbau der Gesamtschule Hennef-West am Standort
Fritz-Jacobi-Straße**

1. Ausgangslage

Die Stadt Hennef ist mit ihren 48.000 Einwohnern Schulträger von derzeit 13 Schulen:

- 6 Gemeinschaftsgrundschulen
- 1 Bekenntnisgrundschule
- 2 Gesamtschulen (eine davon im Aufbau)
- 1 Gemeinschaftshauptschule (auslaufend)
- 1 Realschule (auslaufend)
- 1 Gymnasium
- 1 Förderschule (Schwerpunkt Lernen)

Die Gemeinschaftshauptschule und die Kopernikus-Realschule laufen seit dem Schuljahr 2013/14 sukzessiv aus. Im Gegenzug befindet sich die zweite städtische Gesamtschule, die Gesamtschule Hennef-West, seit August 2013 im Aufbau. Die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule werden an den beiden Standorten der auslaufenden Haupt- und Realschule beschult (Klassen 5-7 im Gebäudebestand der Gemeinschaftshauptschule; ab Klasse 8 am Standort der Kopernikus-Realschule). In diesem Zusammenhang finden derzeit Um- und Ausbaumaßnahmen im Gebäudebestand der Kopernikus-Realschule statt, um den Anforderungen einer inklusiven sechszügigen Ganztagschule gerecht zu werden. Bei dem nachfolgenden Projektvorschlag handelt es sich um eine eigenständige Maßnahme, die unabhängig von dem gegenwärtigen Umbau zu realisieren ist.



Kreissparkasse Köln: Kto: 213900 BLZ: 370 502 99 IBAN: DE76370502990000213900 BIC: COKSDE33XXX
VB Bonn Rhein-Sieg: Kto: 3703317013 BLZ: 380 601 86 IBAN: DE66380601863703317013 BIC: GENODED1BRS
Besucheradresse: Frankfurter Straße 97; 53773 Hennef

2. Projektvorschlag

2.1 Beschreibung des Projekts

Bei dem angestrebten Projekt handelt es sich um eine investive Maßnahme der Daseinsvorsorge. Durch die bauliche Maßnahme soll die Beschulung von Flüchtlingskindern im Sek-I-Bereich sichergestellt werden.

Möglich wäre dies durch die Errichtung eines siebten Zuges an der Gesamtschule Hennef-West. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung von Schulräumen, die jedoch im jetzigen Gebäudebestand am Standort Kopernikus-Realschule, Fritz-Jacobi-Straße, nicht in ausreichender Menge vorhanden sind. Den beigefügten Planungsskizzen kann entnommen werden, wie die Realisierung durch eine Umbaumaßnahme im Gebäudebestand der Kopernikus-Realschule (künftig Gesamtschule Hennef-West) erfolgen kann. Derzeit werden die Gebäude B und C durch einen Glasgang miteinander verbunden. In diesem Verbindungsgang könnten neue Klassen- und Differenzierungsräume errichtet werden. Die Kosten für den Um- und Ausbau belaufen sich nach einer ersten Kostenschätzung auf 3.570.000 Euro (ohne Einrichtungskosten).

2.2 Zweckmäßigkeit des Standortes

Der Standort der Umbaumaßnahme an der Gesamtschule Hennef-West in der Fritz-Jacobi-Straße ist besonders geeignet. Durch die Lage der Schule im Schul- und Sportzentrum der Stadt Hennef ist sie für viele Flüchtlingskinder – die überwiegend im Zentralort untergebracht werden – fußläufig gut erreichbar. Flüchtlingskinder, die in den Außenortschaften der Stadt untergebracht sind, können die Schule durch die gute Verkehrsanbindung und den Schulbusverkehr problemlos erreichen. Im Stadtzentrum und somit in der nahen Umgebung befinden sich Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen wie beispielsweise die Asylunterkunft in der Wippenhohner Straße, das „Interkult“ (Interkulturelle Beratungs- und Begegnungsstätte), das Kinder- und Jugendhaus, die Volkshochschule, die Stadtbibliothek, die städtische Musikschule und viele weitere. Zudem befindet sich auch das Carl-Reuther-Berufskolleg im Schulzentrum, an dem die Berufsschulpflicht nach dem Besuch der Gesamtschule erfüllt werden kann.

Da die Schulform Gesamtschule alle Leistungsgruppen abdeckt und somit kein erneuter Wechsel in andere Schulen aufgrund von Leistungsschwankungen der Schülerinnen und Schülern erforderlich ist, bietet sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Standortfaktoren der Umbau an der Gesamtschule Hennef-West an.

3. Erforderlichkeit

3.1 Flüchtlingszuwanderung

Die der Stadt Hennef zugewiesenen Flüchtlinge sind in den letzten Jahren wie folgt angestiegen:

01.01.2012	73
31.12.2012	75
31.12.2013	87
31.12.2014	134
31.03.2015	190
30.06.2015	249
30.09.2015	321
31.12.2015	455

Die Flüchtlingszuweisungen haben sich in den letzten vier Jahren mehr als versechsfacht. Allein im Kalenderjahr 2015 ist die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge von 134 auf 455 angestiegen. Das ist ein Anstieg von 339 % innerhalb eines Jahres.

Die Stadt Hennef hat im Stadtgebiet zwei Notunterkünfte in Turnhallen eingerichtet (Dreifachturnhalle „Am Kuckuck“ und Dreifachturnhalle des Carl-Reuther-Berufskollegs in der Fritz-Jacobi-Straße), in denen insgesamt 550 Personen untergebracht werden können. Die Flüchtlinge sind im Rahmen der Amtshilfe dort untergebracht und noch nicht zugewiesen. Es ist geplant, eine der beiden Notunterkünfte zum 31.05.2016 zu schließen, um sie dem Schulsport wieder zur Verfügung zu stellen. Es muss daher ab dem 01.06.2016 mit weiteren 250 Zuweisungen gerechnet werden, da die dort untergebrachten Flüchtlinge bisher bei der Zuweisungsquote in Abzug gebracht wurden. Sofern beide Notunterkünfte geschlossen werden, fällt diese Zahl entsprechend höher aus.

Die Verwaltung geht für das Jahr 2016 von einer kommunalen Zuweisungsquote von 5% der Gesamteinwohnerzahl (Prognoseaussage des Landes) aus. Die Auswirkung auf die Schulsituation stellt sich dann wie folgt dar:

Gesamteinwohnerzahl	48.000
5 % Zuweisungsquote	2.400
Berücksichtigung der Notunterkunft auf die Zuweisungen (50%)	-1.200
= Zuweisungen	1.200
Davon schulpflichtig (20 %)	240

Basierend auf 240 schulpflichtigen Asylbewerberkindern im Alter zwischen 6 und 16 Jahren ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 24 Kindern pro Jahrgang. Dies entspricht fast einer kompletten Klassenstärke im Sek-I-Bereich und kann nur durch die Einrichtung eines weiteren Zuges an der Gesamtschule Hennef-West abgedeckt werden. Auch hier muss noch von einer höheren Zahl ausgegangen werden, sofern die zweite Notunterkunft ebenfalls geschlossen wird.

Eine weitere Problematik im Rahmen der Flüchtlingszuwanderung stellen die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge (UMF) dar, die in den Notunterkünften der Stadt untergebracht sind, bzw. waren. Das Jugendamt der Stadt Hennef übernimmt gemäß § 2 Abs. 1 des 5. AG-KJHG für diese Jugendlichen die Vormundschaft. Eine „klassische“ Zuweisung, wie es bei anderen Flüchtlingen der Fall ist, gibt es bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht. Es ist davon auszugehen, dass diese in Hennef verbleiben und in Pflegefamilien oder sonstigen Einrichtungen untergebracht werden. Die Jugendlichen werden nach Übernahme der Vormundschaft durch das Jugendamt schulpflichtig. In der offiziellen Zuweisungsquote sind diese nicht erfasst. Laut Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes vom 21. Januar 2016 befinden sich in Nordrhein Westfalen momentan 12.214 UMF in Maßnahmen nach § 42a, § 42, § 41 SGB VIII und in Anschlussmaßnahmen, wie Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Darüber hinaus sind dem Land Nordrhein-Westfalen in den letzten vier Wochen 470 UMF aus anderen Bundesländern zur Verteilung zugewiesen worden. Die Zahl der Einwohner in NRW (17.638.098) ist durch die Anzahl der UMF (12.684) zu dividieren. Das Resultat ergibt den landesweiten Aufnahmeschlüssel von 1.390. Für Hennef ergibt sich demnach ein Aufnahmeschlüssel von aktuell 34 UMF. In Hennef kamen in 2015 31 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge an.

Auch der Städte- und Gemeindebund geht 2016 von weiteren 60.000 schulpflichtigen Asylbewerberkindern für Nordrhein-Westfalen aus, für die ein Schulplatz vorgehalten werden muss.

3.2 Schulplatzsituation

Das Städtische Gymnasium und die beiden Gesamtschulen der Stadt Hennef können jährlich maximal 481 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 aufnehmen. In den letzten drei Jahren wurden diese

Plätze komplett belegt. Daher hat der Rat der Stadt Hennef bereits einen Beschluss nach § 46 Abs. 6 Schulgesetz NW gefasst, der die Ablehnung von Kindern aus Nachbarkommunen mit eigenen Gesamtschulen und Gymnasien vorsieht, sofern es zu einem Anmeldeüberhang kommt. Hintergrund dafür war, dass durch die Aufnahme externer Kinder nicht genügend Schulplätze im Sek-I-Bereich für die heimischen Kinder zur Verfügung standen. Aber auch unter Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG verbleiben nach dem Anmeldeverfahren keine bzw. kaum freie Plätze, um unterjährig weitere Kinder in die Schulen aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass Flüchtlingskinder im Anschluss an die Beschulung in den internationalen Vorbereitungsklassen keine Möglichkeit haben, in die Regelschulen in Hennef zu wechseln. Laut der aktuellen Bevölkerungsprognose der Civitec wird sich die Situation in Hennef bis 2030 auch nicht entspannen, so dass die Einrichtung eines siebten Zuges an der Gesamtschule Hennef-West dauerhaft sinnvoll und für die schulische Integration der Flüchtlingskinder erforderlich ist. Bei der Prognose wurde ein jährlicher Bevölkerungszuwachs in Hennef von +450 zugrunde gelegt. Durch die Flüchtlingszuwanderung lag jedoch der tatsächliche Bevölkerungsanstieg in Hennef in 2015 bei +550.

3.3 Situation im Umland

Auch in den Nachbarkommunen sieht die Situation ähnlich aus, so dass es kaum Möglichkeiten gibt, die Flüchtlingskinder in Regelschulen im Umland unterzubringen. Daher müssten die Kinder teils große Fahrwege zurücklegen, um eine Schule im Sek-I-Bereich besuchen zu können, was einer erfolgreichen Integration von Flüchtlingen in der Stadt Hennef entgegensteht.

3.4 Internationale Vorbereitungsklassen

Derzeit konnten im Sek-I-Bereich zwei Internationale Vorbereitungsklassen am Städtischen Gymnasium und an der Gesamtschule Hennef Meiersheide eingerichtet werden. Diese Klassen sind bereits voll, so dass Wartelisten existieren und einige Flüchtlingskinder derzeit nicht beschult werden können. Weitere Internationale Vorbereitungsklassen können aufgrund der fehlenden Räumlichkeiten an den in Frage kommenden Schulen nicht geschaffen werden.

Durch den Umbau der Gesamtschule Hennef-West und die dadurch gewonnenen neuen Räumlichkeiten könnte eine weitere Vorbereitungsklasse eingerichtet werden.

3.5 Finanzielle Situation der Stadt Hennef

Die Stadt befindet sich seit diesem Jahr in der Haushaltssicherung. Eine Realisierung des siebten Zuges mit den dafür erforderlichen Baumaßnahmen an der Gesamtschule Hennef-West ist unter den derzeitigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen ohne eine finanzielle Unterstützung in Form dieses Sonderprogramms nicht darstellbar.

4. Fördervoraussetzungen

Die geplante Umbaumaßnahme im Gebäudebestand der Gesamtschule Hennef-West am Standort Fritz-Jacobi-Straße ist nach den Vorgaben dieses Sonderprogramms förderfähig:

- Die Stadt Hennef ist Eigentümer des Schulgebäudes
- Die Maßnahme dient der Daseinsvorsorge zum Zwecke der Bildung (Schule)
- Die Stadt Hennef ist von der Flüchtlingszuwanderung betroffen
- Es handelt sich um einen Umbau eines Bestandsgebäudes

- Die Maßnahme dient vorwiegend der Integration von Flüchtlingskindern (siehe 3.2), daher ist sie mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden und auch für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit zugänglich
- Bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben stehen nicht entgegen
- Die Maßnahme kann im vorgegebenen Zeitraum umgesetzt und abgeschlossen werden (siehe beigefügten Bauzeitenplan)

5. Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

Es werden Haushaltsmittel in 2017 und 2018 benötigt:

Haushaltsjahr	Art der Kosten	Höhe der Kosten
2017	Bauneben- bzw. Planungskosten (3/4)	533.738 €
	Baukosten (1/3)	952.783 €
2018	Baunebenkosten (1/4)	177.912 €
	Baukosten (2/3)	1.905.567 €

6. Ratsbeschluss

Der laut dem Projektauftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erforderliche Ratsbeschluss wird bis spätestens 11.03.2016 nachgereicht. Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Hennef ist für den 07.03.2016 anberaumt.

Hennef (Sieg), den 29.01.2016

Im Auftrag



Joerdell

Anlagen:

- Planungsskizzen Umbau Gesamtschule Hennef-West
- Lagepläne
- Kostenschätzung
- Bauzeitenplan



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bezirksregierung Köln

Dezernat 35

50606 Köln

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ansprechpartnerin
Miriam Immisch

Tel. 0 22 42 / 888 399
Fax 0 22 42 / 888 7399
E-Mail Miriam.Immisch@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer AR 31

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8:00-12:00 Uhr
Do. 14:00-17:30 Uhr
Fr. 8:00-12:00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 512/4 Im
Datum: 29.01.2016
Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

Antrag zum Anbau an der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“, Ringstr. 115

1. Ausgangslage

In Hennef gibt es derzeit 28 Kindertageseinrichtungen in verschiedenen Trägerschaften:

Träger	Einrichtung	Kita-Bezirk	Plätze ges.
Freie Träger	St. Simon und Judas	I	40
	St. Michael	I	65
	Liebfrauen	I	85
	St. Johannes d. Täufer	III	75
	St. Remigius	II	89
	Regenbogen	I	85
	Hampelmann	I	65
	Hanfmühle	IV	20
	Kleine Strolche	III	42
	Kita Karotte	I	42
	Waldkindergarten	IV	15
	Waldorfkinder Garten	IV	35
	Zwergenburg	III	42
	Calypso	I	48

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln
VB Bonn Rhein-Sieg

Kto 213900

Kto 3703317013

BLZ 370 502 99

BLZ 380 601 86

IBAN DE76370502990000213900

IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX

BIC GENODED1BRS

Besucheradresse: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

	Kaiserkinder	I	65
	KiKu-Sonnenschein	I	97
	Siegbogen	V	95
	Wirbelwind	V	59
Stadt Hennef	Allner	II	45
	Bröler Waldmäuse	II	33
	Fledermäuse	IV	46
	Kunterbunt	I	44
	Pustebume	II	42
	Rasselbande	I	21
	Sandburg	I	71
	Siegpirlaten	I	70
	Vogelneft	I	65
	Waldwichtel	III	73
Summen			1.574

Kita-Bezirk I	Innenftadt
Kita-Bezirk II	Bödingen / Happerschoß / Bröl
Kita-Bezirk III	Uckerath
Kita-Bezirk IV	Dambroich / Hanf
Kita-Bezirk V	Siegbogen / Weldergoven

Durch sukzessiven Ausbau wurde das Platzangebot in Kindertageseinrichtungen seit dem Kindergartenjahr 2011/12 von 1.411 Plätzen stetig erweitert, so dass zum nächsten Kindergartenjahr 2016/17 insgesamt 1.688 Plätze angeboten werden können. Ergänzend dazu bieten 35 Kindertagespflegepersonen weitere Plätze (ca. 140) für die Betreuung, insbesondere von Kindern unter 3 Jahren, an.

Diese Ausbaumühungen reichen jedoch nicht aus, um dem nun durch die Flüchtlingskinder aufgekommenen zusätzlichen Bedarf gerecht zu werden.

2. Projektvorschlag

2.1 Beschreibung des Projekts

Bei dem angestrebten Projekt handelt es sich um eine investive Maßnahme der Daseinsvorsorge. Durch die bauliche Maßnahme soll im Sozialraum die Betreuung und frühkindliche Bildung von Flüchtlingskindern im Elementarbereich sichergestellt werden und Begegnung im Quartier möglich werden.

An Hand der beigefügten Pläne ist ersichtlich, wie sich ein entsprechender Anbau an das vorhandene Gebäude darstellen kann.

Durch den Anbau einer zusätzlichen Gruppe entsprechend dem Raumkonzept des Landschaftsverbands Rheinland besteht die Möglichkeit, zusätzlich 20 Kinder von 3-6 Jahren zu betreuen. Der Anbau umfasst einen Gruppen-, einen Neben- und einen Differenzierungsraum, der insbesondere für Angebote zur sprachlichen Bildung genutzt werden soll.

Die Kosten für den Anbau belaufen sich nach einer ersten Kostenschätzung auf ca. 375.000 Euro.

2.2 Zweckmäßigkeit des Standortes

Der Standort der Kita Kunterbunt ist für einen Anbau besonders geeignet.

Durch die Nähe zur zukünftigen Gemeinschaftsunterkunft in der Reutherstraße, in der ausschließlich Flüchtlingsfamilien untergebracht werden sollen, ist die Kita fußläufig gut erreichbar.

Im Stadtzentrum und somit durch die gute Verkehrsanbindung einfach zu erreichen, befinden sich diverse Schulen, der Kinderschutzbund, das „Interkult“ (Interkulturelle Beratungs- und Begegnungsstätte), das Kinder- und Jugendhaus, die Volkshochschule, die Stadtbibliothek, die städtische Musikschule und viele weitere.

2. Erforderlichkeit

3.1 Flüchtlingszuwanderung

Die der Stadt Hennef zugewiesenen Flüchtlinge sind in den letzten Jahren wie folgt angestiegen:

01.01.2012	73
31.12.2012	75
31.12.2013	87
31.12.2014	134
31.03.2015	190
30.06.2015	249
30.09.2015	321
31.12.2015	455

Die Flüchtlingszuweisungen haben sich in den letzten vier Jahren mehr als versechsfacht. Allein im Kalenderjahr 2015 ist die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge von 134 auf 455 angestiegen. Das ist ein Anstieg von 339 % innerhalb eines Jahres.

Die Stadt Hennef hat im Stadtgebiet zwei Notunterkünfte in Turnhallen eingerichtet (Dreifachturnhalle „Am Kuckuck“ und Dreifachturnhalle des Carl-Reuther-Berufskollegs in der Fritz-Jacobi-Straße), in denen insgesamt 550 Personen untergebracht werden können. Die Flüchtlinge sind im Rahmen der Amtshilfe dort untergebracht und noch nicht zugewiesen. Es ist geplant, eine der beiden Notunterkünfte zum 31.05.2016 zu schließen, um sie dem Schulsport wieder zur Verfügung zu stellen. Es muss daher ab dem 01.06.2016 mit weiteren 250 Zuweisungen gerechnet werden, da die dort untergebrachten Flüchtlinge bisher bei der Zuweisungsquote in Abzug gebracht wurden. Sofern beide Notunterkünfte geschlossen werden, fällt diese Zahl entsprechend höher aus.

Die Verwaltung geht für das Jahr 2016 von einer kommunalen Zuweisungsquote von 5% der Gesamteinwohnerzahl (Prognoseaussage des Landes) aus. Die Auswirkung stellt sich dann wie folgt dar:

Gesamteinwohnerzahl	48.000
5 % Zuweisungsquote	2.400
Berücksichtigung der Notunterkunft auf die Zuweisungen (50%)	-1.200
= Zuweisungen	1.200
Davon schulpflichtig (20 %)	240

Basierend auf dieser Annahme wird auch für den vorschulischen Bereich (Kinder von 0-6 Jahren) von 240 Kindern ausgegangen. Umgerechnet auf eine Gruppenstärke von 20-25 Kindern pro Gruppe (je nach Gruppenform und Betreuungszeit), ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 10-12 Kita-Gruppen.

Auch hier muss noch von einer höheren Zahl ausgegangen werden, sofern die zweite Notunterkunft ebenfalls geschlossen wird.

3.2 Standortsituation

Die städt. Kita Kunterbunt bietet aktuell 2 Gruppen zu Betreuung von Kindern im Alter von 2-6 Jahren. Es werden im Rahmen der Überbelegung 44 Kinder betreut (Regelstärke 40 Kinder).

Auf Grund der dauerhaften Auslastung und des Zustandes des Gebäudes ist für das Jahr 2016 der Neubau der Kindertageseinrichtung am gleichen Standort geplant. Um die Überbelegung abzubauen wurde die neue Kita bereits mit 3 Gruppen geplant. Die Baumaßnahme steht unmittelbar vor der öffentlichen Ausschreibung.

Der durch die Flüchtlingszuwanderung hervorgerufene Bedarf war im Planungszeitraum nicht absehbar und kann auch nicht im Neubau abgefangen werden. Eine bedarfsgerechte Betreuung mit weiteren Kindern im Rahmen der Überbelegung ist daher auch im Neubau nicht möglich.

Laut der aktuellen Bevölkerungsprognose der Civitec wird sich die Situation in Hennef bis 2030 auch nicht entspannen, so dass die Einrichtung weiterer Kita-Gruppen dauerhaft notwendig und für die Integration der Flüchtlingskinder erforderlich ist. Bei der Prognose wurde ein jährlicher Bevölkerungszuwachs in Hennef von +450 zugrunde gelegt. Durch die Flüchtlingszuwanderung lag jedoch der tatsächliche Bevölkerungsanstieg in Hennef in 2015 bei +550.

3.3 Situation im Umland

Auch in den Nachbarkommunen sieht die Situation ähnlich aus, so dass es kaum Möglichkeiten gibt, die Flüchtlingskinder in anderen Kindertageseinrichtungen im Umland unterzubringen. Zudem müssten die Kinder teils große Fahrwege zurücklegen, um eine andere Kita besuchen zu können. Da der Besuch einer Kita nicht verpflichtend ist, haben die Eltern die Aufgabe, die Fahrten zur Kita zu organisieren. Auf Grund der i.d.R. fehlenden Mobilität und den damit verbundenen Schwierigkeiten würde der Besuch der Kita ggf. unterbleiben, was einer erfolgreichen Integration von Flüchtlingen in der Stadt Hennef entgegenstünde.

3.4 Finanzielle Situation der Stadt Hennef

Die Stadt befindet sich seit diesem Jahr in der Haushaltssicherung. Die Realisierung eines Anbaus an der Kita ist unter den derzeitigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen ohne eine finanzielle Unterstützung in Form dieses Sonderprogramms nicht darstellbar.

4. Fördervoraussetzungen

Die geplante Umbaumaßnahme im Gebäudebestand der Kita Kunterbunt am Standort Ringstr. 115 ist nach den Vorgaben dieses Sonderprogramms förderfähig:

- Die Stadt Hennef ist Eigentümer des Gebäudes
- Die Maßnahme dient der Daseinsvorsorge zum Zwecke der Bildung (Kita)
- Die Stadt Hennef ist von der Flüchtlingszuwanderung betroffen
- Es handelt sich um einen Umbau eines Bestandsgebäudes
- Die Maßnahme dient vorwiegend der Integration von Flüchtlingskindern (siehe 3.2), daher ist sie mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden und auch für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit zugänglich
- Bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben stehen nicht entgegen
- Die Maßnahme kann im vorgegebenen Zeitraum umgesetzt und abgeschlossen werden (siehe beigefügten Bauzeitenplan)

5. Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

Es werden Haushaltsmittel in 2017 und 2018 benötigt.

6. Ratsbeschluss

Der laut dem Projektauftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erforderliche Ratsbeschluss wird bis spätestens 11.03.2016 nachgereicht. Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Hennef ist für den 07.03.2016 anberaumt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Miriam Overath

Anlagen:

- Planungsskizzen zum Anbau der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“
- Lageplan
- Kostenschätzung
- Konzept der städt. Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bezirksregierung Köln

Dezernat 35

50606 Köln

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ansprechpartnerin
Miriam Immisch

Tel. 0 22 42 / 888 399
Fax 0 22 42 / 888 7399
E-Mail Miriam.Immisch@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer AR 31

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8:00-12:00 Uhr
Do. 14:00-17:30 Uhr
Fr. 8:00-12:00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 512/4 Im
Datum: 29.01.2016
Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

Antrag zum Umbau des Gebäudes Burgstr. 12-14 in Uckerath zur Nutzung als Kindertageseinrichtung

1. Ausgangslage

In Hennef gibt es derzeit 28 Kindertageseinrichtungen in verschiedenen Trägerschaften:

Träger	Einrichtung	Kita-Bezirk	Plätze ges.
Freie Träger	St. Simon und Judas	I	40
	St. Michael	I	65
	Liebfrauen	I	85
	St. Johannes d. Täufer	III	75
	St. Remigius	II	89
	Regenbogen	I	85
	Hampelmann	I	65
	Hanfmühle	IV	20
	Kleine Strolche	III	42
	Kita Karotte	I	42
	Waldkindergarten	IV	15
	Waldorfkinder Garten	IV	35
	Zwergenburg	III	42

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln
VB Bonn Rhein-Sieg

Kto 213900

Kto 3703317013

BLZ 370 502 99

BLZ 380 601 86

IBAN DE76370502990000213900

IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX

BIC GENODED1BRS

Besucheradresse: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

	Calypso	I	48
	Kaiser kinder	I	65
	KiKu-Sonnenschein	I	97
	Siegbogen	V	95
	Wirbelwind	V	59
Stadt Hennef	Allner	II	45
	Bröler Waldmäuse	II	33
	Fledermäuse	IV	46
	Kunterbunt	I	44
	Pustelblume	II	42
	Rasselbande	I	21
	Sandburg	I	71
	Siegpiraten	I	70
	Vogelnest	I	65
	Waldwichtel	III	73
Summen			1.574

Kita-Bezirk I	Innenstadt
Kita-Bezirk II	Bödingen / Happerschoß / Bröl
Kita-Bezirk III	Uckerath
Kita-Bezirk IV	Dambroich / Hanf
Kita-Bezirk V	Siegbogen / Weldergoven

Durch sukzessiven Ausbau wurde das Platzangebot in Kindertageseinrichtungen seit dem Kindergartenjahr 2011/12 von 1.411 Plätzen stetig erweitert, so dass zum nächsten Kindergartenjahr 2016/17 insgesamt 1.688 Plätze angeboten werden können. Ergänzend dazu bieten 35 Kindertagespflegepersonen weitere Plätze (ca. 140) für die Betreuung, insbesondere von Kindern unter 3 Jahren, an.

Diese Ausbaumühnungen reichen jedoch nicht aus, um dem nun durch die Flüchtlingskinder aufgekommenen zusätzlichen Bedarf gerecht zu werden.

2. Projektvorschlag

2.1 Beschreibung des Projekts

Bei dem angestrebten Projekt handelt es sich um eine investive Maßnahme der Daseinsvorsorge. Durch die bauliche Maßnahme soll im Sozialraum die Betreuung und frühkindliche Bildung von Flüchtlingskindern im Elementarbereich sichergestellt werden.

Möglich wäre dies durch die Herrichtung und den Umbau des Gebäudes gemäß den Anforderungen des Raumprogramms des Landschaftsverbands Rheinland.

An Hand der beigefügten Pläne ist ersichtlich, wie sich ein entsprechender Umbau des Gebäudes darstellen kann.

Die Kosten für den Anbau belaufen sich nach einer ersten Kostenschätzung auf ca. 440.000 Euro.

2.2 Zweckmäßigkeit des Standortes

Interkommunales Ziel ist die dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge im gesamten Stadtgebiet, um optimale inklusive Rahmenbedingungen zu schaffen.

Uckerath als Subzentrum und größter Nebenort der Stadt Hennef nimmt hier eine besondere Stellung ein und wird, auch in Bezug auf das vorhandene Wohnangebot, eine überrepräsentative Position einnehmen. Daher ist es erforderlich, auch hier die nötigen Strukturen zu schaffen, um den besonderen Belangen der Flüchtlinge gerecht zu werden.

Durch die Einrichtung einer städt. Kindertageseinrichtung im Ortszentrum werden für die Betreuung von Kindern unter 6 Jahren die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um den optimalen Einstieg in die frühkindliche Bildung und Inklusion zu gewährleisten.

Durch die Lage im Ortszentrum ist auch eine fußläufige Erreichbarkeit der Kita im Sozialraum sichergestellt. Die Nebenorte sind durch Busverbindungen gut angebunden.

3. Erforderlichkeit

3.1 Flüchtlingszuwanderung

Die der Stadt Hennef zugewiesenen Flüchtlinge sind in den letzten Jahren wie folgt angestiegen:

01.01.2012	73
31.12.2012	75
31.12.2013	87
31.12.2014	134
31.03.2015	190
30.06.2015	249
30.09.2015	321
31.12.2015	455

Die Flüchtlingszuweisungen haben sich in den letzten vier Jahren mehr als versechsfacht. Allein im Kalenderjahr 2015 ist die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge von 134 auf 455 angestiegen. Das ist ein Anstieg von 339 % innerhalb eines Jahres.

Die Stadt Hennef hat im Stadtgebiet zwei Notunterkünfte in Turnhallen eingerichtet (Dreifachturnhalle „Am Kuckuck“ und Dreifachturnhalle des Carl-Reuther-Berufskollegs in der Fritz-Jacobi-Straße), in denen insgesamt 550 Personen untergebracht werden können. Die Flüchtlinge sind im Rahmen der Amtshilfe dort untergebracht und noch nicht zugewiesen. Es ist geplant, eine der beiden Notunterkünfte zum 31.05.2016 zu schließen, um sie dem Schulsport wieder zur Verfügung zu stellen. Es muss daher ab dem 01.06.2016 mit weiteren 250 Zuweisungen gerechnet werden, da die dort untergebrachten Flüchtlinge bisher bei der Zuweisungsquote in Abzug gebracht wurden. Sofern beide Notunterkünfte geschlossen werden, fällt diese Zahl entsprechend höher aus.

Die Verwaltung geht für das Jahr 2016 von einer kommunalen Zuweisungsquote von 5% der Gesamteinwohnerzahl (Prognoseaussage des Landes) aus. Die Auswirkung stellt sich dann wie folgt dar:

Gesamteinwohnerzahl	48.000
5 % Zuweisungsquote	2.400
Berücksichtigung der Notunterkunft auf die Zuweisungen (50%)	-1.200
= Zuweisungen	1.200
Davon schulpflichtig (20 %)	240

Basierend auf dieser Annahme wird auch für den vorschulischen Bereich (Kinder von 0-6 Jahren) von 240 Kindern ausgegangen. Umgerechnet auf eine Gruppenstärke von 20-25 Kindern pro Gruppe (je nach Gruppenform und Betreuungszeit), ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 10-12 Kita-Gruppen.

Auch hier muss noch von einer höheren Zahl ausgegangen werden, sofern die zweite Notunterkunft ebenfalls geschlossen wird.

3.2 Standortsituation

In Uckerath befindet sich bereits die kath. Kindertageseinrichtung „St. Johannes der Täufer“. Dies führt ab Sommer 2016 insgesamt 2 Gruppen für Kinder von 2-6 Jahren mit insgesamt 44 Kindern.

Vor dem Hintergrund der Flüchtlingszuwanderung im Subzentrum Uckerath wird dieses Platzangebot nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Die Betreuung weitere Kinder in dieser Einrichtung ist auf Grund der mangelnden Räumlichkeiten nicht möglich.

Laut der aktuellen Bevölkerungsprognose der Civitec wird sich die Situation in Hennef bis 2030 auch nicht entspannen, so dass die Einrichtung weiterer Kita-Gruppen dauerhaft notwendig und für die Integration der Flüchtlingskinder erforderlich ist. Bei der Prognose wurde ein jährlicher Bevölkerungszuwachs in Hennef von +450 zugrunde gelegt. Durch die Flüchtlingszuwanderung lag jedoch der tatsächliche Bevölkerungsanstieg in Hennef in 2015 bei +550.

3.3 Situation im Umland

Auch in den Nachbarkommunen sieht die Situation ähnlich aus, so dass es kaum Möglichkeiten gibt, die Flüchtlingskinder in anderen Kindertageseinrichtungen im Umland unterzubringen. Zudem müssten die Kinder teils große Fahrwege zurücklegen, um eine andere Kita besuchen zu können. Da der Besuch einer Kita nicht verpflichtend ist, haben die Eltern die Aufgabe, die Fahrten zur Kita zu organisieren. Auf Grund der i.d.R. fehlenden Mobilität und den damit verbundenen Schwierigkeiten würde der Besuch der Kita ggf. unterbleiben, was einer erfolgreichen Integration von Flüchtlingen in der Stadt Hennef entgegenstünde.

3.4 Finanzielle Situation der Stadt Hennef

Die Stadt befindet sich seit diesem Jahr in der Haushaltssicherung. Die Realisierung eines Anbaus an der Kita ist unter den derzeitigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen ohne eine finanzielle Unterstützung in Form dieses Sonderprogramms nicht darstellbar.

4. Fördervoraussetzungen

Die geplante Umbaumaßnahme im Gebäudebestand der Kita Uckerath ist nach den Vorgaben dieses Sonderprogramms förderfähig:

- Die Stadt Hennef ist Eigentümer des Gebäudes
- Die Maßnahme dient der Daseinsvorsorge zum Zwecke der Bildung (Kita)
- Die Stadt Hennef ist von der Flüchtlingszuwanderung betroffen
- Es handelt sich um einen Umbau eines Bestandsgebäudes
- Die Maßnahme dient vorwiegend der Integration von Flüchtlingskindern (siehe 3.2), daher ist sie mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden und auch für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit zugänglich
- Bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben stehen nicht entgegen
- Die Maßnahme kann im vorgegebenen Zeitraum umgesetzt und abgeschlossen werden (siehe beigefügten Bauzeitenplan)

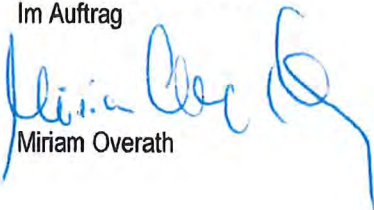
5. Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

Es werden Haushaltsmittel in 2016 benötigt.

6. Ratsbeschluss

Der laut dem Projektauftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erforderliche Ratsbeschluss wird bis spätestens 11.03.2016 nachgereicht. Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Hennef ist für den 07.03.2016 anberaumt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Miriam Overath

Anlagen:

- Planungsskizzen Umbau Kindertageseinrichtung Uckerath
- Lageplan
- Kostenschätzung
- Bauzeitenplan
- Konzept der städt. Kindertageseinrichtung mit Familienzentrum „Waldwichtel“



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2016/0438
Datum: 09.02.2016

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.02.2016

Beschlussvorschlag

Der Erlass der Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit in den Kommunen in NRW (Transparenzsatzung) erscheint nicht als zielführend und wird daher nicht weiter verfolgt.

Begründung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 02.02.2016 den Erlass einer Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit in den Kommunen in NRW (Transparenzsatzung) beantragt. Der Fraktionsantrag und die Mustersatzung sind als Anlage beigelegt.

Die Stadtverwaltung Hennef schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 20.01.2016 an. Die Stellungnahme ist ebenfalls als Anlage beigelegt. Der Städte- und Gemeindebund NRW begründet in seiner Stellungnahme, dass der Erlass einer derartigen Satzung weder erforderlich noch zielführend ist.

Bürgerbeteiligung und Transparenz werden in Hennef zunehmend praktiziert. Die Stadtverwaltung Hennef veröffentlicht neben den gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen auch viele für den Bürger wichtige Informationen auf der Homepage. Durch das Ratsinformationssystem „Session“ erhalten die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar alle Einladungen, Vorlagen und Niederschriften von öffentlichen Tagesordnungspunkten der Ausschüsse. Auch Informationen aus anderen Bereichen der Verwaltung, beispielsweise des Stadtplanungsamtes und der Wirtschaftsförderung, werden auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Einer Verpflichtung zur sofortigen Umsetzung durch die Transparenzsetzung kann mit den bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen nicht entsprochen werden. Neben den personellen und finanziellen Ressourcen ist auch eine technische Aufrüstung durch die Erweiterung der Internetseite erforderlich. Diese Aufrüstung ist mit erhöhtem Personalaufwand verbunden, da die veröffentlichten Daten, die gem. § 5 der Satzung nahezu das gesamte Verwaltungshandeln umfassen, kontinuierlich auf ihre Aktualität hin überprüft werden müssen.

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Hennef streben die Verbesserung von Transparenz und Informationsfreiheit weiterhin an. Zu erkennen ist dies beispielsweise an der stetig wachsenden Homepage der Stadt und der Veröffentlichung sämtlicher zugänglicher Vorlagen, Einladungen und Niederschriften der Ausschüsse und des Rates der Stadt Hennef.

Hennef (Sieg), den 09.02.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

E 3.02.16



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Thomas Reuter
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 2. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Behandlung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Der Rat der Stadt Hennef möge über die in der Anlage beigefügte „Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit“ abstimmen und damit den Satzungen der Stadt Hennef hinzufügen.

Begründung: Das Informationsfreiheitsgesetz NRW ermöglicht bereits jetzt, dass Daten nicht nur auf Anfrage herausgegeben, sondern proaktiv von der Verwaltung veröffentlicht werden. Die Aufnahme dieser Satzung, die schon von den Städten Bonn, Köln, Bochum und Moers angenommen wurde, wird die aktive Teilnahme der Bevölkerung am öffentlichen Leben fördern.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

Astrid Stahn
Sachkundige Bürgerin
Bündnis90/DIEGRÜNEN

Thomas Reuter
Fraktionsgeschäftsführer
Bündnis90/DIEGRÜNEN



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

MEHR DEMOKRATIE 



TRANSPARENCY
INTERNATIONAL
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.



SATZUNGSEMPFEHLUNG FÜR TRANSPARENZ UND INFORMATIONSFREIHEIT in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen (TRANSPARENZSATZUNG)

**SATZUNGSEMPFEHLUNG FÜR TRANSPARENZ
UND INFORMATIONSFREIHEIT
in den Kommunen von
Nordrhein-Westfalen
(TRANSPARENZSATZUNG)**

Bund der Steuerzahler
Mehr Demokratie NRW
Transparency International Deutschland e.V.
NABU Nordrhein-Westfalen

SATZUNGSEMPFEHLUNG FÜR TRANSPARENZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen
(TRANSPARENZSATZUNG)

Stand: Juli 2015

Inhalt

Vorbemerkung

Präambel

Abschnitt 1 Transparenzgebot

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Informationsrecht

§ 4 Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

Abschnitt 2 Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 5 Veröffentlichungspflichtige Informationen

§ 6 Informationsregister

§ 7 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Abschnitt 3 Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 8 Antrag

§ 9 Zugang zur Information

§ 10 Bescheidung des Antrags

§ 11 Kostenfreiheit

Abschnitt 4 Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 12 Ausnahmen von der Informationspflicht

Abschnitt 5 Absicherung des Informationsrechts

§ 13 Benachteiligungsverbot

§ 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 15 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

§ 16 Altverträge

§ 17 Rechtsweg

§ 18 Inkrafttreten

Vorbemerkung

In Nordrhein-Westfalen sollen die Bürger in Zukunft einfacher an Informationen der Verwaltung kommen. Während die Bürger die Einsichtnahme in Akten bisher meist erst beantragen und dafür oft Gebühren zahlen müssen, sollen in Zukunft alle wichtigen Informationen proaktiv im Internet veröffentlicht werden.

Diese Satzungsempfehlung soll auf kommunaler Ebene dazu die Grundlage schaffen und die Informationslast umkehren. Im Ergebnis soll mehr Transparenz geschaffen und damit das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung gefördert und gleichzeitig das Kostenbewusstsein der Kommunen erhöht werden. Die Gemeinden verpflichten sich, von sich aus Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, Geodaten und weitere Informationen zu veröffentlichen. Dies soll in einem für jedermann einsehbaren zentralen und kostenlosen Informationsregister geschehen.

Das Bündnis „NRW blickt durch“ - bestehend aus dem Bund der Steuerzahler NRW, Mehr Demokratie und Transparency Deutschland – hat dem nordrhein-westfälischen Landtag bereits im Februar 2014 einen Gesetzentwurf für ein **Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz** (TIFG NRW) mit der Bitte übergeben, diesen Vorschlag in den Landtagsberatungen möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

In manchen Kommunen gab es seitdem erfreuliche Entwicklungen hin zu mehr Transparenz. Die rot-grüne Landesregierung jedoch lässt entgegen ihrer Ankündigung mit einem Vorschlag für ein Transparenzgesetz auf sich warten. Daher sah sich das Bündnis „NRW blickt durch“ veranlasst, neue Impulse in Richtung Transparenz und Informationsfreiheit auf kommunaler Ebene zu geben.

Auf Grundlage dieser **Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen** (Transparenzsatzung) haben die Kommunen die Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern möglichst viele Informationen zur Verfügung zu stellen und damit ihren Beitrag für mehr Transparenz zu leisten. Hierbei sollte jede Kommune über die – auch rechtliche – Durchsetzbarkeit der einzelnen Bestimmungen selbst entscheiden.

Präambel

Der Rat/Kreistag der Stadt/des Kreises.....hat in seiner Sitzung vom.....aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch.....die folgende Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit (Transparenzsatzung) beschlossen:

Abschnitt 1

Transparenzgebot

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz der Zugänglichkeit der bei der Kommune vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit weitestmögliche Geltung zu verschaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfänglich unmittelbar mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 6.
- (3) Informationspflichtige Stelle im Sinne dieser Satzung ist die Kommune, für die der Rat/Kreistag diese Satzung beschlossen hat.
- (4) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach dieser Satzung veröffentlichten Informationen enthält.
- (5) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(6) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieser Satzung einzupflegen.

(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung zugänglich zu machen.

(8) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieser Satzung ist insbesondere ein Vertrag, den eine Kommune abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Ebenfalls erfasst ist die Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer in Satz 2 genannten Daseinsvorsorge gehört, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung ermöglichen soll.

§ 3

Informationsrecht

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung und vorbehaltlich von Absatz 5 hat jede natürliche oder juristische Person und haben Zusammenschlüsse von Personen ein Informationsrecht hinsichtlich des unverzüglichen und vollständigen Zugangs zu den bei der Kommune vorhandenen Informationen, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht. Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach dieser Satzung zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) Das Recht auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu den Informationen wird hinsichtlich der Informationen nach § 5 durch aktive und selbständige Veröffentlichung

seitens der Kommune und durch Eintragung in das Informationsregister gemäß § 6 verwirklicht.

(3) Soweit eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, wird das Recht auf Informationszugang auf Antrag gemäß § 8 verwirklicht. Ein rechtliches Interesse muss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nicht dargelegt werden.

(5) Der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach § 12 dieser Satzung ist von der Stelle zu erbringen, die sich auf diesen beruft. Die Nichtöffentlichkeit einer Beratung oder Beschlussfassung oder die Einstufung einer Information als Verschlussache stellen als solches keinen Ausnahmetatbestand dar.

§ 4

Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

(1) Die Kommune trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Informationsrecht des § 2 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich gemacht werden können. Dies umfasst die Pflicht, die betreffenden Informationen in geeigneten Formaten zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, die es ermöglichen, jene Informationen, hinsichtlich derer eine Veröffentlichungspflicht besteht, baldmöglichst zu veröffentlichen, Anträge zügig zu bearbeiten und Informationen, hinsichtlich derer Ausnahmen vom Grundsatz der Informationspflicht bestehen, möglichst schon bei der Informationserfassung im Hinblick auf die Möglichkeit zur späteren Abtrennung zu kennzeichnen.

(2) Verträge der Kommune sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Anwendung dieser Satzung inklusive des Zugangs zu, der freien Nutzung, der Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen. § 16 bleibt unberührt.

(3) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieser Satzung zu veröffentlichen sind, dürfen erst dann geschlossen werden, wenn der endgültige Vertragstext für mindestens einen Monat veröffentlicht war. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(4) Umfang und Gegenstand der Informationsausnahmen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und soweit möglich deutlich zu machen. Abtrennbare Teile von Informationen, die selbst nicht den Ausnahmeregelungen unterfallen, unterliegen der Informationspflicht.

(5) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Verweigerung in zeitlicher Hinsicht nicht dauerhaft bzw. bis zur archivarischen Freigabe bestehen, weist die Kommune im Informationsregister bzw. gegenüber dem Antragssteller auf diese Möglichkeit hin und veröffentlicht die Informationen nach Wegfall der Voraussetzungen für die Informationsverweigerung.

Abschnitt 2

Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 5

Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen

1. Beschlüsse des Rates oder Kreistages nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
2. Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- Akten- und Stellenpläne,
3. Satzungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, sowie Dienstanweisungen,
4. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,
5. interne Gutachten und Studien der Kommune, sowie Gutachten, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von der Kommune in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Kommune einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
6. Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel,
7. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von der Kommune außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
8. das Baumkataster,
9. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
10. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
11. Informationen hinsichtlich derer die Kommune eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,

12. Informationen über Subventionen und Zuwendungen, Fördermittel, Sponsoring und Spenden, insbesondere über Gewährende, Empfänger, Höhe, Rechtsgrundlage und Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen,
13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Unternehmen an denen die Kommune beteiligt ist einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
14. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704),
15. Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge,
16. Vergabeentscheidungen über Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen,
17. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
18. Informationen mit kommunalem Bezug, die bereits aufgrund einer Rechtsnorm außerhalb dieses Gesetzes offengelegt oder bekanntgemacht werden,
sowie alle weiteren, den in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 20.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind,
2. Subventionen und Zuwendungen mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,
3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um ein Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) handelt.

(3) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen über die Katalogtatbestände nach Absatz 1 hinaus außerdem:

1. Informationen, die auf Antrag nach § 8 oder im Rahmen presserechtlicher Anfragen an Medien herausgegeben wurden, wobei die jeweils antragstellende Person der Offenlegung ihrer Identität widersprechen kann,
2. Druckerzeugnisse oder elektronische Dateien, die zumindest Teilen der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind und deren Erstellung ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden

(4) Von der Veröffentlichungspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die unter § 12 dieser Satzung fallen.

§ 6

Informationsregister

Die Kommune richtet ein Informationsregister ein. Sie stellt sicher, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Informationsregister jederzeit gewährleistet ist.

§ 7

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 5 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher bzw. welchen Informationskategorien im Sinne des § 5 die Information gehört und wann sie von welcher informationspflichtigen Stelle in das Informationsregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den Nutzer druck- und speicherbar sein.

(2) Der Zugang zum Informationsregister ist barrierefrei, kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(3) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren.

(4) Die Informationen im Informationsregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(5) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

Abschnitt 3

Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 8

Antrag

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder soweit möglich zu beschreiben.

(2) Soweit keine unmittelbare Zugänglichmachung der Information erfolgt, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrages unverzüglich schriftlich oder elektronisch. Dabei gibt sie auch an, ob der Antrag spezifisch genug ist, um ihr die Identifikation der beanspruchten Information zu ermöglichen. Soweit dies nicht der Fall ist, bemüht sich die angerufene Stelle gemeinsam mit dem Antragssteller um eine Präzisierung und leistet ihm die hierbei erforderliche Hilfe.

(3) Ist die angerufene Kommune selbst nicht informationspflichtig, so hat sie dies dem Antragssteller mitzuteilen.

§ 9

Zugang zur Information

(1) Die Kommune hat entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Kommune stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Dies soll die Möglichkeit der Erlangung der Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format oder die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen einschließen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Kommune die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie

Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(4) Die Kommune stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Kommune auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die Kommune kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 12 dieser Satzung in Verbindung mit § 9 IFG NRW (personenbezogene Daten) und § 8 IFG NRW (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die Kommune auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 10

Bescheidung des Antrags

(1) Die Kommune macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Sie ist zu begründen. Eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist unzulässig.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine umfangreiche Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber innerhalb des ersten Monats schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Kostenfreiheit

(1) Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung von bis zu 10 Schwarzweiß-Duplikaten in DIN A 4 und/oder DIN A 3 - Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit der Antragssteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat er die der Kommune hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung von Kosten gem. Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

Abschnitt 4

Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 12

Ausnahmen von der Informationspflicht

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind Informationen soweit und solange sie

1. dem Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung nach § 6 IFG NRW,
2. dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses gemäß § 7 IFG NRW,
3. dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 IFG NRW oder
4. dem Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen.

(2) § 10 IFG NRW gilt entsprechend.

Abschnitt 5
Absicherung des Informationsrechts

§ 13
Benachteiligungsverbot

Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus dieser Satzung ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus dieser Satzung unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nach dieser Satzung der Veröffentlichungspflicht unterlag.

§ 14
Anrufung des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass

1. einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach dieser Satzung nicht rechtzeitig oder
 2. nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder
 3. dass Ihr Informationsrecht zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder
 4. dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat oder
 5. dass sie entgegen § 13 dieser Satzung benachteiligt wurde,
- kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(2) Auf diese Möglichkeit hat die informationspflichtige Stelle hinzuweisen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 15

Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 16

Altverträge

Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung findet, können der Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegengehalten werden.

§ 17

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus dieser Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Beteiligten sind stets zu belehren, dass ihnen das Recht zusteht sich gemäß § 14 dieser Satzung an den Transparenzbeauftragten der Kommune zu wenden. Fristen eines Rechtsmittels werden dadurch aber nicht gehemmt. § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt amin Kraft.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 21/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 17.1.8 wo/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Wohland,
Hauptreferentin Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223/-226

20. Januar 2016

Erlass einer Transparenzsatzung in den Kommunen – Schreiben des Bundes der Steuerzahler

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Bund der Steuerzahler NRW (BdSt) hat mit Schreiben vom 10.12.2015 an alle Kommunen in NRW eine Transparenz-Mustersatzung verschickt mit der Aufforderung, sich in Sachen Transparenz „proaktiv“ auf den Weg zu machen. Aufgrund zahlreicher Nachfragen aus dem Bereich unserer Mitgliedskommunen möchten wir zu dem Schreiben des BdSt Stellung nehmen. Die Einschätzung ist mit Städtetag und Landkreistag NRW abgestimmt.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei dem Schreiben des BdSt nicht um eine Anregung im Sinne des § 24 GO handelt. Adressaten des Schreibens sind nicht die kommunalen Vertretungen, sondern vielmehr die Hauptverwaltungsbeamten. Daraus folgt, dass die Hauptverwaltungsbeamten nicht verpflichtet sind, das Schreiben des BdSt auf die Tagesordnung des Rates bzw. Kreistages oder des für Anregungen und Beschwerden zuständigen Ausschusses zu setzen. Es ist vielmehr Sache des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin zu entscheiden, ob das Thema auf die Tagesordnung des Rates bzw. des Kreistages gesetzt wird.

Die vom Bund der Steuerzahler vorgelegte kommunale Transparenzsatzung gibt vor, welche Informationen die Verwaltung den Bürgern wie zur Verfügung stellt, ohne dass Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW gestellt worden sind. Eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für eine Transparenzsatzung existiert weder im Informationsfreiheitsgesetz NRW noch in einem anderen Gesetz. In der Sache steht es jedoch jeder Kommune frei, entweder im Einzelfall oder mit einer abstrakt generellen Regelung in einer kommunalen Satzung im Sinne des § 7 GO NRW festzulegen, welche Informationen über das ohnehin gesetzlich vorgesehene Maß hinaus der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Rat könnte daher grundsätzlich auch eine Transparenzsatzung erlassen, ohne dass die Geschäftsstelle die Mustersatzung des Bundes der Steuerzahler im Einzelnen auf ihre Vereinbarkeit mit anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Datenschutzgesetz NRW abschließend überprüft hat.

Unserer Auffassung nach bedarf es einer Transparenzsatzung aber nicht. Der Gedanke, Öffentlichkeit und Transparenz zu gewährleisten, ist für die kommunalen Gebietskörperschaften nichts Neues. Kommunen informieren und kommunizieren seit jeher mit ihren Bürgerinnen

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

und Bürgern. Unter Nutzung moderner Technik bemühen sie sich seit Jahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine stetig verbesserte Bürgerbeteiligung sowie mehr Transparenz des Verwaltungshandels zu gewährleisten. So können die Bürgerinnen und Bürger bereits heute zahlreiche Informationen auf der Homepage der Kommunen abrufen. Städte und Gemeinden stehen also dem Gedanken der Öffentlichkeit und Transparenz aufgeschlossen und positiv gegenüber. Die Grenzen werden dabei durch die Zuständigkeiten und Entscheidungsprivilegien der kommunalen Vertretungen und der demokratisch legitimierten Hauptverwaltungsbeamten vorgegeben und nicht zuletzt durch die konkreten finanziellen Spielräume der Kommunen.

Eine Rückfrage bei den im Schreiben des BdSt als vorbildlich genannten Städten Moers, Bonn, Köln und Bochum hat ergeben, dass man auch dort nicht über eine Transparenzsatzung verfügt. Dies dürfte vor allem daran liegen, dass die Schaffung von mehr Transparenz durch Erweiterung des Internetangebotes ein Prozess ist, der nicht von heute auf morgen mit Erlass einer entsprechenden Satzung umgesetzt werden kann. Vielmehr bedarf es eines beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwandes, vor allem bei der erstmaligen Bereitstellung und Aufbereitung solcher Daten. So würde allein die Umwandlung vorhandener Datenbestände in maschinenlesbare, offene Dateiformate Zeit brauchen und erhebliche Kosten verursachen. Hinzu treten Kosten für neue technische Anwendungen, die Schulung und die Fortbildung der Mitarbeiterschaft. Öffentlichkeit und Transparenz können nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen einbezogen werden und aktiv daran mitwirken.

Satzungsrechtliche Vorgaben erscheinen daher ebenso wie gesetzliche Verpflichtungen nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Andreas Wohland



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2016/0415
Datum: 12.01.2016

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Zufahrt zum Ortsteil Dambroich über die L 143
Bürgerantrag gemäß § 24 GO

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Zufahrt in den Stadtteil Dambroich von der Landesstraße L 143 über die kleine Brücke an der Pleistalstraße (nicht: Hennefer Straße K40) ist bisher mit Verkehrszeichen 250 für Fahrzeuge aller Art (ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge) gesperrt.

Ein Anwohner aus dem Stadtteil Söven beantragte die dauerhafte Sperrung dieser Einfahrt durch herausnehmbare Absperrpfosten.

Als Begründung wird angeführt, dass beinahe täglich gefährliche Situationen durch das verbotswidrige Abbiegen von der L 143 in die Pleistalstraße durch nicht landwirtschaftliche Fahrzeuge entstehen, da an dieser Stelle keine separate Linksabbiegespur vorhanden sei und bei Gegenverkehr wartende Abbieger ein erhebliches Unfallrisiko darstellen würden.

Zudem seien bereits an dieser Stelle in letzter Zeit zwei schwere Unfälle geschehen. Sofern eine Absperrung nicht möglich sein sollte, beantragt der Antragsteller vermehrte Verkehrskontrollen zur Durchsetzung des Durchfahrtsverbotes.

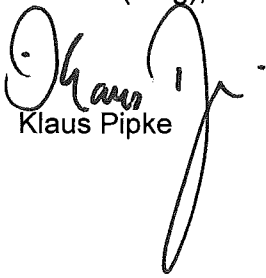
Bei der Angelegenheit handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Die Sache wurde inzwischen mit der Kreispolizeibehörde sowie dem Landesbetrieb Straßen NRW erörtert.

Der Bereich von der Brücke Pleisbach bis zur Einmündung in die L 143 liegt nicht mehr im Stadtgebiet Hennef. Obwohl hier tatsächlich ein reger Abbiegeverkehr nicht landwirtschaftlicher Fahrzeuge stattfindet, sind bisher keine gravierenden Probleme deswegen bekannt geworden. Nach den Unfallaufzeichnungen der Kreispolizeibehörde ereigneten sich dort in den letzten vier Jahren keine Unfälle.

Das Aufstellen von Pfosten würde Nachteile für den landwirtschaftlichen Verkehr bedeuten, da schlimmstenfalls dann übergroße lw. Fahrzeuge auf der L 143 halten müssten, bis die Pfosten herausgenommen werden, um eine Durchfahrt zu ermöglichen. Der damit verbundene Rückstau auf der L 143 wäre für das Verkehrsaufkommen eher kontraproduktiv. In der Erfahrung mit ähnlichen Absperrungen wurde zudem oft festgestellt, dass solche Einrichtungen innerhalb kürzester Zeit beschädigt und unbrauchbar gemacht wurden.

Eine Erneuerung des bereits stark verblassten Durchfahrtsverbotsschildes wurde inzwischen veranlasst. Aufgrund der ausreichenden Sichtweiten von der Landesstraße in die Einmündung der Pleistalstraße und aus der Einmündung auf die Landesstraße sowie der bisherigen Unauffälligkeit der Situation ergibt sich darüber hinaus nach einhelliger Meinung der beteiligten Fachbehörden weder ein Handlungsbedarf für ein Aufstellen von Absperrpfosten noch für eine besondere Verkehrsüberwachung.

Hennef (Sieg), den 12.01.2016


Klaus Pipke







30.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich laut §24 GO NRW den Bürgerantrag die Einfahrt in den Ort Dambroich von der L143 über die Pleistalstraße dauerhaft durch Herausnehmbare Sperrpfosten bzw. Absperrrpfosten zu verschließen.

Begründung:

Als Autofahrer der täglich die Strecke Birlinghoven -> Söven fährt erlebe ich beinahe täglich gefährliche Situationen durch das verbotswidrige Abbiegen von der L143 über die Pleistalstraße.

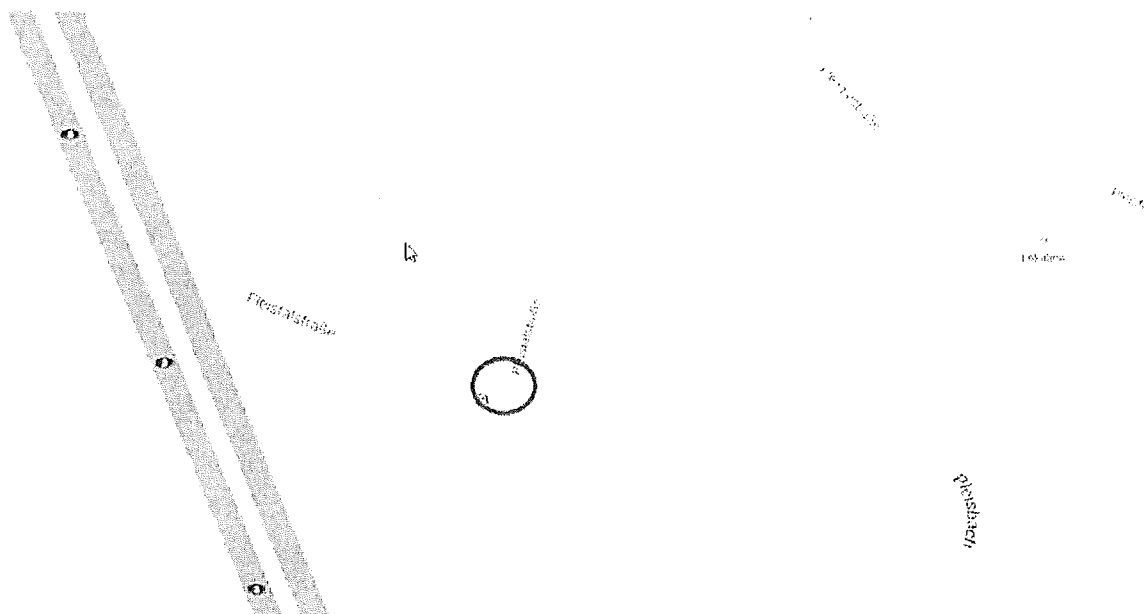
Diese werden verursacht durch das nicht Befolgen des Verkehrszeichens 250 „Verbot der Durchfahrt“ aus Richtung Birlinghoven welches kurz hinter der Unterführung unter der A3 in Höhe der Bushaltestelle aufgestellt ist.

Da an dieser Stelle keine Linksabbiegespur vorhanden ist, bleiben die Verbotswidrigen Abbiegenden Fahrzeuge bei Gegenverkehr stehen und stellen somit aufgrund des Tempolimits an dieser Stelle von 100 km/h (Außerhalb geschlossener Ortschaften) ein erhebliches Unfallrisiko dar.

Weiterhin werden die Fahrzeugführer bei Hupen noch Beleidigend.

Da an dieser Stelle in letzter Zeit 2 schwerere Unfälle passiert sind (der letzte ca. 12/2015) stelle ich hiermit den Antrag diese Durchfahrt dauerhaft zu verschließen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, stelle ich hiermit den Antrag an dieser Stelle vermehrt Verkehrskontrollen durch zu führen.

Anbei ein Kartenausschnitt um welche Straße es sich handelt:





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2016/0417
Datum: 13.01.2016

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag zum Thema "Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer ab 2017" vom 19.11.2015

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer 2017“ vom 19.11.2015 wird zuständigkeitshalber in den Bauausschuss verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag vom 19.11.2015 zum Thema „Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer 2017“ vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Bauausschusses soll eine Beratung dort erfolgen.

Hennef (Sieg), den 13.01.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gesendet: Donnerstag, 19. November 2015 10:38

An: Info

Betreff: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Bürgerantrag

Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer ab 2017

Sehr geehrter Herr Pipke,

Ich beantrage die Abschaffung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Gebiet der Stadt Hennef zum 01.01.2017 und die entsprechende Erhöhung der Grundsteuern A + B in gleicher Höhe zu Finanzierung dieser Aufgaben. Hierzu stelle ich einen entsprechenden Bürgerantrag.

Zur Begründung verweise ich im Wesentlichen auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 11.10.2012 zu diesem Thema (5K 1035/12):

1. Gemäß §§ 1 und 25 GrStG bestimmt die Gemeinde, ob und in welcher Höhe, d. h. mit welchem Hebesatz, sie von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer erhebt.
2. Der Wille, Einnahmeausfälle aus anderen Gebieten auszugleichen, ändert an dem zulässigen primären Fiskalzweck einer jeden Steuererhebung nichts und stellt daher auch nicht die Zulässigkeit der Steuererhebung selbst in Frage.
3. Die Grundsätze des kommunalen Abgabenrechts stehen einer grundsteuerlichen Finanzierung der Straßenreinigung nicht entgegen.
4. Eine Finanzierung der Straßenreinigung durch Erhöhung der Grundsteuer B verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Ich sehe hierbei für die Stadt Hennef erhebliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Modell der Gebührenfinanzierung.

- Finanzieller Einbezug aller Grundstücks- und Wohnungsbesitzer an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Alle Einwohner haben ein berechtigtes Interesse an einer sauberen Stadt – nicht nur vor der eigenen Haustür.
- Die Stadt Hennef hätte größeren Spielraum bei der Festsetzung der Höhe des rechnerischen Anteils der Straßenreinigung und des Winterdienstes an den Gesamtgrundbesitzabgaben. Eine komplexe jährliche Kalkulation würde entfallen, die Verwaltung somit in ihren Prozessen verschlankt.
- Der bisherige Umfang der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes würde unverändert weitergeführt werden.
- Entfall der Diskussionen, Widersprüchen, Klagen, etc. zu Maßstäben, Hinterliegerproblematik und Eckgrundstück.

Sollte mein Bürgerantrag inhaltlich den Stadtbetrieben Hennef AöR zuzuordnen sein, so bitte ich um Weiterleitung meines Antrages an das zuständige Gremium (Verwaltungsrat).

Mit freundlichen Grüßen

Ergänzung 1

Gesendet: Mittwoch, 25. November 2015 10:01

An: Info

Betreff: FW: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer ab 2017

Sehr geehrter Herr Pipke,

in Ergänzung zu meinem Bürgerantrag vom 19.11.2015 möchte ich an dieser Stelle beispielhaft auf die Umsetzung meines Vorschlages in der Stadt Neuss hinweisen.

Die Stadt Neuss hat bereits zum 01.01.2005 die Straßenreinigungsgebühren abgeschafft und die kommunalen Straßen in sog. Bürger- und Stadtstraßen aufgeteilt. Dort wird die Reinigung nunmehr bedarfsorientiert von den Anwohnern bzw. der Stadt Neuss (Stadtreinigungsgesellschaft) durchgeführt.

<http://www.awl-neuss.de/strassenreinigung.html>

"Der Rat der Stadt Neuss hat ab dem 01.01.2005 eine umfassende Änderung der Straßenreinigung im Stadtgebiet beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen dabei sind der Wegfall der Straßenreinigungsgebühr und die Umstellung auf eine weitgehend bedarfsorientierte Reinigung.

Genaue Informationen, ob Sie an einer Bürgerstraße wohnen und somit für die Reinigung von Gehwege und Teilen der Straße zuständig sind, oder ob Sie an einer Stadtstraße wohnen und somit nur den Gehweg sauber halten müssen, finden Sie in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neuss."

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Montag, 4. Januar 2016 13:22
An: Info
Betreff: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Ergänzung 2

Finanzierung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes über die Grundsteuer ab 2017

Sehr geehrter Herr Pipke,

in Ergänzung zu meinem Bürgerantrag vom 19.11.2015 möchte ich an dieser Stelle auf die Pressemitteilung der Nachbargemeinde Eitorf vom 23.12.2015 hinweisen:

Änderung bei Straßenreinigung und Grundsteuer

Wegfall der Straßenreinigungsgebühren, Finanzierung der Kosten durch eine Mehrbelastung bei der Grundsteuer B ab 01.01.2016

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, dass ab dem Veranlagungsjahr 2016 in der Gemeinde Eitorf keine Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren mehr erhoben werden.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt ab dem Jahr 2016 über eine Mehrbelastung bei der Grundsteuer B. Nach gängiger Rechtsprechung sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten für die Straßenreinigung (hierzu zählt auch die Winterwartung) bei der Grundsteuer zu berücksichtigen und eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes mit dem Wegfall der Straßenreinigungsgebühr zu verknüpfen (s. hierzu u.a. Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 03.12.2007 – Az. 5 K 3097/06 und Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 26.11.2009 – Az. 14 A 131/08).

Durch die Finanzierung aus Steuermitteln, die auch zu einer Verwaltungsvereinfachung und zur Verringerung des Personalaufwandes beiträgt, verteilen sich die Kosten nun auf einen erheblich größeren Kreis der Abgabenschuldner. Bisher wurden nur die Eigentümer der von der gereinigten Straße erschlossenen Grundstücke zu Gebühren herangezogen. Da jedoch grundsätzlich jeder Einwohner der Gemeinde Eitorf einen Nutzen von sauberen und gereinigten Straßen - insbesondere im Winter - hat, wird die Heranziehung aller zur Grundsteuer B herangezogenen Grundstückseigentümer als gerechter

empfunden.

Zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr wurde bisher in der Gemeinde Eitorf der sog. Frontmetermaßstab angewandt. Obwohl dieser zurzeit vom Oberverwaltungsgericht NRW rechtlich akzeptiert und als zulässig erachtet wird, besteht oftmals ein Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtlich dieses Maßstabes. So ist z.B. die Gebührenhöhe nicht von der Größe, sondern von der Lage des Grundstücks abhängig, auch wird ein unbebautes Grundstück genauso behandelt wie ein Mehrfamilienhaus. Bei der zukünftigen Finanzierung aus Steuermitteln ist die Problematik hinsichtlich des Gebührenmaßstabes (Frontmetermaßstab) nicht mehr gegeben.

Im Hebesatz für die Grundsteuer B ist nunmehr ein Anteil zur Finanzierung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Höhe von insgesamt 25 Prozentpunkten enthalten.

(Quelle: <http://www.eitorf.de/eitorf-leben/presse/aenderung-bei-straenreinigung-und-grundsteuer.html>)

Mit freundlichen Grüßen



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2016/0421
Datum: 25.01.2016

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag "Freigabe der Fußgängerzonen für Radfahrer"

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages des ADFC zum Thema „Freigabe der Fußgängerzonen für Radfahrer“ vom 08.01.2016 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag des ADFC vom 08.01.2016 zum Thema „Freigabe der Fußgängerzonen für Radfahrer“ vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung soll eine Beratung dort in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Hennef (Sieg), den 25.01.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister



Ortsgruppe Hennef

AG Fahrradfreundliches Hennef

Antrag auf Freigabe der Fußgängerzonen für Radfahrer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

8. Januar 2015

bei dem „Runden Tisch Radfahren in Hennef“ mit der Beteiligung von Politik, Geschäftswelt und Stadtverwaltung am 12. 8. wurde das ADFC-Rad-Memorandum der Ortsgruppe Hennef vom Juli 2015 vorgestellt und diskutiert. Zur weiteren Behandlung dieser Thematik kam man überein, die interfraktionelle Arbeitsgruppe „AG Fahrradfreundliches Hennef“ zu gründen. Diese hat am 10. Dezember 2015 ihre zweite Sitzung abgehalten.

Die Arbeitsgruppe behandelte dabei weitere Themen des Radmemorandums, so dass konkrete Umsetzungsvorschläge und Projektideen vorliegen.

Um die Gefahren für Radfahrer im Hennefer Stadtgebiet zu reduzieren, hat die Arbeitsgruppe am 10.12. 15 einvernehmlich folgenden Antrag beschlossen:

Der Bürgermeister wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung die Freigabe der Fußgängerzonen für Radfahrer zu beraten und im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Planung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit entscheiden zu lassen.

Dies betrifft die Bereiche Marktplatz, Adenauerplatz, Stadtsoldatenplatz/Bahnhofspassage, Chronosplatz, Willi-Brandt-Platz, Rathausplatz, Place le Pecq und den Zugangsweg zur Realschule, Gymnasium und Berufskolleg (Fritz-Jacobi-Straße 10-18).

Eine ADFC-Befragung von Kommunen in NRW ergab aus 122 Antworten, dass bei 61 % keine Probleme zwischen Fußgängern und Radfahrern festgestellt wurden:

http://www.bivs.de/04_Untersuchungen/12_Untersuchung_Radfahren-in-Fussgaengerzonen_01.html

Im Namen der AG Fahrradfreundliches Hennef bitte ich Sie, den Tagesordnungspunkt Freigabe der Fußgängerzonen für Radfahrer für die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. van Riesen

Im Namen der AG Fahrradfreundliches Hennef

Der Sprecher
ADFC-Ortsgruppe Hennef

Anlage

Mitglieder Arbeitsgruppe Fahrradfreundliches Hennef

ADFC	Dr. van Riesen, Sigurd
ADFC	Wilke, Ulrich
CDU	Ehrenberg, Peter
CITO	Schmitz
FDP	Binder, Hans
Grüne/Bd. 90	Klee, Andreas
JU	Templin, Sebastian
Linke	Krey, Detlef
SPD	Dahm, Mario
Stadtmarketing	Opdenhoff, Jürgen
Unabhängige	Janser, Hans
Werbegemeinschaft	Schmitz, Ricarda
Beratend	
Stadt Hennef	Wittmer, Gertraud
Stadt Hennef	Münch, Birgitt
Stadt Hennef	Oppermann, Johannes



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

Vorl.Nr.: V/2016/0436

Datum: 05.02.2016

TOP: 1.8

Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich
Rat	07.03.2016	öffentlich

Tagesordnung

Bürgeranträge zum Thema "Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B"

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Beschwerdeschreiben der Bürger zur Kenntnis zu nehmen. Eine Rücknahme der Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B erfolgt nicht.

Begründung

Wie die Beschwerdeführer richtigerweise ausführen, steht den Gemeinden nach Art. 106 Abs. 6 S. 1 GG u. a. das Aufkommen der Grundsteuer zu. Nach Satz 2 dieser Vorschrift i. V. m. § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) hat die Stadt das Recht, die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen. Das Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung. Es ermöglicht der Stadt, ihre Einnahmen durch Anhebung der Grundsteuer an den Finanzbedarf anzupassen und damit angesichts wachsender Haushaltslasten handlungsfähig zu bleiben.

Das VG Köln hat im Jahre 2015 selbst bei einer Anhebung des Grundsteuer B Hebesatzes auf 790 % im Fall der Stadt Siegburg keine unverhältnismäßige Steuerbelastung gesehen. Es stellt fest, dass es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die das legitime Ziel der Haushaltskonsolidierung verfolgt (s. Anlage zur Urteilsbegründung).

Eine Vielzahl von Kommunen, gerade in NRW, steht vor der Herausforderung immer mehr gesetzlich zugewiesene Aufgaben ohne entsprechende Finanzausstattung bewerkstelligen und zur Haushaltskonsolidierung auf die Grundsteuererhöhung zurückgreifen zu müssen. Aktuell ist hier Bergneustadt zu nennen, eine Stärkungspaktkommune, die die Grundsteuer auf 1255 %-Punkte anheben soll, um 2016 den Haushaltsausgleich, die Voraussetzung für die Gewährung weiterer Zuweisungen aus dem Stärkungspakt des Landes, zu gewährleisten.

Die zwei wichtigsten Faktoren, die in Hennef die Haushaltsplanung erschweren und die Grenzen der eigenen Möglichkeiten aufzeigen, sind die Personal- und die Transferauf-

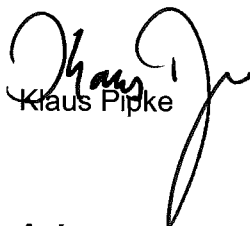
wendungen (Schwerpunktbereiche Sozialleistungen und Kreisumlage), die zusammengenommen rund 70 Prozent des ordentlichen Aufwandes ausmachen. In Zahlen ausgedrückt, werden hierfür 18 Millionen Euro mehr als vor fünf Jahren benötigt! In diesem hohen Anstieg der laufenden Kosten liegt der Grund dafür, dass das Haushaltssicherungskonzept unabwendbar ist und die Stadt nicht umhin kommt, auch die laufenden Einnahmen zu verbessern und die Realsteuerhebesätze zu erhöhen. Im Vorfeld sind in der Verwaltung alle Ansätze (Aufwandsreduzierungen, Ertragssteigerungen) geprüft worden. Allerdings wird in vielen Bereichen bereits seit Jahren sehr diszipliniert gearbeitet, so dass kaum weitere nennenswerte Einsparpotenziale aufgezeigt und umgesetzt werden konnten. Verwaltung und Politik bleiben auch in den kommenden Jahren in der Pflicht, noch mehr auf eine solide Haushaltsführung zu achten und genau abzuwägen, was wir finanzieren können und wollen, und was wir nicht leisten können. Politischer Wille ist jedoch auch, im Bereich der freiwilligen Leistungen die wenigen Gestaltungsspielräume, die noch gegeben sind, zu erhalten.

Das Haushaltssicherungskonzept ist seitens der Aufsichtsbehörde, d. h. seitens der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises, mit Schreiben vom 20.1.2016 genehmigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat bei Ihrer Genehmigungsentscheidung zur Kenntnis genommen, dass die Stadt neben den Hebesatzerhöhungen verschiedene Aufwandsreduzierungen beschlossen hat und, dass der Rat eine Reihe von Prüfaufträgen an die Verwaltung erteilt hat, um weitere Einsparpotenziale im Aufwandsbereich auszuloten. Des Weiteren werden Aktualisierungen im Bereich der Gebührenhaushalte, soweit noch nicht geschehen, zeitnah erarbeitet. Abschließend beinhaltet die Genehmigung einige Auflagen (Mehrerträgen zur Fehlbetragsreduzierung verwenden, die freiwilligen Leistungen kritisch zu hinterfragen und nicht auszuweiten, eine Wiederbesetzungssperren von 12 Monaten, Ermächtigungs-übertragungen kritisch zu prüfen).

Rat und Verwaltung können, aufgrund der Ausführungen, somit nur erneut um Verständnis bitten, dass die Stadt ihre wenigen Möglichkeiten nutzen muss. Dies mag für einige Bürgerinnen und Bürger eine besondere Belastung sein, das bedauern wir sehr. Andererseits fließen die Mittel in Aufgaben, die wir alle als Gemeinschaft leisten müssen, wie den Betrieb von Schulen oder die Instandhaltung öffentlicher Einrichtungen und der Infrastruktur. Das Geld kommt also wiederum allen zugute.

Die Unterbringung von Flüchtlingen hat nichts mit der Erhöhung der Steuersätze zu tun, diese ist bereits vor der Ankunft der ersten Flüchtlinge geplant gewesen. Hier besteht kein Zusammenhang und die Beilage zur Wohnungssuche ist dem Grundsteuerbescheid lediglich beigelegt worden, um mit diesem Gesuch möglichst viele Eigentümer erreichen zu können und gleichzeitig, im Sinne von Haushaltskonsolidierung, Portokosten einzusparen.

Hennef (Sieg), den 05.02.2016


Klaus Pipke

Anlagen

- Bürgeranträge
- Urteilbegründung des Verwaltungsgerichts Köln (Klage gegen die Hebesatzerhöhung der Stadt Siegburg aus dem Jahr 2015)

Hennef, 23.12.2015

53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Rathaus
Frankfurter Strasse 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
29.12.2015 08:46

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt hat, den Grundsteuer B-Hebesatz erhöht. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, die Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nochmals zu überdenken. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

53773 Hennef

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Finanzmanagement
Frankfurter Str. 97

STADT HENNEF
28.12.2015 09:40

53773 Hennef

Hennef, 22.12.2015

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung
mit der Hauptsatzung § 'der Stadt/Gemeinde'Hennef
Kassenzeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte
ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Stadtrat/Gemeinderat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschlossen (Hebe-
satzsatzung vom 03.12.2015). Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich
meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch Hennef, selbst ent-
scheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz
ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel
hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat
sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die
Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So

trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen.

Die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat/Gemeinderat Hennef ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler „Tipps für Kommunalpolitiker“, der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht ohne Abgaben erhöhen zu müssen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat der Stadt/Gemeinde Hennef auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt/Gemeinde in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

E: 11.1.2016 /

53773 Hennef

6. Januar 2015

An den Rat der
Stadt Hennef
53773 Hennef

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B in der bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

21.01.2016

53773 Hennef (Sieg)

An den Rat der
Stadt Hennef (Sieg)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

STADT HENNEF
26.01.2016 08:46

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

21.01.2016

E: 22.01.2016

53773 Hennef (Sieg)

An den Rat der
Stadt Hennef (Sieg)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

53773 Hennef

An die
Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

26.01.2016

STADT HENNEF
28.01.2016 09:03

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Pipke,
sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir hiermit Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Stadtrat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschlossen und uns mit Gebührenbescheid vom 08.01.2016 / **Kassenzeichen** die Erhöhung auf einen Hebessatz von 600 % mitgeteilt. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch die Stadt Hennef, selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die hierfür verantwortlichen Politiker die Verhältnismäßigkeit der Mittel beachten. Diese Verhältnismäßigkeit sehen wir nicht gewahrt. In den beigefügten Informationen zum Steuerbescheid wird nur sehr unzulänglich dargelegt, warum die Stadt keine „andere Wahl“ hat, die Kostensituation auszugleichen.

Wären die Bemühungen der Stadt zu Kostensenkungen bzw. Einnahmeverbesserungen erfolgreich in den letzten Jahren durchgeführt worden, würde sich unsere Stadt jetzt sicherlich nicht in einem Haushaltssicherungskonzept befinden. Jetzt die Schuld für die finanzielle Schieflage der Stadt Hennef indirekt bei den Flüchtlingen zu suchen (emotionaler Hilferuf an die Immobilienbesitzer auf dem gleichen Schreiben!), die noch kaum ein Jahr hier sind, halten wir für mehr als Geschmacklos.

Wir sehen uns durch die gravierende Erhöhung der Grundsteuer als Grundstückseigentümer unverhältnismäßig stark belastet. Sie ist sozial unausgewogen und aus unserer Sicht nicht gerecht auf den Schultern aller Bürger der Stadt Hennef verteilt.

Zur Verbesserung der Einnahmen könnte die Stadt kreative und alternative Formen der Steuereinnahmen z. B. Pferdesteuer, Katzensteuer, Fahrradsteuer o.ä. erheben. Andere „Vergnügen“ werden ja auch erfolgreich besteuert.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat der Stadt Hennef auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Weitere Rechtsmittel behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

53773 Hennef, 29.01.2016

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Str. 97
5377 Hennef

STADT HENNEF
01.02.2016 09:12

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
Grundbesitzabgabenbescheid vom 08.01.2016, Kassenz.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Der Stadtrat Hennef hat eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschlossen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen.

Die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat Hennef ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler „Tipps für Kommunalpolitiker“, der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht ohne Abgaben erhöhen zu müssen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat der Stadt Hennef auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Hennef, 1.2.2016

An den Rat der
Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

STADT HENNEF
03.02.2016 08:16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

E: 03.02.2016

53773 Hennef

Hennef, 01.02.2016

An den Rat der
Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

E: 3.2.2016

An den Rat der
Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

*PS: Zuerst Unvermögen beim Wirtschaften (s. z.B. die Kostenexplosionen bei Baumaßnahmen in Hennef, i.d.m.) und dann Hebesatzerhöhung von 425% auf 600% bei der Grundsteuer B.
Die dafür Verantwortlichen gehören entlassen bzw. müssen abgewählt werden.
Nicht-Wirtschaften können selbst immer lauterem Pfeifen
Nicht-Wirtschaften haben in einem schnellsten Tempo beendet werden.*

53773 Hennef

STADT HENNEF
03.02.2016 12:09

An den Rat der
Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

53773 Hennef

STADT HENNEF
05.02.2016 09:00

An den Rat der
Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

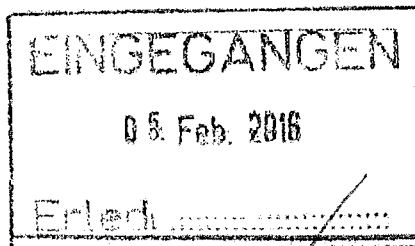
Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

53773 Hennef

An den Rat der
Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

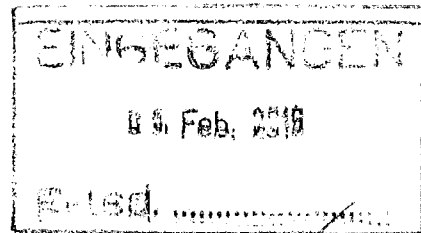
nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

53773 ✓ Hennef



An den Rat der
Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

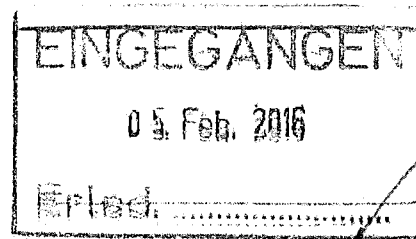
nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

53773 Hennef



An den Rat der
Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Hennef bin ich nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bezüglich der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Hebesatzanhebung möchte ich nachfolgend aus der Urteilbegründung des Verwaltungsgerichts Köln (Klage gegen die Hebesatzerhöhung der Stadt Siegburg aus dem Jahr 2015) zitieren:

„ Nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG steht den Gemeinden u.a. das Aufkommen der Grundsteuer zu. Nach Satz 2 dieser Vorschrift i.V.m. § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) haben sie das Recht, die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen. Das Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden. Es ermöglicht ihnen, ihre Einnahmen durch Anhebung der Grundsteuer (und/oder der ebenfalls ihrem Hebesatzrecht unterliegenden Gewerbesteuer) an den Finanzbedarf anzupassen und damit angesichts wachsender Haushaltslasten handlungsfähig zu bleiben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2010 – 8 C 43.09 –, juris, Rn. 16.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil ihrer Finanzhoheit, die eine eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft gewährleistet, haben die Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze einen weiten Entschließungsspielraum. Die gerichtliche Kontrolle des vom Rat zu beschließenden Hebesatzes beschränkt sich auf die Überprüfung seiner Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Sie umfasst demgegenüber keine Überprüfung des Hebesatzbeschlusses nach Art ermessensgeleiteter Verwaltungsakte.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 16.07.2013 – 14 A 464/13 und 14 A 2761/12 –, juris, jeweils Rn. 4 ff., VG Düsseldorf, Urteil vom 03.06.2015 – 5 K 784/15 –, juris, Rn. 22 ff.; VG Münster, Urteil vom 01.12.2010 – 9 K 1493/10 –, juris, Rn. 33 ff.

Daraus folgt, dass die Wirksamkeit gemeindlicher satzungsrechtlicher Abgabenregelungen, soweit es – wie hier – an entsprechenden gesetzlichen Anordnungen fehlt, weder von einer im Rahmen des Satzungserlasses vorgenommenen Zusammenstellung von Abwägungsmaterial noch von der Fehlerfreiheit des Abwägungsvorganges abhängt. Steuersätze müssen sich hinsichtlich ihrer Höhe nicht daran messen lassen, wie die kommunale Willensbildung abgelaufen ist. Auf die Erwägungen und Beweggründe, also die Motivation des Satzungsgebers, kommt es bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit nicht an.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 16.07.2013 – 14 A 464/13 und 14 A 2761/12 –, juris, jeweils Rn. 6.

Weder das Gericht noch der jeweilige Steuerpflichtige sind befugt, ihre eigenen für richtig oder sachgerecht gehaltenen Bewertungen an die Stelle des hierzu nach der Rechtsordnung berufenen – und entsprechend legitimierten – Satzungsgebers zu setzen.

Vgl. VG Münster, Urteil vom 01.12.2010 – 9 K 1493/10 –, juris, Rn. 35.

Dies zugrundegelegt, ist der vom Rat der Beklagten für das Haushaltsjahr 2015 beschlossene Hebesatz für die Grundsteuer B von 790% nicht zu beanstanden. Die Hebesatzregelung verstößt weder gegen Vorschriften des (Grund-)Steuerrechts (1.)

noch gegen die von der Klägerin in den Mittelpunkt ihres Vorbringens gestellten Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2015 (2.). Sie verstößt auch nicht gegen Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts (3.) und genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen (4.).

1. Das Grundsteuergesetz selbst gibt den Gemeinden keine Höchstgrenze bei der Festsetzung von Hebesätzen im Sinne einer zahlenmäßigen Begrenzung vor. § 26 GrStG ermächtigt lediglich die Länder zu einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung. Von dieser Ermächtigung hat Nordrhein-Westfalen – ebenso wie (soweit ersichtlich) die übrigen Bundesländer – jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Vgl. näher Rauber, Gibt es rechtliche Grenzen für die Hebesätze der Grundsteuer B?, in: KStZ 2015, S. 121 (123).

2. Auch die Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2015 setzen dem Grundsteuerhebesatzrecht der Gemeinden keine (Ober-)Grenze. Das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW 2015 regelt die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015 (sog. kommunaler Finanz- und Lastenausgleich). Die Schlüsselzuweisungen werden dabei gemäß § 7 Abs. 1 GFG NRW 2015 aus einer Gegenüberstellung der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8 GFG NRW 2015) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9 GFG NRW 2015) ermittelt. Die maßgebliche Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde ergibt sich gemäß § 9 Abs. 1 GFG NRW 2015 wiederum aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW. Zur Ermittlung der gemeindeindividuellen Steuerkraftzahlen der Steuern mit Hebesatzrecht (Gewerbesteuer und Grundsteuern) sieht § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GFG NRW 2015 – gleichsam als Rechengröße – die Anwendung sog. Nivellierungshebesätze vor, die sich am gewogenen Durchschnittshebesatz orientieren. Auf diese Weise stellt das Gesetz sicher, dass Steuersatzdumping nicht zu höheren Zuweisungen führt und das Mehraufkommen aus überdurchschnittlichen Steuersätzen der Gemeinde verbleibt.

Vgl. Rauber, KStZ 2015, S. 121 (123).

Aus diesem gesetzlichen (Berechnungs-)System und der Funktion der Nivellierungshebesätze ergibt sich, dass diese keine Vorgaben an die einzelnen Kommunen bei der Festsetzung ihrer jeweiligen Hebesätze darstellen (können). Auch eine Empfehlung an die Kommunen beinhalten sie entgegen der Auffassung der Klägerin nicht.

3. Die gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) NRW können schon aus kompetenziellen Gründen das in § 25 Abs. 1 GrStG bundesgesetzlich verankerte Hebesatzrecht der Gemeinden nicht einschränken.

Vgl. (zur Gewerbesteuer) näher BVerwG, Urteil vom 11.06.1993 – 8 C 32.90 –, juris, Rn. 6 ff.; zur Übertragbarkeit auf die Grundsteuer vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.11.2009 – 14 A 131/08 –, juris, Rn. 12 ff.

a) Dies gilt namentlich für § 77 Abs. 2 GO NRW, wonach die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und (nur) im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Eine „Koppelung“ des Hebesatzrechtes an die vorrangige Ausschöpfung von Leistungsentgelten lässt sich dieser Vorschrift bei verfassungs- und bundesrechtskonformer Auslegung nicht entnehmen. Ob und in welchem Umfang die Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs von der ihnen kraft Bundesrechts zugewiesenen Befugnis zur Erhebung der Grundsteuer B (vgl. § 1 Abs. 1 GrStG) und ihrer Befugnis zur Bestimmung des Hebesatzes (vgl. § 25 Abs. 1 GrStG) Gebrauch machen, bleibt vielmehr ihrem Ermessen überlassen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.06.1993 – 8 C 32.90 –, juris, Rn. 11 (zur Gewerbesteuer); OVG NRW, Beschluss vom 26.11.2009 – 14 A 131/08 –, juris, Rn. 12 ff.; ausführlich VG Düsseldorf, Urteil vom 03.06.2015 – 5 K 784/15 –, juris, Rn. 45 ff.; Articus/Schneider, GO NRW, Kommentar, 3. Auflage, § 77, Erl. 3. a.E.

b) Entsprechendes gilt hinsichtlich des Gebots des § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung. Selbst wenn danach einzelne Ausgabeposten der Gemeinde als willkürlich und außerhalb jedes vernünftigen und sachlich vertretbaren Maßes liegend haushaltsrechtlich zu beanstanden sein sollten, hätte dies nicht die Unzulässigkeit der Steuererhebung bzw. der Erhöhung des Hebesatzes zur Folge.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.07.2013 – 14 A 2761/12 –, juris, Rn. 17; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.09.2013 – 5 K 930/13 –, juris, Rn. 50 ff., und vom 25.10.2012 – 5 K 1137/12 –, juris, Rn. 69 ff.

4. Der vom Rat der Beklagten beschlossene Hebesatz von 790% hält schließlich auch die verfassungsrechtlichen Grenzen ein.

a) Mit Blick auf die durch Art. 14 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Privatnützigkeit des Eigentums darf die Grundsteuer keine „erdrosselnde“ Wirkung haben. Diese ist jedoch erst dann gegeben, wenn nicht nur ein einzelner Grundsteuerpflichtiger, sondern die Gesamtheit der Grundsteuerpflichtigen die sie jeweils treffende Grundsteuer unter normalen Umständen nicht mehr aufbringen kann.

Vgl. FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.02.2011 – 3 K 3096/07 –, juris, Rn. 21 m.w.N.; FG Berlin, Urteil vom 06.10.2004 – 2 K 2386/02 –, juris, Rn. 25 ff.

Dies ist in der Rechtsprechung selbst bei Hebesätzen von 800% und mehr bislang nicht angenommen worden,

vgl. etwa VG Arnsberg, Urteile vom 17.02.2014 – 5 K 1205/13 und 5 K 1083/13 –, beide juris (800%); OVG NRW, Beschluss vom 16.07.2013 – 14 A 2761/12 –, juris (825%); FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.02.2011 – 3 K 3096/07 –, juris, Rn. 23 (810%),

und ist auch im vorliegenden Fall schon wegen der nach wie vor überschaubaren Höhe der Grundsteuer B nicht ersichtlich...Ein Verstoß gegen das allgemeine Übermaßverbot ist ... nicht erkennbar.

Vgl. dazu näher OVG NRW, Beschlüsse vom 16.07.2013 – 14 A 464/13 –, juris, Rn. 24 ff., und vom 04.07.2014 – 15 B 571/14 –, juris, Rn. 34 (910%).

b) Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt.

Insoweit ist es rechtlich unerheblich, wie hoch der Hebesatz für die Grundsteuer B in anderen Kommunen ist. Jede Gemeinde hat das Recht, in Ausübung ihres Hebesatzrechts als Teil ihrer verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit den Hebesatz nach ihren finanziellen Bedürfnissen festzulegen. Eine Verpflichtung, sich an den Hebesätzen anderer Kommunen zu orientieren, wäre hiermit unvereinbar.

Vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.10.2012 – 5 K 1137/12 –, juris, Rn. 75 ff.; VG Arnsberg, Urteil vom 17.02.2014 – 5 K 1087/13 –, juris, Rn. 56 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 03.06.2015 – 5 K 784/15 –, juris, Rn. 55 ff.; VG Münster, Urteil vom 01.12.2010 – 9 K 1493/10 –, juris, Rn. 38.

Aus diesem Grunde steht es den Kommunen auch frei, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer in unterschiedlicher Höhe zu beschließen oder hieran im Vergleich zu vorausgegangenen Steuerjahren unterschiedliche Veränderungen vorzunehmen.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 03.06.2015 – 5 K 784/15 –, juris, Rn. 59 ff.; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.02.2011 – 3 K 3096/07 –, juris, Rn. 21; VG Münster, Urteil vom 01.12.2010 – 9 K 1493/10 –, juris, Rn. 38.

Begrenzt wird ihr Entschließungsspielraum bei der Festsetzung des Hebesatzes allein durch das Willkürverbot. Die Gemeinde darf bei der eigenverantwortlichen Abschätzung ihres Finanzbedarfs keine grob unsachlichen, also evident willkürlichen Entschließungskriterien maßgeblich werden lassen. Ob dies – wie in der Rechtsprechung teilweise angenommen wird – etwa der Fall sein könnte, wenn die durch die Erhöhung des Hebesatzes erzielten Mehreinnahmen nicht zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben erforderlich wären, sondern der Kapitalbildung der Gemeinde dienen,

vgl. VGH München, Beschluss vom 23.04.2013 – 4 ZB 12.2144 –, juris, Rn. 14; Hess. VGH, Beschluss vom 05.08.2014 – 5 B 1100/14 –, juris, Rn. 10,

kann dahinstehen. Denn hierfür bestehen ... keine Anhaltspunkte. “

Fazit:

Die in Hennef beschlossene Hebesatzerhöhung ist nach den Ausführungen des auch für Hennef zuständigen Verwaltungsgerichts Köln nicht zu beanstanden. Das Recht den Steuerhebesatz festzusetzen ist Teil der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit. Daher kommt der Stadt hierbei auch ein weiter Spielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung beschränkt sich auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen höherrangiges Recht sind aber nicht erkennbar.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2016/0423
Datum: 27.01.2016

TOP: 1.9
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Republikaner NRW nach § 24 GO NRW zum Verbot von Burka und Nikab

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef (Sieg) weist den Antrag der Republikaner NRW nach § 24 GO NRW zum Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen aufgrund von Unzulässigkeit zurück.

Begründung

Der Antrag der Republikaner NRW nach § 24 GO NRW zum Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen ist aufgrund von Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Zu dieser Auffassung hat der Städte- und Gemeindebund NRW in seinem Schnellbrief 30/2016 vom 26.01.2016 Stellung bezogen, da dieser Antrag gleichlautend in vielen Städten und Gemeinden in NRW gestellt worden ist. Die Begründung der Unzulässigkeit ist daher dem beigefügten Schnellbrief zu entnehmen.

Hennef (Sieg), den 27.01.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Hombuecher, Svenja

Betreff:

WG: Unsere Anregung Verbot von Burka und Nikab vom 21.01.2016

E: 21.01.2016



REP, Postfach 140407, 40074 Düsseldorf

Bürgermeister Hennef (Sieg)
Postfach 1562
53762 Hennef (Sieg)

Der Landesvorsitzende
40074 Düsseldorf
Postfach 140407
Tel. 0211 - 602 23 83
Fax 0211 - 602 23 82
nrw@rep.de
21.01.2016

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)

Anregung Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen die Republikaner, LV NRW an, dass der Rat ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt.

Zum einen geht es um die Rechte der Frauen, die durch Burka- und Nikab empfindlich eingeschränkt werden und zum anderen dient ein Verbot der Durchsetzung des Vermummungsverbotes. Insbesondere die zunehmende Bedrohung durch IS-Terroristen, bietet eine Vermummung in Form von Burka oder Nikab ungeahnte Entfaltungsmöglichkeiten.

Seien Sie mutig und setzen Sie Zeichen, indem Sie sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und nicht dem Mittelalter in Hennef (Sieg) Tür und Tor öffnen. Alleine die Tatsache, dass in Dortmund die erste Steinigung stattgefunden hat und nur durch eine zufällig eintreffende Polizeistreife schlimmeres verhindert werden konnte, macht deutliche, dass wir mutige Entscheider brauchen. Den Bericht über die Steinigung können Sie hier nachschauen:

https://www.youtube.com/watch?v=99AgW_CACNg

Mit freundlichen Grüßen

André Maniera
Landesvorsitzender Republikaner NRW



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 30/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.O.16-002/003 wel/Da
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

26. Januar 2016

Anregungen der Republikaner NRW zum Verbot von Burka und Nikab

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar erneut an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO gestellt, diesmal auf Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen. Der Antrag ist aus unserer Sicht ebenso unzulässig wie der Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes formelles Prüfungsrecht einräumt. Der Rat bzw. zuständige Ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen, ohne sich mit ihr inhaltlich auseinanderzusetzen zu müssen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unseren Schnellbrief Nr. 218 vom 29. September 2015.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Geschäftsstelle des StGB NRW gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales bereits angeregt hat, § 24 GO NRW in die anstehende GO-Novellierung miteinzubeziehen, um den Umgang mit rechtsmissbräuchlichen Petitionen in den Städten und Gemeinden besser handhaben zu können. Denkbar wäre eine Beschränkung des Petitionsrechts auf Einwohner der Gemeinde und/oder die Einführung eines formellen Prüfungsrechtes für Hauptverwaltungsbeamte mit der Folge, dass der Rat bzw. Beschwerdeausschuss sich nur noch mit zulässigen Petitionen befassen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.



Anfrage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: F/2016/0044
Datum: 03.02.2016

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/ Die Grünen" zu Ausgleichszahlungen/Erstattungen des Landes für Flüchtlinge/Asylbewerber

Anfragentext

Die Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ vom 25.01.2016 wird wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen: „Wie erschließen sich diese Zahlen...“ und „Wie erfolgt die Berechnung...?“

Das Land geht von einer Prognose von 181.134 (Flüchtlinge gemäß FlüAG zum 01.01.2016 prognostiziert) zuzüglich 13.620 (Geduldete gemäß AsylbLG-Statistik 31.12.2014) aus.

Somit ergibt sich eine Landesverteilmasse von 1.947 Milliarden Euro (10.000 € pro Flüchtling).

Die Verteilung der Summe auf die Städte und Gemeinden erfolgt nach dem bisherigen Schlüssel (90 % Einwohner / 10 % Fläche).

Der Zuweisungsschlüssel beträgt hiernach 0,26994497894.

Somit ergeben sich für Hennef 5.258.528 €.

Zugrunde gelegt wurden dabei für Hennef an zugewiesenen Flüchtlingen (Stichtag 30.11.2015) 341 Personen.

Somit ergeben sich rd. 15.421 €/je zugewiesenem Flüchtling für 2016. Ab 2017 erfolgt eine grundlegende Änderung dergestalt, dass pro tatsächlich zugewiesenem Flüchtling eine Zuweisung von pauschaliert 10.000 € gegeben sein wird.

Zu den Fragen: „Wie hoch belaufen sich die Restkosten/Flüchtling...“ und „Wie plant die Verwaltung die Refinanzierung...?“

Bei gleichbleibender Flüchtlingszahl in 2016 wäre der Betrag für Leistungen des Lebensunterhaltes, Krankenhilfe und Unterbringungskosten möglicherweise auskömmlich. Spätestens im 4. Quartal 2016 wird es neue Gespräche geben, um aufgrund des weiteren Zuzugs nachzusteuern. Daher kann zurzeit nicht prognostiziert werden, ob der Betrag tatsächlich auskömmlich sein wird.

Die Stadt hat im Haushalt 2016, aufgrund der bisherigen Asylplanungen und Haushaltsentwicklungen (Stand November 2015), eine Unterdeckung in Höhe von 697.043 € geplant und geht davon aus, dass dieser Betrag nunmehr unterschritten werden könnte.

Hennef (Sieg), den 03.02.2016


Klaus Pipke

Anlagen

Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ vom 25.01.2016

Schnellbrief 294/2015 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2015

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

E: 27.01.16

HmPa

20 Jan 16

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Thomas Reuter
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 25. Januar 2016

Schr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

In der lokalen Presse wurden kürzlich Ausgleichszahlungen/Erstattungen des Landes NRW für Unterhaltskosten von Flüchtlingen/Asylbewerbern an verschiedene Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises aufgelistet.

Wie erschließen sich diese Zahlen für Hennef, das – laut der Aufstellung des Kölner Stadtanzeigers – mit über 15.000,-€/Flüchtling deutlich mehr erstattet bekommt als andere Gemeinden?

Wie erfolgt die Berechnung dieser Kosten?

Wie hoch belaufen sich Restkosten/Flüchtling, die nicht mit dieser Abschlagszahlung des Landes gedeckt werden?

Wie plant die Verwaltung die Refinanzierung möglicher nicht gedeckter Kostenanteile im Haushalt 2016?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Thomas Reuter
Thomas Reuter
Ratsmitglied



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 294/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 16.1.4.2 wo/be

Ansprechpartner:

Beigeordneter Wohland

Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

17.12.2015

Vereinbarung mit dem Land über die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung, der Offenen Ganztagschule und Vereinbarungen zum Ausbau und der weiteren Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Bezug nehmend auf den Schnellbrief Nr. 236 vom 21.10.2015 mit dem wir über den Diskussionsstand in den Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung und dem Landtag über die Ausgestaltung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in den nächsten Jahren berichtet hatten, möchten wir im Folgenden über die jetzt getroffene Vereinbarung mit dem Land informieren.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 in abschließender Lesung den Nachtrag für den Landeshaushalt verabschiedet, mit dem die Erstattungssumme des Landes für die Flüchtlingsunterbringung und -betreuung über das FlüAG auf 1,948 Mrd. Euro für das Jahr 2016 festgesetzt wird.

Am 16. Dezember 2015 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Innenminister, dem Finanzminister und den Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen über die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung in den nächsten Jahren, der Offenen Ganztagschule und dem Ausbau und der weiteren Finanzierung der Kindertagesbetreuung verständigt. Die Text der Vereinbarung ist dem Schnellbrief als Anlage beigelegt.

1. Zur Ausgestaltung der FlüAG-Pauschale 2016 und Folgejahre:

2016

Die Parteien sind sich darin einig, dass eine Systemumstellung in Anlehnung an die Auszahlung der Flüchtlingspauschale des Bundes in Höhe von 670 Euro eines gewissen Vorlaufs bedarf, so dass das Jahr 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet wird. Das bedeutet, dass die Berechnung und Verteilung der FlüAG-Mittel auf der Grundlage des bisherigen FlüAG-Systems erfolgt. Die Kommunen erhalten die Mittel also in dem Übergangsjahr als Jahrespauschale. Die Verteilung der Mittel erfolgt im Übergangsjahr wie in den letzten Jahren gewohnt nach

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

dem in § 4 FlüAG normierten Schlüssel, d. h. zu 90 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 10 Prozent nach der Fläche. Es kommt daher im Übergangsjahr nicht auf die tatsächlich in der einzelnen Kommune kommunal betreuten Flüchtlinge an.

- Die jährliche Pauschale wird von aktuell 7.578 Euro auf 10.000 Euro pro Flüchtling für das Jahr 2016 angehoben. Auf eine Aufschlüsselung nach Monaten wird in dem Übergangsjahr verzichtet. Der Betrag von 10.000 Euro dient als Multiplikator zur Ermittlung des Gesamtopfes aus dem FlüAG. Er ist nicht so zu verstehen, dass die Kommunen je Flüchtling im Gemeindegebiet 10.000 Euro pro Jahr erhalten würden (siehe oben).
- Zugrunde gelegt werden sollen – wie bisher – die zum Stichtag 01.01.2016 den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge. Es wird zunächst auf der Grundlage der im Gesetz vorgesehenen Prognose von 181.134 Flüchtlingen ausgegangen. Im FlüAG ist bereits jetzt vorgesehen, dass die Zahlen zum Stichtag nachträglich überprüft werden und ggfs. angepasst werden, so dass bei einer höheren Summe auch die Mittel nachgesteuert werden. Die Anpassung der Prognose erfolgt auf der Grundlage der von den Kommunen zu berichtenden tatsächlichen Anzahl von Flüchtlingen zum Stichtag 01.01.2016. Nach § 4 Abs. 3 FlüAG erfolgt die Verrechnung des Abweichungsbetrages zum 1. März des Folgejahres. Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände wird der Revisionstermin vorgezogen, damit die Beträge noch im Jahr 2016 kassenwirksam werden. Auch diese zusätzlichen Landesmittel, die aus einer möglichen Erhöhung der Flüchtlingszahl zum 01.01.2016 resultieren, werden nach Quote, d.h. dem oben dargestellten Schlüssel, und nicht nach der Zahl der Flüchtlinge verteilt.
- Darüber hinaus wird dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen spätestens im vierten Quartal 2016 neue Gespräche mit den KSV geben wird, um nachzusteuern (sog. Revisionsklausel 2016). Bei einer Nachsteuerung sichert das Land zu, diese auch nach der Systemumstellung 2017 auszugleichen. Sollte also im Verlauf des Jahres 2016 die Zahl der Flüchtlinge gegenüber dem Ausgangswert zum 01.01.2016 ansteigen, werden die daraus folgenden zusätzlichen Landesmittel nach der ab 2017 geltenden Systematik, d.h. nicht nach der Quote, sondern nach der Zahl der von einer Gemeinde untergebrachten und versorgten Flüchtlinge verteilt.
- Außerdem werden im Jahr 2016 die Geduldeten gem. § 60 a AufenthG erstmalig berücksichtigt. Das sind insgesamt 13.620 Personen (Stand 31.12.2014). Daraus ergibt sich die Zahl von ca. 194.754 Personen insgesamt, die zum Stichtag 01.01.2016 bei der Auszahlung der FlüAG Mittel berücksichtigt werden.
- Mit der Erhöhung der Pauschale und Ausweitung des Personenkreises werden die vom Bund für 2016 vorgesehenen Abschlagszahlungen in Höhe von 626 Mio. bei der Landespauschale berücksichtigt. Die Erstattungssumme des Landes für das Jahr 2016 steigt so von 1,373 Mrd. auf 1,948 Mrd. Euro.
- Die Verteilung der Summe auf die Städte und Gemeinden erfolgt für 2016 nach dem bisherigen Schlüssel (90% Einwohner/10% Fläche). Bei der zweiten Revision im 4. Quartal 2016 soll auch nochmals über den Verteilungsschlüssel im verbleibenden Übergangszeitraum gesprochen werden. Sollte die Auszahlung der zweiten Revisionstranche erst in 2017 erfolgen, käme ohnehin der neue Verteilungsschlüssel (gemeindescharf nach der Anzahl der tatsächlich kommunal betreuten Flüchtlinge, siehe unten) zum Zuge.
- Es konnte weiterhin eine Verständigung darüber erzielt werden, dass das Land die individuellen Krankheitskosten einzelner Asylbewerber, die über 35.000 Euro pro Jahr hinausgehen, übernimmt. Derzeit ist dieser Schwellenwert bei 70.000 Euro pro Fall.

2017 erfolgt die Systemumstellung

Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich darüber verständigt, das System der Verteilung der FlüAG-Mittel ab dem Jahr 2017 neu aufzustellen.

- Der Vorschlag der Landesregierung, ab 2017 von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umzustellen, wird von den Kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt („näher an der Realität“).
- Die Verteilung der Summe erfolgt personen- und monatsscharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen. Hierfür muss eine neue Statistik implementiert werden.
- Der Personenkreis soll sich entsprechend der Regelung des Jahres 2016 zusammensetzen (Flüchtlinge nach FlüAG + Geduldete gem. § 60 a AufenthG).
- Dynamisierung: Die Jahrespauschale in Höhe von 10.000 € pro Flüchtling aus dem Jahr 2016 wird auf eine monats- und personenscharfe Pauschale von 833 € runtergebrochen und dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt um 4 % (866 €).
- Die monatliche Pauschale für Asylbewerber, deren Antrag negativ beschieden wurde, wird nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides bzw. nach Abschluss des Eilverfahrens auf die Zahlung von 3 weiteren Monaten befristet. Das Land wird dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände folgen, die Abschiebungspraxis des Jahres 2016 rückwirkend im Hinblick auf die Ursachen der Rückführungshindernisse zu analysieren.
- Ist-Kosten-Erhebung: Land und kommunale Spitzenverbände werden gemeinsam die tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 erheben. Die Erhebungskriterien werden mit einem angemessenen Vorlauf mit Unterstützung von Praktikern und Statistikern erarbeitet.
- Im Lichte der Ergebnisse der Datenerhebung werden Landesregierung und KSV in der 2. Jahreshälfte 2017 über die Höhe der monats- und personenscharfen Pauschale für das Jahr 2018 verhandeln. Die Parteien sind sich einig, dass kein Automatismus zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der Höhe der Pauschale besteht.

Erste Bewertung:

In der Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land zur Erstattung der Flüchtlingskosten ggü. den Kommunen ab dem Jahr 2016 konnte nicht ein für alle Kommunen befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Es konnte aber erreicht werden, dass eine gemeinsame Kostenerhebung mit dem Land vorbereitet wird, die ab 2018 eine auskömmliche Finanzierung der Flüchtlingsausgaben für die Städte sichern kann. Auch konnte erreicht werden, dass die Zahlungen des Bundes an das Land für die Flüchtlingsbetreuung und -unterbringung in voller Höhe vom Land an die Kommunen weiter gegeben werden. Die von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder reklamierte deutlich zu geringe Kostenerstattung der Flüchtlingsausgaben in NRW wird auf diese Weise in Zukunft zumindest verbessert. Das Land hat in den Verhandlungen anerkannt, dass die Kommunen hohe Kosten zu tragen haben, die sich in den nächsten Jahren auch weiter dynamisieren werden.

Ab dem Jahr 2018 rechnen wir mit einer Anpassung der monatlichen Pauschale nach den Ergebnissen der gemeinsamen Kostenerhebung von Land und Kommunen. Für diese Erhebung haben sich die kommunalen Spitzenverbände intensiv eingesetzt. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Kostenerstattung für das Jahr 2016 mit zwei Revisionsklauseln versehen ist. Zunächst wird der Prognosewert für den 01.01.2016 revidiert, außerdem wird es eine Berücksichtigung der anwachsenden Flüchtlingszahlen im Jahr 2016 geben. Ebenso ist zu begrüßen, dass zu-

mindest ein Einstieg in den Kostenersatz für die geduldeten Flüchtlinge geschaffen worden ist. In der Zukunft wird es darum gehen, den Kreis der erstattungsfähigen geduldeten Flüchtlinge noch weiter auszuweiten.

2. Finanzausstattung zu Kindertageseinrichtungen

In der Vereinbarung wird festgeschrieben, dass das Land die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Bundesmittel bis 2018 i. H. v. 430 Mio. Euro ungeschmälert den Kommunen weiterleitet und sich zudem mit eigenen Mitteln an der Erhöhung des Dynamisierungsfaktors von 1,5 Prozent auf 3 Prozent paritätisch beteiligt. Es ist in der Vereinbarung deutlich gemacht worden, dass es sich lediglich um eine befristete Übergangsregelung handelt. Auch die Bedeutung der Konnexitätsregelungen für die Kommunen haben wir in den Vereinbarungstext aufgenommen.

3. Zur geplanten Erhöhung der OGS-Dynamisierung

Die geplante Erhöhung der Dynamisierung im OGS-Bereich von derzeit 1,5 Prozent auf künftig 3 Prozent ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch eingetretene Kostensteigerungen aufgefangen werden können. Festzustellen ist jedoch, dass durch die Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung der außerunterrichtlichen Angebote auch der Schulträgeranteil von einem Drittel entsprechend ansteigen soll. Allerdings haben die Schulträger die Möglichkeit, sich über Elternbeiträge ganz oder teilweise zu refinanzieren.

In der Folge werden wir darauf achten, dass in der gesetzgeberischen Umsetzung der Vereinbarungen die kommunalen Belange berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlage



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2016/0103
Datum: 02.02.2016

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Auswirkungen der Abschreibungen und Rückstellungen auf den Haushalt;
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 06.10.2015

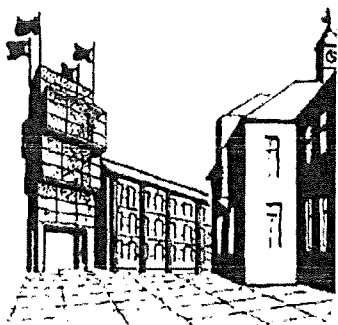
Mitteilungstext

Zum Antrag „Auswirkungen der Abschreibungen und Rückstellungen auf den Haushalt“ der Fraktion Die Unabhängigen vom 06.10.2015 wurde eine Stellungnahme vom Städte- und Gemeindebund NRW angefordert (siehe auch beigefügte Anlage).

Bisher liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Sobald eine Stellungnahme zu diesem Thema eingeht, wird diese in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 02.02.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

09. Nov. 2015

Erl.

Hennef, den 06.10.2015

Betreff: Auswirkungen der Abschreibungen und Rückstellungen auf den Haushalt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. des Rates:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt bei den kommunalen Spitzenverbänden für eine Änderung der NKF-Systematik aktiv vorstellig zu werden.

Die im Rhein-Sieg-Kreis gewählten Landtagsabgeordneten sollen ebenfalls einbezogen werden. (Hier müssen aber wohl die zuständigen Parteien tätig werden?)

Begründung:

1. Die nur im Ergebnisplan befindlichen Aufwendungen für die zahlungsunwirksamen Haushaltsbelastungen für Abschreibungen und Rückstellungen haben maßgeblichen Anteil an der eingetretenen Haushaltssicherung.
2. Da die zahlungsunwirksamen Posten des Kreises mit in die Kreisumlagenberechnung einfließen und die Kreisumlage in Geld zu leisten ist, verschlechtern sich die Aufwendungen im Ergebnisplan sowie die Auszahlungen im Finanzplan der Stadt Hennef hierfür. Das dem Kreis aus diesen zahlungsunwirksamen Anteilen zufließende Geld wird beim Kreis nicht für die eigentlich vorgesehenen Zwecke verwendet, ist somit dort zweckfrei

und verbessert auf Kosten höherer kommunaler Kassenkredite nur die Liquidität des Kreises und verschlechtert gleichzeitig die Liquidität der Stadt.

3. Diese sinnfreie Systematik bedarf dringend einer Änderung. Diese könnte dadurch herbeigeführt werden, dass in den Ergebnishaushalten Rückstellungen und Abschreibungen zwar nach wie vor ausgewiesen, nicht jedoch in die Berechnung des Haushaltsausgleiches einfließen.

Zu den im Ergebnishaushalt 2015 ausgewiesenen Haushaltsverbesserungen durch die Auflösung von Sonderposten sowie Haushaltsverschlechterungen durch Rückstellungen wird auf die folgende Tabelle verwiesen. Per Saldo ergeben sich hieraus folgende jährliche Haushaltsbelastungen:

2013	-	5.198.313 €
2014	-	4.338.804 €
2015	-	4.861.949 €
2016	-	4.950.491 €
2017	-	4.932.204 €
2018	-	4.990.066 €

Diese Aufwendungen lösen keine Zahlungen aus, gemäß der NKF-Systematik erscheinen sie nicht als Zahlungen im Finanzhaushalt.

Auch der Kreis hat zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen für die Auflösung von Sonderposten sowie für Rückstellungen. Auch dort belasten sie ausschließlich den Ergebnis- nicht aber den Finanzhaushalt. Zahlungen finden somit auch dort nicht statt.

Da die sich hieraus ergebende Nettobelastung jedoch mit in den Haushaltsausgleich des Kreises und damit in die Kreisumlage einfließt, müssen die kreisangehörigen Kommunen diese beim Kreis ebenfalls zahlungsunwirksamen Aufwendungen in Geld leisten. Der Kreis erlangt hierdurch zweckfreie Liquidität.

Die Stadt Hennef gibt dem Kreis in den Jahren 2015 bis 2018 auf diesem Wege folgende zweckfreie Geldmittel:

2015	599.145 €
2016	625.971 €
2017	890.141 €
2018	1.214.741 €

Die Gesamtbelastung der Stadt Hennef durch den Saldo aus Erträgen und Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen beträgt in diesen Jahren demzufolge:

2015	5.461.094 €
2016	5.576.462 €
2017	5.822.345 €
2018	6.204.807 €

Anders ausgedrückt:

Würden die zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen nicht in die Berechnung des Haushaltsausgleichs mit einfließen, so wäre das Haushaltsdefizit der Stadt Hennef um diese Beträge geringer.

Hennef wäre nicht in der Haushaltssicherung!

Damit stellt sich die Frage nach der sachlichen Notwendigkeit und Begründetheit der Aufnahme von Abschreibungen und Rückstellungen in die Berechnung des Haushaltsausgleichs.

Im Mai 1999 hat die NRW-Landesregierung die Schrift

Neues kommunales Finanzmanagement

- Eckpunkte einer Reform -

herausgegeben. Hierin werden die Gründe für die Einführung des neuen Haushaltsrechts ausführlich erläutert. Einer der Hauptgründe war die „Sicherstellung der intergenerativen Gerechtigkeit“ durch die Darstellung des „Ressourcenverbrauches“. In der Schrift heißt es hierzu:

„Ressourcenverbrauchskonzept

Das dem geltenden Haushaltsrecht zugrunde liegende Konzept der kameralistischen Einnahmen- und Ausgabenrechnung soll durch das Ressourcenverbrauchskonzept abgelöst werden, um in den kommunalen Haushalten einen periodengerechten Ausweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs zu erreichen.“

Ein wesentlicher Bestandteil des Ressourcenverbrauchskonzepts sind die Abschreibungen. In der Schrift heißt es hierzu:

„Abschreibung des Anlagevermögens

Für Anlagevermögen, das der Wertminderung durch Abnutzung oder wirtschaftliche Veralterung unterliegt, sollten in Zukunft im Verwaltungshaushalt die entsprechenden Abschreibungen ausgewiesen werden“.

Die Rückstellungen gehören ebenfalls dazu, der Innenminister schreibt:

„Rückstellungen für zukünftige Ausgaben

Für Ausgaben, die erst in zukünftigen Perioden anfallen, die Rückstellungen aber dem Grunde und der Höhe nach durch die Leistungserstellung in der Planperiode verursacht werden, sollten in Zukunft aus dem Verwaltungshaushalt Zuführungen zu Rückstellungen geleistet werden. Es handelt sich dabei insbesondere um

- *Rückstellungen aufgrund von Verpflichtungen gegenüber Dritten (Verpflichtungsrückstellungen), z. B. versicherungsmathematisch kalkulierte Pensionsrückstellungen und*
- *Rückstellungen ohne Verpflichtungen gegenüber Dritten (Aufwandsrückstellungen), z. B. für unterlassene Instandhaltung.*

Abschreibungen und Rückstellungen sollten durch laufende Einnahmen gedeckt werden

Es genügt nicht, Abschreibungen und Rückstellungen im intergenerativen Haushalt nur zu veranschlagen. Das Prinzip intergenerativer Gerechtigkeit verlangt, dass sie auch in der gleichen Periode, in der sie entstehen, erwirtschaftet werden. Der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode soll also durch die laufenden Einnahmen dieser Periode gedeckt werden. Das ist ein wesentlich ehrgeizigeres finanzwirtschaftliches Ziel, als es die bloße Ausgabendeckung im geltenden Haushaltsrecht ist. Wir müssen es schrittweise erreichen.“

Wenn es heißt, „Es genügt nicht, Abschreibungen und Rückstellungen im intergenerativen Haushalt nur zu veranschlagen“, müssten für diese Zwecke auch die entsprechenden realen Mittel zurückgelegt werden. Nur so könnte erreicht werden, dass in späteren Jahren die Beamtenpensionen aus den gebildeten Rückstellungen bezahlt werden können, dass aus den Rückstellungen, die aufgrund der Abschreibungen sowie für unterlassene Instandhaltungen angesammelt werden, notwendige Instandsetzungen sowie Ersatzbauten bezahlt werden können.

Genau dies findet jedoch nicht statt. Für Abschreibungen, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sowie Pensionen werden keine Geldmittel zurückgelegt. Die „Zuführungen zu Rückstellungen“ finden nur fiktiv, also buchmäßig, im Ergebnis-, jedoch nicht im Finanzhaushalt (dem „Geldhaushalt“), statt.

In einem Fachbeitrag der Zeitschrift „Der Gemeindehaushalt 9 / 2009“ heißt es hierzu:

„6. 3.2. 2 Pensionsrückstellungen

Von gemeindlicher Seite wird schließlich eingewandt, daß der Ansatz von Pensionsrückstellungen im Rahmen der Doppik nunmehr zu einer erheblichen Belastung der gemeindlichen Haushalte führen werde.

Gemäß §36 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sind Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen. **Diese Rückstellungen sollen nicht als ein Zurücklegen von Geld für spätere Zwecke, sondern als Passivposten ohne eigenständigen Wert angesehen werden.**

Soweit sich die Pensionsrückstellungen an der Ermittlung des Fehlbetrages im jeweiligen Haushalt orientieren, führen sie im Ergebnishaushalt zu einer Erhöhung des Umlagesolls. **Damit werden reale finanzielle Verpflichtungen für die umlageverpflichteten Körperschaften generiert, denen jeweils zur Zeit kein tatsächlicher Finanzbedarf der Kreise gegenübersteht.** “

Dies wird auch in dem Gutachten der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, erschienen in: „Der Gemeindehaushalt (2007), 108. Jahrgang, Heft 8, Seite 175-180“, beschrieben. Dort heißt es: „Einer der Gründe für die Einführung der doppelten Buchführung ist die Berücksichtigung von zukünftigen Eventualverbindlichkeiten in Form von Rückstellungen. Hierzu zählt vor allem der Ausweis von Pensionsrückstellungen in der kommunalen Bilanz bzw. Vermögensrechnung. Durch dieses buchungstechnische Vorgehen wird versucht, zukünftige Belastungen, die in der Gegenwart verursacht werden, der heutigen Generation als Aufwand zu berechnen. Dies ist ein Teil der angestrebten Perioden- bzw. Generationengerechtigkeit.

Dieses Vorgehen stammt aus dem kaufmännischen Bereich und ist als erster Schritt in die richtige Richtung begrüßenswert. Allerdings gehen die rechtlichen Vorschriften zum Ausweis von Rückstellungen nicht weit genug und berücksichtigen nicht den notwendigen zweiten Schritt, der damit unmittelbar zusammenhängt.

Eine buchungstechnische Rückstellung ist nämlich – anders als im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet – kein „Zurücklegen von Geld für spätere Zwecke. Sie ist lediglich ein Passivposten auf der rechten Seite der Bilanz. Dieser Passivposten hat keinen eigenständigen Wert.

Er weist lediglich darauf hin, dass in Zukunft monetäre Belastungen in seiner ungefähren Höhe auftreten können. **Die Rückstellungen müssen jedoch auf der Aktivseite durch Vermögen gedeckt werden, wenn sie die zukünftigen Ausgaben antizipieren sollen. Hierfür reicht es nicht aus, unveräußerliche Vermögenswerte wie z. B. Stadtmauern, Straßen, Brücken und Flüsse den Rückstellungen gegenüberzustellen.**

Um es anschaulich auszudrücken: Ein Pensionär möchte als Pension keine prozentualen Anteile an einer Stadtmauer, sondern eine Geldüberweisung auf sein Bankkonto erhalten. Daher ist es sinnvoll, einen angemessenen Kapitalstock von

liquiden Mitteln oder leicht liquidierbaren Vermögenswerten auf der Aktivseite anzusparen.“

Das spätere Risiko der Pensionszahlungen stellen die meisten Kommunen durch ihre Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse sicher. Die Stadt Hennef ist Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse. Die Versorgungskasse erhebt eine Umlage von ihren Mitgliedern und zahlt dann im Gegenzug die Beamtenpensionen aus.

Im Haushalt der Stadt Hennef 2015 finden sich für die Beamtenpensionen folgende Haushaltsstellen:

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Erträge						
Ertr. a.d. Auflös. Pensionsrückst. Versorg.empf.	124.044 €	231.203 €	231.863 €	233.330 €	233.035 €	234.489 €
Aufwendungen						
Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte	- 1.066.088 €	- 878.312 €	- 960.462 €	- 962.410 €	- 973.480 €	- 978.740 €
Saldo zahlungsunwirksame Nettobelastung	- 942.044 €	- 647.109 €	- 728.599 €	- 729.080 €	- 740.445 €	- 744.251 €

Diese „Rückstellungen“ sind nur fiktiv, im Finanzhaushalt gibt es diese Positionen nicht, demzufolge finden hier keine Einzahlungen in echten Rücklagen statt.

Da die Stadt Hennef Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse ist, zahlt sie zur späteren Absicherung der Pensionszahlungen jährliche Beiträge.

Diese sind laut Haushalt 2015:

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	-863.217	-712.000	-785.000	-785.000	-785.000	-785.000

Diese Ausgabenposition gibt es auch im Finanzhaushalt, die hier aufgeführten Beträge werden somit auch an die Versorgungskasse ausgezahlt. Das spätere Risiko der Beamtenpensionen ist damit abgesichert.

Nach der NKF-Systematik müssen gleichwohl auch die Kommunen, die solch eine Vorsorge treffen, zusätzlich noch die nichtzahlungswirksamen fiktiven Rückstellungen für den gleichen Zweck leisten. Die kommunalen Haushalte dieser Kommunen werden damit doppelt belastet, im Falle der Stadt Hennef mit jährlich rund 740.000 €, um die der Haushaltsausgleich sinnfrei erschwert wird.

Ähnlich sinnfrei sind die nur im Ergebnisplan auszuweisenden fiktiven Abschreibungen. Sie werden ebenfalls nur „abgebildet“, im Finanzplan gibt es diese Position nicht.

Abschreibungen sind nach der NKF-Systematik nur Hinweise darauf, dass das vorhandene Vermögen im Laufe der Zeit abgenutzt wird und sich sein Wert dementsprechend verringert. Im produzierenden Gewerbe müssen Abschreibungen

durch Verkaufserlöse wieder in den Betrieb einfließen, um das Vermögen und die Produktionsanlagen permanent instand zu halten sowie zu erneuern.

Dies ist bei Kommunen insoweit auch gegeben, als dass die Kommune aufgrund ihrer Verpflichtung, die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen, dafür Sorge zu tragen hat, dass sie durch rechtzeitige Pflege ihrer Einrichtungen hierzu in der Lage ist. Da das NKF jedoch im Finanzplan keine Ausgabenposition dafür vorsieht, in Höhe der Abschreibungen Geld für spätere Instandsetzungen zurück zu legen, wird für Instandhaltungsmaßnahmen auch kein Geld angespart.

Dies geht sogar soweit, dass selbst die im amtlichen Muster des Gesamtergebnisplanes nur im Ergebnis-, aber nicht im Finanzaushalt die Ausgabenposition „Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen“, existiert. Geld, auf das die Kommune aufgrund dieser im Ergebnisplan ausgewiesenen Rückstellungsbeträge später zurückgreifen kann, um Instandsetzungen zu bezahlen, gibt es daher nicht.

Das Sparen bei den Abschreibungen ist auch ein Bereich, in dem Haushaltssicherungskommunen tätig werden sollen.

In seinem Erlass „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung 2009“ gibt der Innenminister den Haushaltssicherungskommunen u.a. auf:

„Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotenziale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken.“

Mit freundlichen Grüßen



- Norbert Meinerzhagen



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Geschäftsstelle des StGB NRW

Kaiserswerther Straße 199-201

Postfach 10 39 52

40030 Düsseldorf

Finanzsteuerung

Ansprechpartner

Eva-Maria Weber

Tel. 0 22 42 / 888 264

Fax 0 22 42 / 888 7264

E-Mail E.Weber@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.43

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15.30 Uhr

Do. 9.00-17.00 Uhr

Fr. 9.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: I/20/200

Datum: 11.11.2015

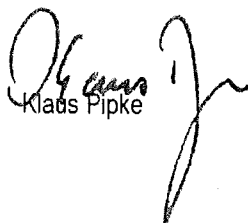
ab 11.11.2015

**Stellungnahme zu den Auswirkungen der Abschreibungen und Rückstellungen auf den Haushalt
Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat der Stadt Hennef**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegenden Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat der Stadt Hennef übersende ich Ihnen mit der Bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß


Klaus Pipke

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2016/0101
Datum: 01.02.2016

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Konzept zur Breitbandversorgung im Hennefer Stadtgebiet

Mitteilungstext

In der letzten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 23.11.2015 wurde der Sachstand zur Breitbandversorgung beraten. In einem anschließend gefassten Beschluss wurde die Verwaltung aufgefordert, das Konzept zum Breitbandausbau in Hennef in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Das Konzept zum Breitbandausbau im Hennefer Stadtgebiet ist als Anlage beigelegt.

Hennef (Sieg), den 02.02.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister



Konzept zur Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef

1. Dokumenteninformationen

Dokumentenname:		Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128					
Dokumentenverantwortlich:		W. Rossenbach					
Status des Dokumentes:		Erstellt		Geprüft		Freigegeben	
		x		x		x	
Klassifizierung des Dokumentes:		Öffentlich		Extern		Intern	
		x		x		x	
		Offen		Vertraulich		Geheim	
		x					
Bemerkungen:							
Version	Datum	Autor		Kommentar			
1.0	02.02.2010	W. Rossenbach		Erstellung erste Version			
2.0	03.07.2015	W. Rossenbach		Aktualisierung und Ergänzung			
3.0	28.01.2016	W. Rossenbach		Überarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung			

Inhaltsverzeichnis

1.	Dokumenteninformationen	2
2.	Ausgangslage	5
2.1.	Bedeutung der Breitbandversorgung	5
2.2.	Herausforderung	5
2.3.	Bisheriger Breitbandausbau	5
3.	Aktueller Stand der Breitbandversorgung in Hennef	7
4.	Zukünftige Breitband-Anforderungen.....	9
5.	Rahmenbedingungen	10
5.1.	Übergeordnete Breitbandstrategien.....	10
5.2.	Regulatorische, wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen.....	10
5.3.	Gesetzentwurf zum DigiNetz-Gesetz.....	11
5.4.	Finanzieller Rahmen der Stadt Hennef.....	11
5.5.	Förderprogramme	12
5.5.1.	Bundesförderprogramm Breitbandausbau	12
5.5.2.	GAK-Förderung	12
5.5.3.	GRW-Förderung.....	13
5.6.	Risiken des Breitbandausbaus	13
5.7.	Technologien.....	13
5.7.1.	TV-Kabelnetz (Unitymedia)	14
5.7.2.	Kupfernetz mit Glasfaserzuführung (FTTC-Technologie)	14
5.7.3.	LTE	15
5.7.4.	Glasfasernetzte (FTTB/FTTH).....	16
6.	Ziele der Breitbandstrategie der Stadt Hennef.....	16
7.	Grundlegende Strategie	17
8.	Konkrete Maßnahmen	18
8.1.	Breitbandausbau durch Fördermaßnahmen	18
8.1.1.	Beteiligung an der Bundesförderung auf Kreisebene	19
8.1.2.	Durchführung eigener Förderverfahren	19

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 3 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt:28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

8.2.	Kurzfristige Förderung des LTE-Ausbaus.....	19
8.3.	Aufbau von Glasfasernetzen	19
8.3.1.	Verlegung von Leerrohren für Glasfasernetze	20
8.3.2.	Innerörtliche Leerrohrverlegung	20
8.3.3.	Außerörtliche Leerrohrverlegung	22
8.4.	Organisatorische, finanzielle Maßnahmen.....	22
8.4.1.	Breitbandbeauftragter.....	22
8.4.2.	Finanzbedarf	23
9.	Zusammenfassung.....	24

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 4 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt:28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

2. Ausgangslage

2.1. Bedeutung der Breitbandversorgung

Eine ausreichende Breitbandversorgung ist ein zunehmend unverzichtbares Element der Infrastrukturversorgung und sichert die private und wirtschaftliche Standortattraktivität der Stadt Hennef.

Im gesamten Stadtgebiet besteht ein deutlicher und zunehmender Bedarf an einer hochwertigen Internetversorgung. Nach aktuellen Studien haben bereits ca. 30% der Bevölkerung einen beruflichen Bedarf bei der Internetnutzung oder sind als selbständige weitgehend von einer schnellen Internetverbindung abhängig. Dies ist auch in bemerkenswerten Umfang in allen Bereichen des Stadtgebietes in Hennef feststellbar, da inzwischen überall zahlreiche Firmen, Selbständige oder Arbeitnehmer mit Home-Office ansässig sind. Weiterhin ist eine gute Internetversorgung auch zunehmend unverzichtbarer Bestandteil im Bildungswesen (z.B. Lernplattformen an den Hennefer Schulen oder an universitären Bildungssystemen) und zukünftig in den Bereichen Telemedizin, Telematik und dem Internet der Dinge (Vernetzung und Steuerung von Geräten aller Art über das Internet).

Die in den ersten Jahren noch geringere Erwartungshaltung bzgl. Internetversorgung in den ländlich geprägten Ortsteilen des Stadtgebietes ist nicht mehr feststellbar. Es wird dort ebenso erwartet, dass das Internet, genau wie die Strom- oder Wasserversorgung, mit voller Leistung zu jeder Tageszeit verfügbar ist.

2.2. Herausforderung

Das Stadtgebiet Hennef hat hierbei die besondere Herausforderung für den Breitbandausbau, dass neben den beiden Zentren Hennef und Uckerath eine ausgeprägte ländliche Siedlungsstruktur vorhanden ist, die einen wirtschaftlich motivierten Eigenausbau der Netzbetreiber zumeist nicht zulässt. Den dafür notwendigen Investitionen in Verlegung der Glasfaserkabel, Aufbau der aktiven Systemtechnik, Herstellen und Betreiben eines Stromanschlusses etc. stehen durch die zumeist geringe Einwohnerdichte und die weiten Entfernungen zwischen den einzelnen Ortsteilen nur geringe Einnahmepotenziale entgegen.

Neben den eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Stadt gilt es beim Breitbandausbau zahlreiche Rahmenbedingungen zu beachten. So sind beispielsweise der Eigenbetätigung und der direkten Förderung von Netzbetreibern enge gesetzliche und regulatorische Grenzen gesetzt und die bisher möglichen Förderverfahren sind aufwendig, langwierig und haben einen oft ungewissen Ausgang.

2.3. Bisheriger Breitbandausbau

Seit dem Jahr 2004 unterstützt die Stadt Hennef aktiv den Breitbandausbau im Stadtgebiet und hat einen internen Breitbandbeauftragten für die Steuerung und Durchführung dieser Aufgaben benannt. Seit dieser Zeit hat es mehrere technologische Weiterentwicklungen in der Breitbandversorgung gegeben und das Interesse der privaten und gewerblichen Haushalte an schnelleren Internetzugängen ist sprunghaft angestiegen. Der Bedarf der Haushalte hat regelmäßig die durch technische Weiterentwicklungen hervorgebrachten Geschwindigkeitssteigerungen übertroffen.

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 5 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W. Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

Insgesamt hat sich die Breitbandversorgung des Stadtgebietes von 54% versorgter Haushalte Anfang 2009 auf 99% Stand heute ganz entscheidend verbessert.

Wesentliche Meilensteine beim bisherigen Breitbandausbau waren:

- Einführung von DSL-Light mit 384kbit/s in vielen Ortsteilen in 2004.
- Einführung von VDSL mit 50 Mbit/s im Stadtzentrum Hennef in 2007.
- Eigenausbau der Telekom in Happerschoß und Heisterschoß in 2009 als erster Breitbandausbau mit 16 Mbit/s in Außenorten.
- Zahlreiche Kooperationsverträge mit der Telekom für den Ausbau der Kabelverzweiger (KVZ) und deren Anschluss ans Glasfasernetz (FTTC-Ausbau) in den Hennefer Ortsteilen seit 2009 unter Einsatz öffentlicher Fördergelder.
- Mitverlegung eines Leerrohres zwischen Westerhausen und Kurscheid in 2011, wodurch der Breitbandausbau in Kurscheid in 2013 ermöglicht wurde.
- Herstellung einer stadtweiten Grundversorgung von 99% der Haushalte mit in der Regel mindestens 6 Mbit/s Anfang 2016.
- Vectoring Ausbau der Telekom mit bis zu 100 Mbit/s im Innenstadtbereich, Happerschoß, Heisterschoß und Weingartsgasse Anfang 2016.

Insgesamt wurden im Rahmen der Kooperationsverträge mit der Telekom rund 809.000 Euro in den Breitbandausbau im Stadtgebiet investiert. Diese Maßnahmen wurden durch das Konjunkturpaket II und das GAK-Programm öffentlich durch Land, Bund und EU gefördert so, dass für die Stadt Hennef Eigenanteile von insgesamt rund 161.000 Euro verblieben sind.

Bei diesen Ausbauvorhaben wurden ca. 41 km Glasfaserleitungen im Stadtgebiet verlegt und 34 Kabelverzweiger daran angebunden und mit aktiver Technik ausgestattet. Diese wurden zunächst mit ADSL2+ Technik mit bis zu 16 Mbit/s und später mit der VDSL-Technik mit bis zu 50 Mbit/s ausgebaut.

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 6 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt:28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

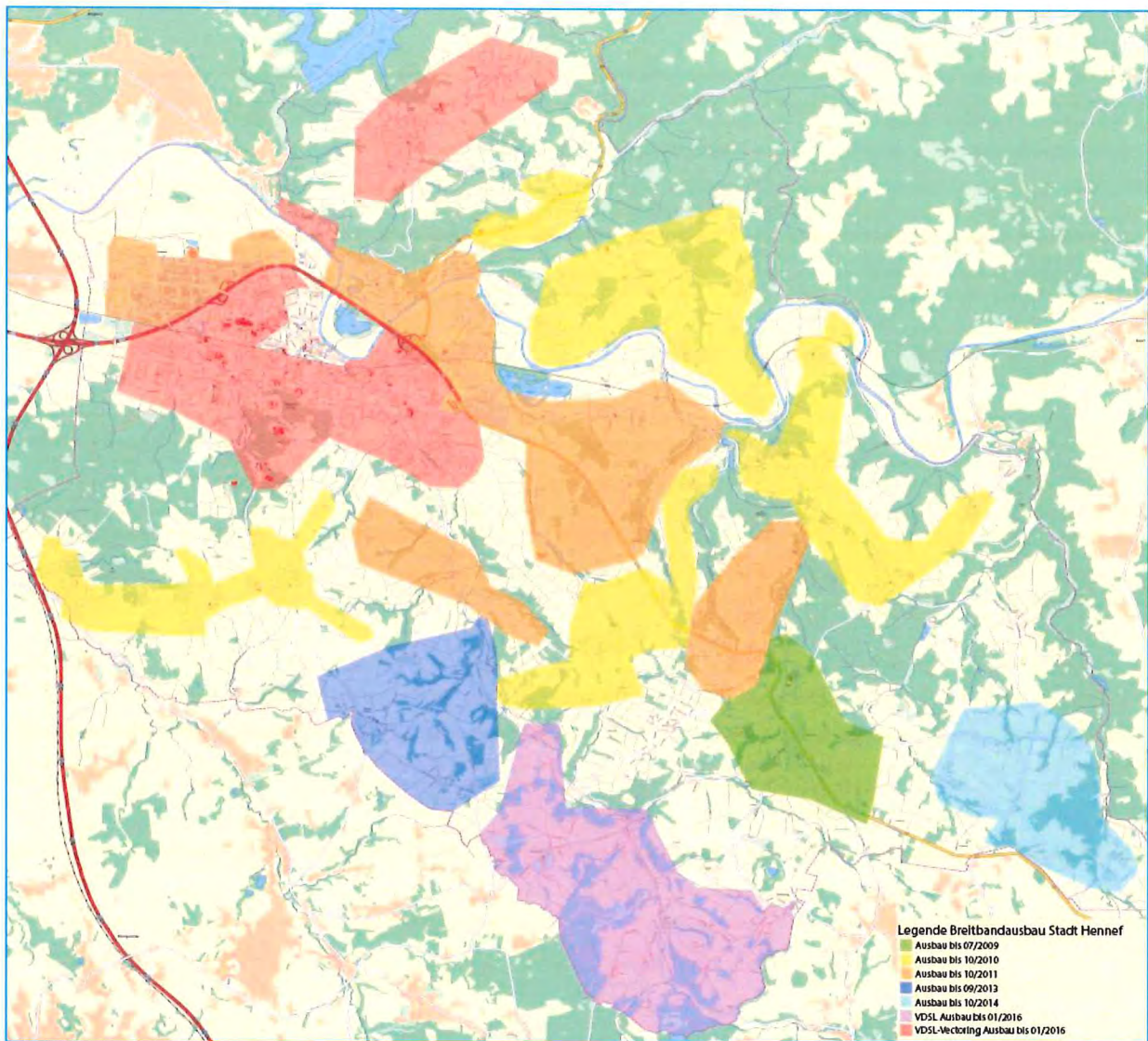


Abb.: Ausbauphasen des kabelgebundenen Breitbandausbaus in Hennef, 01/2016

Die Breitbandversorgung im Stadtgebiet wurde und wird neben der DSL-Versorgung durch die Telekom weiterhin durch folgende Technologien und Anbieter unterstützt

- LTE-Versorgung durch verschiedene Mobilfunkanbieter
- TV-Kabelnetz von Unitymedia mit bis zu 200 Mbit/s (nur in Hennef und Allner)
- Richtfunkanbieter Schönenberg Computer GmbH und Disquom GmbH
- Fraunhofer Gesellschaft Fokus, Prof. Dr. Karl Jonas, in Theißhohn und Blankenbach
- Internetversorgung über Satelliten-Technologie

3. Aktueller Stand der Breitbandversorgung in Hennef

Das Ziel des Breitbandkonzeptes der Stadt Hennef aus dem Jahr 2010 war eine Grundversorgung mit mind. 2 MBit/s im gesamten Stadtgebiet herzustellen. Dieses Ziel wurde im Januar 2016 zuletzt mit dem Ausbau in den Bereichen Eulenberg, Hanf und Wellesberg erreicht.

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 7 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung:	Offen	Archivierung: G+3J
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status:	freigegeben	Version: 3.0
				Erstellt: 28.01.2016
				Geändert

Im Ergebnis haben nun 99% der privaten und gewerblichen Haushalte eine leitungsgebundene Versorgungsmöglichkeit mit einem Internetzugang von in der Regel mind. 6 Mbit/s bis 50 Mbit/s, im Zentrum, Happerschoß, Heisterschoß und Weingartsgasse auch bis 100 Mbit/s. Damit gilt das Stadtgebiet nach formaler Definition der Förderrichtlinien als „breitbandversorgt“. In der Praxis ist damit mit Blick auf das gesamte Stadtgebiet auf kurze Sicht eine ausreichende Grundversorgung gegeben.

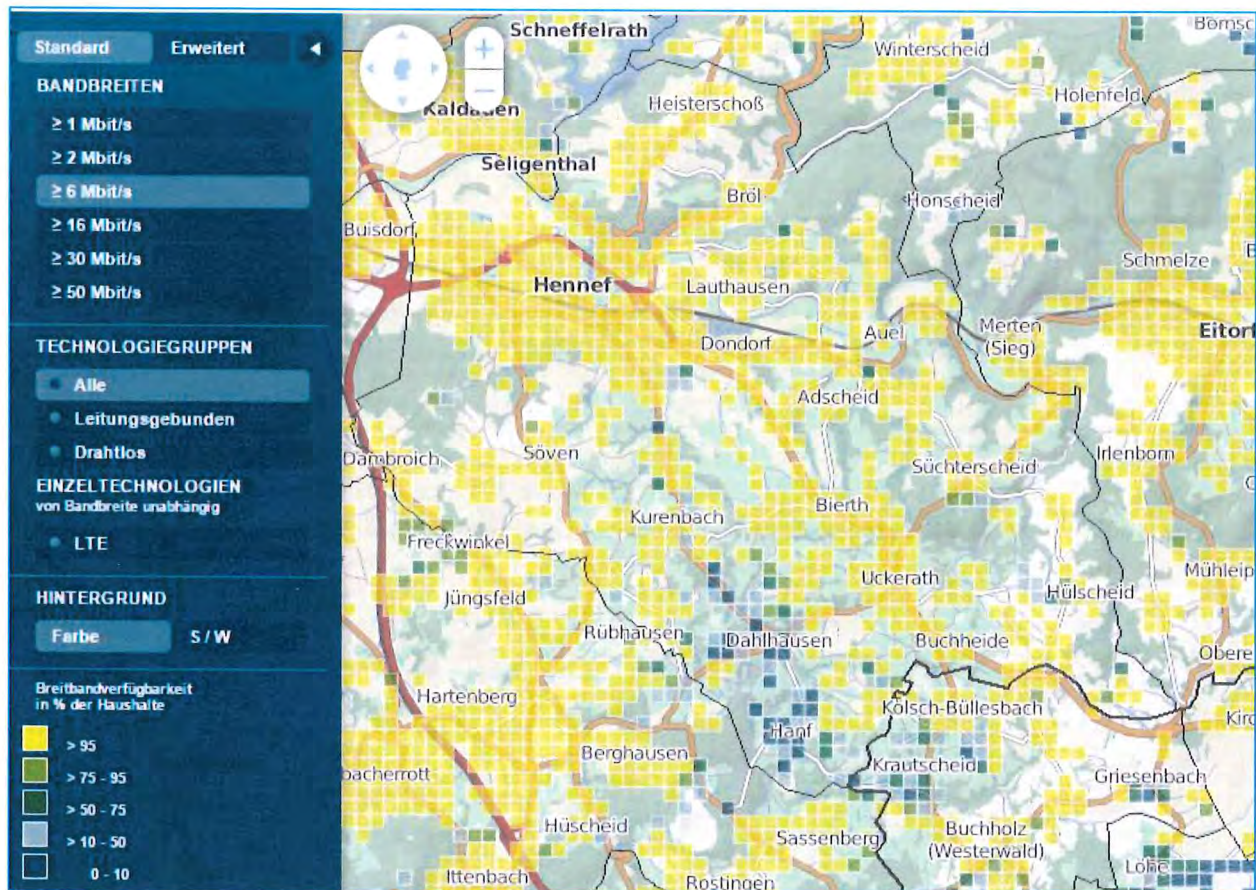


Abb: Auszug aus dem Breitbandatlas des Bundes, 01/2016

Bei der aktuellen Breitbandversorgung ist allerdings eine recht heterogene Situation im Stadtgebiet gegeben, die durch die in den Kabelverzweigern vorhandene Technik (Vectoring mit 100 Mbit/s, VDSL mit 50 Mbit/s oder ADSL2+ mit 16 Mbit/s) und als letztlich ausschlaggebendem Faktor der Entfernung zu den zuständigen Kabelverzweigern bestimmt wird. Dort wo 100 Mbit/s im Umkreis von ca. 100 m um den jeweiligen Telekom-Verteiler vorhanden sind oder dort wo Unitymedia mit Bandbreiten von bis zu 200 Mbit/s verfügbar ist kann von mittelfristig ausreichenden Bandbreiten für die nächsten Jahre für die privaten Haushalte ausgegangen werden. Bei größeren Entfernungen zu den Kabelverzweigern nimmt die erzielbare Bandbreite jedoch wiederum sehr stark ab und es stehen dort bereits heute vielfach schon keine als ausreichend angesehenen Geschwindigkeiten mehr zur Verfügung.

Ein Beispiel dafür ist der grade abgeschlossene Breitbandausbau im Bereich Wellesberg. Da der zuständige und nun ausgebaute Kabelverzweiger in Dahlhausen steht, konnten im Zuge des Ausbaufahrens aufgrund der Entfernung bis nach Wellesberg lediglich vertragskonforme

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 8 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung:	Offen	Archivierung: G+3J
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status:	freigegeben	Version: 3.0
				Erstellt: 28.01.2016
				Geändert

Bandbreiten von teilweise nur 6 MBit/s realisiert werden. Diese Geschwindigkeit wird nachvollziehbar als allgemein unzureichend empfunden, da einige Dienste (z.B. Videostreaming) nur eingeschränkt nutzbar sind und Up-/Downloads größerer Dateien sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.

Beim Ausbau des Stadtzentrums haben regulatorische Vorgaben zum Schutz anderer Anbieter dazu geführt, dass das innere Stadtzentrum, dessen Anschlüsse direkt in der Ortsvermittlungsstelle in der Dickstraße angeschlossen sind, nicht mit der Vectoring-Technologie ausgebaut werden konnte. Dadurch sind dort je nach Entfernung von der Vermittlungsstelle teilweise nur 16 Mbit/s verfügbar.

4. Zukünftige Breitband-Anforderungen

Viele Anfragen von Bürgern und Gewerbetreibenden aus Hennef verdeutlichen bereits jetzt einen unerfüllten und einen weiter stark steigenden Breitbandbedarf. Eine vor kurzen noch als vollkommen ausreichend empfundene Versorgung mit 16 Mbit/s wird heute in der Mehrheit bereits als zu langsam angesehen. Der vielfältige Endgeräteinsatz, ein geändertes Konsumentenverhalten bei der Mediennutzung und neue Anwendungen sind hier vielfach der Treiber für den Bedarf an immer schnelleren Internetzugängen.

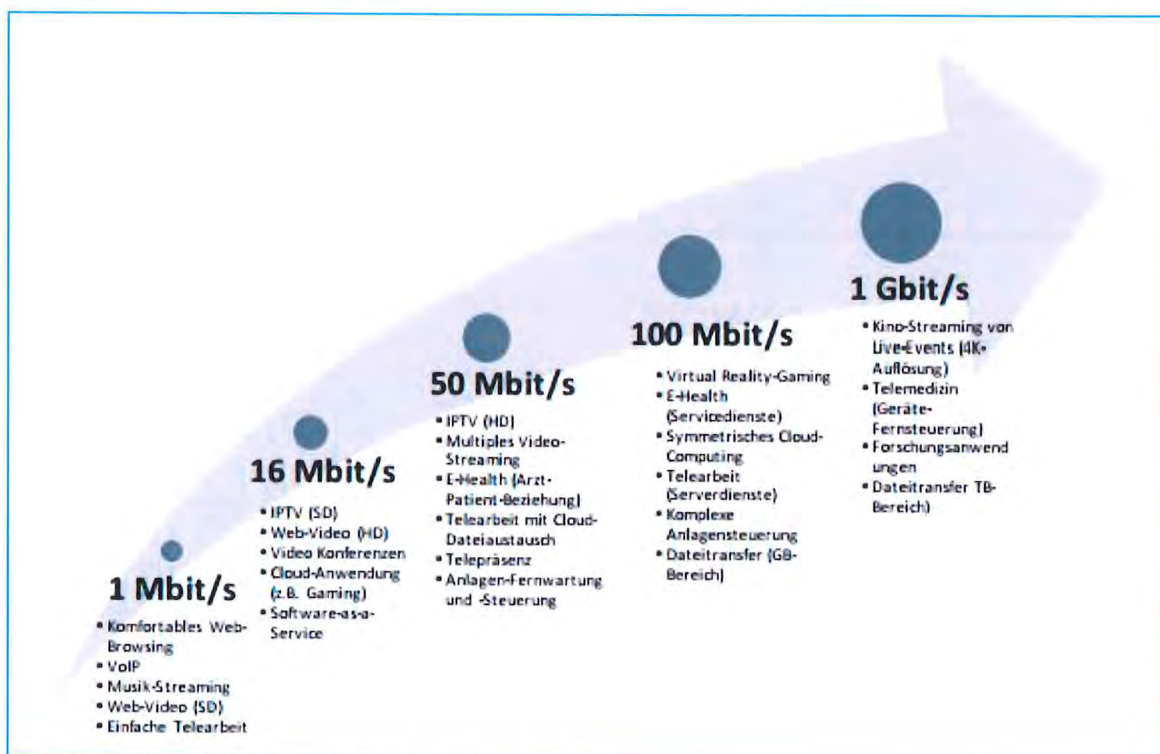


Abb.: Benötigte Bandbreiten, Micus-Studie, 2015, S.15

Im gewerblichen Bereich bestehen besondere Anforderungen, die sowohl beim Download als auch beim Upload entsprechend hohe Übertragungsgeschwindigkeiten erforderlich machen, die mittelfristig und langfristig nur über Glasfaseranschlüsse realisiert werden können. Es gibt im Stadtgebiet bereits zahlreiche Firmen und Institutionen die über einen eigenen Glasfaseranschluss verfügen (u.a. auch die Stadtverwaltung). Für größere Firmen oder spezielle gewerbliche

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 9 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung:	Offen	Erstellt:28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status:	freigegeben	Version: 3.0
				Geändert

Anwendungen werden 100 Mbit/s als symetrischer (Upload- gleich Downloadgeschwindigkeit) Anschluss inzwischen als Standardversorgung angesehen.

Aktuelle Studien gehen davon aus, dass der mittelfristige Bandbreitenbedarf für Firmen und der langfristige Bedarf auch für Privathaushalte nur über die Glasfaser-Technologie bedient werden können, die nahezu unbegrenzte Bandbreiten ermöglicht.¹

Land, Bund und EU haben diese Einschätzung und diesen Bedarf erkannt und fördern inzwischen den Aufbau sog. NGA-(Next-Generation-Access)-Hochleistungs-Internetzugänge. So empfiehlt u.a. die im Auftrag der NRW-Bank durch die Micus Strategieberatung GmbH erstellte Studie „Nachhaltiger NGA-Netzausbau als Chance für Nordrhein-Westfalen“ (micus-Studie genannt) dringend entsprechende Investitionen in den Aufbau von Glasfasernetzen um den zukünftigen Breitbandanforderungen entsprechen zu können.

Die Steuerung und Optimierung des weiteren Breitbandausbaus wird daher eine langfristige Aufgabe der Infrastrukturversorgung der Stadtverwaltung bleiben.

5. Rahmenbedingungen

Verschiedene Rahmenbedingungen wie übergeordnete Breitbandstrategien, Fördermöglichkeiten, Technologien und Anbieter und finanzielle Rahmenbedingungen der Stadt Hennef geben in wesentlichen Punkten den Gestaltungsspielraum der Verwaltung bei der Umsetzung des Breitbandkonzeptes vor.

5.1. Übergeordnete Breitbandstrategien

Folgende Breitbandstrategien wurden von übergeordneten Stellen herausgegeben und bestimmen u.a. auch die Erwartungshaltung der Bürger und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet.

- Breitbandstrategie der EU
 - flächendeckende Versorgung von 30 Mbit/s bis 2020
- Breitbandstrategie des Bundes gemäß Koalitionsvertrag
 - flächendeckendes Hochleistungsinternet mit 50 Mbit/s bis 2018
- Breitbandstrategie NRW gemäß Koalitionsvertrag
 - flächendeckend mind. 50 Mbit/s bis 2018

Diese Breitbandziele sind für das ländlich geprägte Stadtgebiet von Hennef ambitioniert, da aktuell in weiten Teilen in der Fläche noch deutlich geringere Bandbieten vorhanden sind.

5.2. Regulatorische, wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Umsetzung von Aktivitäten und Förderungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung sind der Stadt enge regulatorische Grenzen gesetzt. Insbesondere ist das EU-Beihilferecht zu beachten, das auf den Grundsätzen der Anbieter- und Technologieneutralität beruht. Aktivitäten

¹ STZ-Consulting, Der Weg von der Grundversorgung zu Glasfaseranschlüssen, 2014; micus-Studie, 2015

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 10 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

haben daher grundsätzlich im Rahmen der von der EU notifizierten Förderprogramme zu erfolgen. Eine direkte Bezuschussung oder Förderung eines Anbieters ist unzulässig.

5.3. Gesetzentwurf zum DigiNetz-Gesetz

Der am 27.01.16 vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzesentwurf zum DigiNetz-Gesetz bringt ebenfalls neue Rahmenbedingungen für den weiteren Breitbandausbau im Stadtgebiet.

Kernelemente des DigiNetz-Gesetzes sind²:

- Bei Neubau oder Sanierung von Straßen müssen künftig Glasfaserkabel (zumindest ein Leerrohrsystem) mitverlegt werden.
- Wird ein Neubaugebiet (oder Gewerbegebiet) erschlossen, müssen Glasfaserkabel direkt mitverlegt werden.
- Das Gesetz regelt auch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur: z. B. Energie- und Abwassernetze an Straßen, Schienen und Wasserstraßen, die noch Kapazitäten frei haben, können künftig für die Verlegung von Glasfaserkabeln und weiteren Übertragungstechnologien mitgenutzt werden. Im Gegenzug zahlen die TK-Unternehmen ein faires und angemessenes Entgelt an die Infrastrukturbetreiber.

Durch das Gesetz soll der Aufbau von Glasfasernetzen beschleunigt werden, Kosten reduziert und Doppelaufbrüche von Straßen vermieden werden.

Das Gesetz ist für die weitere Ausbaustrategie für das Stadtgebiet interessant, da es zum einen die Notwendigkeit des Aufbaus von Glasfasernetzen unterstreicht und eine weitgehende Handlungssicherheit bei der Frage der Leerrohrverlegung bringt. Es ist z.B. nunmehr davon auszugehen, dass an Strecken an denen RWE bereits selbst Leerrohre verlegt hat, keine weiteren Aktionen durch die Stadt erforderlich sind, dass andererseits jedoch bei Ausbaumaßnahmen der Stadt Leerrohre mitzuverlegen sind, sofern sich kein anderer Versorgungsträger dazu bereiterklärt.

5.4. Finanzieller Rahmen der Stadt Hennef

Da wie zuvor dargestellt an nur wenigen Stellen im Stadtgebiet ein Eigenausbau der Netzbetreiber ohne öffentliche Förderung durchgeführt wird, stellen die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Stadt einen wesentlichen Rahmenparameter für die Handlungsmöglichkeiten und das Engagement der Stadt beim weiteren Breitbandausbau dar. In den letzten Jahren ist es gelungen die Eigenmittel für die Durchführung von Projekten zum Breitbandausbau aufzubringen und damit die Breitbandversorgung im Stadtgebiet wesentlich zu verbessern. Der nun noch engere finanzielle Spielraum der Verwaltung erfordert besondere Anstrengungen um auch weiterhin das Thema Breitbandausbau angemessen zu berücksichtigen.

²http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2016/013-dobrindt-diginetz.html?linkToOverview=DE%2FPresse%2FPressemitteilungen%2Fpressemitteilungen_node.html%23id181662

Dat:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 11 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

5.5. Förderprogramme

Es existieren folgende für die Stadt Hennef relevanten Förderprogramme für den Breitbandausbau die in Anspruch genommen werden können. Je nach Art und Umfang des konkreten Vorhabens empfehlen sich unterschiedliche Förderprogramme.

5.5.1. Bundesförderprogramm Breitbandausbau

Steckbrief:

- Ziel: flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s
- Umfang: 2,7 Mrd. Euro zzgl. Einnahmen aus Digitaler Dividende II
- Technologie- und anbieterneutral
- Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke privater Netzbetreiber sowie Betreibermodelle
- Antragsteller: Gebietskörperschaften, Bevorzugung von Kreislösungen
- Fördersatz des Bundes i.d.R. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, Kombination mit weiteren 40 % Landeszuschuss ist möglich
- Umfangreiches Scoring Modell zur Bewertung der Anträge
- Aufgreifschwelle: Grundversorgung ≤ 50 Mbit/s
- Max. Fördersumme 15 Mio. € pro Vorhaben
- Bagatellschwelle: 200.000 € Mindestvolumen pro Vorhaben

Bewertung für Hennef:

Attraktiv durch die hohe Geschwindigkeitsvorgabe und die, zusammen mit der Landesförderung, hohe Förderquote. Aufgrund der hohen Bagatellschwelle von 200.000 € und der Verfahrenskomplexität nicht als Standardprogramm für Hennef zur Schließung kleinerer Breitbandlücken geeignet. Vom Gesetzgeber gewünscht und praktisch sinnvoll ist die überörtliche Bündelung zu großen Projekten wie derzeit vom Rhein-Sieg-Kreis in Arbeit.

5.5.2. GAK-Förderung

Steckbrief:

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)
- Ziel: flächendeckende Grundversorgung mit mind. 6 Mbit/s
- Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten
- Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle wird zu 75% gefördert
- Zuschuss ist auf 500.000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt
- Maßnahme wurde verlängert bis 31. Dezember 2018
- Aufgreifschwelle: Grundversorgung jetzt auf ≤ 6 Mbit/s angehoben (vorher 2 Mbit/s)

Datel:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 12 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

Bewertung für Hennef:

Bislang Standard-Förderverfahren für den ländlichen Bereich des Stadtgebietes. Wegen der inzwischen fast überall erreichten Grundversorgung von 6 Mbit/s zurzeit nur sehr begrenzt einsetzbar. Bei weiterer Anhebung der Mindestversorgungsgeschwindigkeit wieder praxisrelevant.

5.5.3. GRW-Förderung

Steckbrief:

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
- Ziel: Versorgung von Gewerbegebieten mit mind. 50 Mbit/s
- Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Gewerbegebieten
- Verlegung passiver Infrastruktur
- Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke
- Primär auf überörtlicher Ebene verankert

Bewertung für Hennef:

Im Einzelfall zu prüfen und auf Kreisebene abzustimmen.

5.6. Risiken des Breitbandausbaus

Aufgrund der hohen Kosten und der engen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben sind die Handlungsoptionen der Stadt eingeschränkt. Im Rahmen der Förderprogramme besteht nicht die Möglichkeit Anbieter oder bestimmte Technologien vorzugeben und die bisher darüber zulässigen Mindestgeschwindigkeitsanforderungen waren sehr gering. Somit war zumindest bislang keine aktive Steuerung des Breitbandausbaus in eine bestimmte Richtung möglich. Trotzdem ist es gelungen einen relativ homogenen FTTC/DSL-Breitbandausbau mit der Telekom in weiten Bereichen des Stadtgebietes zu realisieren.

Die Förderung des FTTC-Ausbaus und dessen mittelfristige Erfolge bergen jedoch auch das Risiko, dass mit Blick auf den langfristig erforderlichen Einsatz von Glasfasernetzen, mögliche Schritte zu dessen Vorbereitung (insbes. Leerrohrverlegung) nicht oder zu spät angegangen werden. Die Telekom hat ihre eigenen Pläne zur Herstellung von Glasfasernetzen zugunsten weiterer Geschwindigkeitssteigerungen der vorhandenen Kupfernetze (durch Vectoring oder zukünftig G-fast) zurückgestellt. Diese beiden Technologien bieten jedoch ebenfalls nur im engeren Umkreis um den jeweiligen Verteiler wirkliche Geschwindigkeitsvorteile.

Werden die notwendigen Vorbereitungen für den Aufbau von Glasfasernetzen, durch z.B. die Mitverlegung von Leerrohren an relevanten Stellen, nicht zeitnah getroffen besteht das Risiko, dass eine spätere Realisierung nicht oder nur zu deutlich erhöhten Kosten möglich wird.

5.7. Technologien

Die verschiedenen Breitbandtechnologien bestimmen mit ihren unterschiedlichen Basistechnologien (Kabel oder Funk) und ihren technischen Eigenschaften und deren Leistungsfähigkeit die

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 13 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung:	Offen	Archivierung: G+3J
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status:	freigegeben	Version: 3.0
				Geändert

Eignung für den Breitbandausbau im Stadtgebiet. Im Folgenden werden die wichtigsten Technologien kurz beschrieben und auf Ihre Eignung bewertet.

5.7.1. TV-Kabelnetz (Unitymedia)

Das TV-Kabelnetz von Unitymedia bietet hohe Bandbreiten von aktuell bis zu 200 Mbit/s und trägt damit zu einer guten Breitbandversorgung im Zentralort und in Allner bei.

Technologisch hat das TV-Kabelnetz den Nachteil, dass es zumindest im jeweiligen Gebiet ein sog. Shared Medium ist, d.h. die am letzten Verteilerknoten verfügbare Geschwindigkeit wird lastabhängig unter den dort angeschlossenen Teilnehmern aufgeteilt.

Die Aktivitäten von Unitymedia zum weiteren Ausbau im Stadtgebiet sind sehr begrenzt, üblicherweise wird das Netz nur in bestehenden Ausbaubereichen bei ausreichender Attraktivität oder Förderung angrenzend erweitert. Von einer stärkeren zukünftigen Ausbreitung und damit Bedeutung bei der stadtweiten Breitbandversorgung ist daher aktuell nicht auszugehen.

5.7.2. Kupfernetz mit Glasfaserzuführung (FTTC-Technologie)

Der bislang im Stadtgebiet praktizierte Breitbandausbau basiert auf der FTTC-(Fiber to the Curb (Bordstein)) Technologie bei der Glasfaserleitungen an die örtlichen Kabelverzweiger (KVZ) herangeführt werden. Die KVZ werden mit Stromanschluss und aktiven Netzwerkkomponenten ausgerüstet, welche die Internetsignale vom Glasfaserkabel über die vorhandenen Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) aus Kupferdoppeladern in die Haushalte weiterleiten.

Durch Einsatz neuer Übertragungstechnologien in den KVZ wie VDSL oder Vectoring wurden mehrfach Geschwindigkeitssteigerungen erreicht, die allerdings nur in einem Umkreis von bis zu 300 m die volle Geschwindigkeit ermöglichen. Bei größeren Entfernungen fallen die erzielbaren Geschwindigkeiten wieder stark ab.

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 14 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

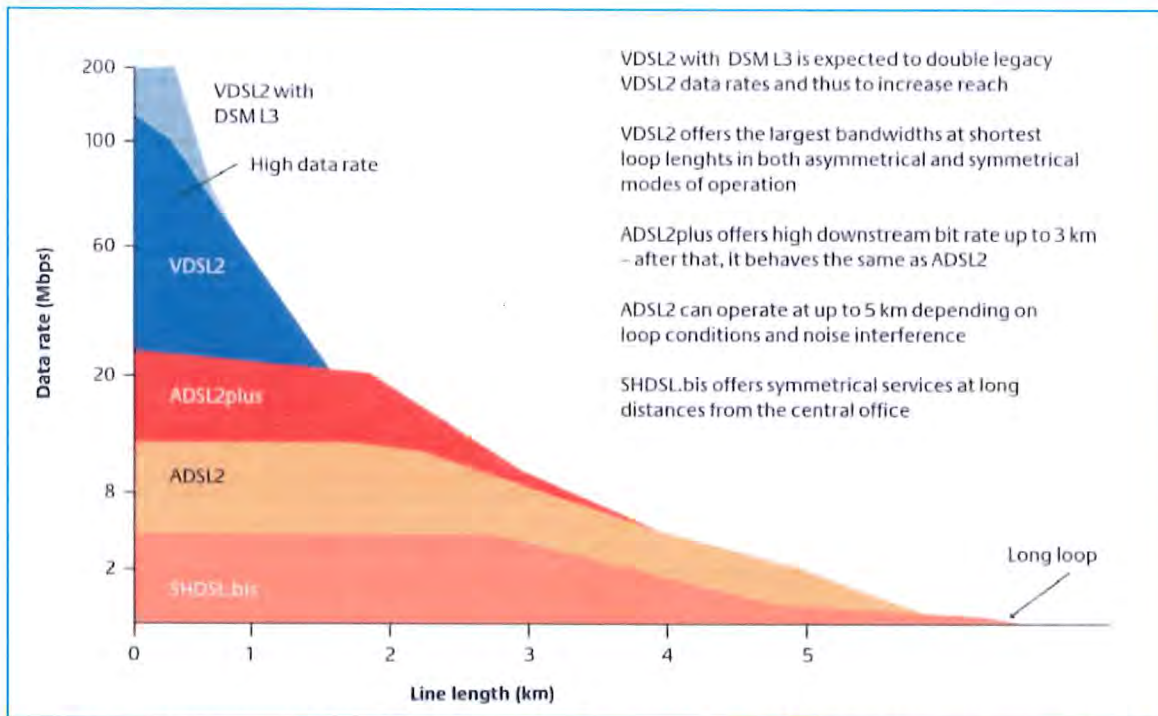


Abb.: Abhängigkeit der Geschwindigkeit von der Entfernung zum Verteiler, Nokia-Siemens Networks

Die Telekom versucht durch Einsatz weiterer Technologiesprünge (G-fast) das Kupferkabel zu den Haushalten noch weiter auszureizen und die Geschwindigkeiten noch weiter zu steigern. Dies gelingt jedoch wiederum nur im ganz nahen Umkreis von ca. 100 m um die jeweiligen Verteiler.

In jedem Falle sind auch bei dieser Technologie die Glasfaserkabel immer weiter an die Haushalte und Gewerbebetriebe heranzuführen. D.h. die aktiven Glasfaserverteiler (KVZ) müssen immer weiter an die Haushalte heranrücken, damit die verbleibenden und leistungsdämpfenden Kupferkabel immer kürzer werden um dadurch letztlich zu höheren Geschwindigkeiten bei den Kunden zu kommen.

Neben der starken Reichweitenbegrenzung ist der für die aktiven Komponenten benötigte und nicht unerhebliche Stromverbrauch in den aktiven Verteilerkästen ein weiterer Nachteil der FTTC-Technologie.

5.7.3. LTE

Die Breitbandversorgung über das Mobilfunknetz durch die Technologie Long-Term-Evolution (LTE) oder auch 4G genannt trägt ebenfalls zur Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef bei. Dieser Standard bietet je nach eingesetztem Frequenzband Bandbreiten von bis zu 50 Mbit/s im ländlichen Bereich bzw. bis zu 150 Mbit/s in zentralen Gegenden.

Im Stadtgebiet Hennef ist inzwischen eine sehr hohe LTE-Versorgungsrate über die verschiedenen Mobilfunkanbieter gegeben, ein weiterer Ausbau ist, u.a. auch für das Hanftal, in Planung.

LTE hat den Vorteil einer hohen Reichweite um die Sendestationen und der in dessen Unkreis universellen, mobilen und installationsfreien Verfügbarkeit für die Anwender. Hauptnachteil dieser

Datel:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 15 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung:	Offen	Archivierung: G+3J
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status:	freigegeben	Version: 3.0
				Erstellt: 28.01.2016
				Geändert

Technologie ist wiederum, dass die an der Sendestation verfügbare Gesamtbandbreite durch alle Teilnehmer der Sendestation aufgeteilt wird, wodurch die Geschwindigkeit sehr stark sinken kann. Dies wurde z.B. im Bereich von Eulenberg, Hanf, Wellesberg berichtet und führte zur starken Unzufriedenheit der Nutzer und letztlich räumte der Anbieter aufgrund dieser Situation Sonderkündigungsrechte ein.

Entsprechend wird die LTE Technologie in der Literatur auch nicht als genereller Ersatz für eine kabelgebundene Internetversorgung angesehen, sondern lediglich als Ergänzung oder Versorgung für abgelegene, kleine Siedlungseinheiten. Interessant ist in diesem Zusammenhang die von der Telekom angebotene Hybrid-Technik (Tarif Magenta Zuhause Hybrid), die ohne monatliche Volumenbegrenzung den herkömmlichen kabelgebundenen DSL-Anschluss durch LTE mit höheren Geschwindigkeiten ergänzt und so zumindest vorübergehend die Breitbandversorgung im ländlichen Bereich gut ergänzen kann.

5.7.4. Glasfasernetzte (FTTB/FTTH)

Alle aktuellen Studien gehen davon aus, dass die Technologien, die auf dem Kupfernetz oder dem TV-Kabelnetz basieren nur Brückentechnologien auf dem Weg zu Glasfaser-Anschlussnetzen darstellen. Ein durchgängiges Glasfasernetz bietet nahezu unbegrenzte Kapazität und ermöglicht Geschwindigkeiten im Gbit/s-Bereich, es gibt nur eine geringe Leitungsdämpfung und zwischen dem zentralen Glasfaser-Knoten und dem Hausanschluss kann in der Regel auf aktive Netzkomponenten und damit auf Stromanschlüsse verzichtet werden.³

FTTB bezeichnet die Glasfaserzuführung bis zu den Gebäuden, FTTH die durchgängige Verlegung der Glasfaser vom zentralen Internetknoten bis in die einzelnen Wohneinheiten, wodurch jedoch wiederum etwas höhere Kosten entstehen.

Die übergeordneten Empfehlungen zum Aufbau eines NGA-Hochleistungsinternets, das die zuvor genannten zukünftigen Breitbandanforderungen erfüllen soll, können nur durch die Glasfaser-Technologie (ggf. punktuell unterstützt durch hochperformante Richtfunkstrecken in der zentralen Signalführung) realisiert werden, die mindestens bis zu den Gebäuden geführt wird.

Hierzu ist es angezeigt, frühzeitig Maßnahmen zur Vorbereitung eines späteren Glasfaserausbaus in Form einer Mitverlegung von Leerrohren durchzuführen. Siehe hierzu auch Punkt 5.3.

6. Ziele der Breitbandstrategie der Stadt Hennef

Das Hauptziel der Breitbandstrategie der Stadt Hennef ist, eine zukunftssichere, anforderungsgerechte und weiter ausbaubare Versorgung mit Breitbandgeschwindigkeiten möglichst aller Bürger und Wirtschaftsteilnehmer im Stadtgebiet Hennef sicherzustellen.

Qualitativ und quantitativ erfolgt dabei eine Orientierung an den vorgenannten übergeordneten Breitbandstrategien mit einer möglichst flächendeckenden Versorgung aller Haushalte mit 30-50 Mbit/s. Das konkrete kurz- und mittelfristige Ziel für Hennef ist eine VDSL Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 25-50 Mbit/s für möglichst alle Haushalte.

³ STZ-Consulting, Der Weg von der Grundversorgung zu Glasfaseranschlüssen, 2014

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128	Seite 16 von 24		
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W. Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

Zur Gewährleistung der Zukunftssicherheit im privaten und besonders im gewerblichen Bereich sollen als langfristiges Ziel Geschwindigkeiten von mehreren hundert Mbit/s und symmetrische Anschlussarten möglich werden.

7. Grundlegende Strategie

Grundsätzlich sollen zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen Rahmenbedingungen umgesetzt werden um eine zukunftssichere Breitbandversorgung aller Ortsteile des Stadtgebietes sicherstellen.

Der kurz- und mittelfristige weitere Breitbandausbau kann weiterhin auf der Basis des Glasfaserausbau der Kabelverzweiger unter Beibehaltung der Kupferverkabelung zu den Haushalten erfolgen.

Langfristig können die Breitbandanforderungen für private und insbesondere für gewerbliche Haushalte jedoch nur über die sog. NGA-Netze, d.h. den Aufbau einer Glasfaserversorgung bis zu den Gebäuden (FTTB/FFTH) erreicht werden.

Zur grundlegenden Orientierung können z.B. die Handlungsempfehlungen für Kommunen aus der von der NRW-Bank in Auftrag gegebene Micus-Studie herangezogen werden, die u.a. folgende Aussagen enthält:⁴

1. Empfehlung: Nur ein FTTB-Netz sowie Richtfunk (zentrale Signalzuführung) können die Anforderungen von NGA erfüllen.
2. Empfehlung: TV-Kabel-Gebiete sollten kurz- und mittelfristig nicht überbaut werden, da sie für die nächsten Jahre noch ausreichend Ressourcen bieten. Sie sind aber i.d.R. keine Lösung für Geschäftskunden und mangels Symmetrie kein echtes NGA-Netz.
3. Empfehlung: DSL-Technologien sollten nicht Gegenstand einer zukunftsorientierten NGA-Strategie sein, da mit großem Aufwand nur geringe Leistungssteigerungen erreicht werden können.
4. Empfehlung: Funknetze sind als parallele Infrastruktur für die steigende Anzahl mobiler Endgeräte und mobiler Anwendungen zwingend notwendig und dürfen nicht durch die Übernahme von Festnetzaufgaben zusätzlich belastet werden.
5. Empfehlung: Es sollte kein FTTC-Ausbau in Gewerbegebieten erfolgen, da die hohen Anforderungen der Unternehmen durch diese Netze nicht erfüllt werden können.

Zusammenfassend ergeben sich für die Stadt Hennef folgende Strategieempfehlungen:

- **Kurz- und Mittelfristig sind Maßnahmen zu fördern, die eine Aufwertung der vorhandenen Kupfernetze durch den weiteren FTTC-Ausbau oder ggf. auch weiteren Kabelnetzausbau zum Ziel haben.**
- **Punktuell kann auch LTE zur Breitbandversorgung als Alternative oder Ergänzung in noch unversorgten Gebieten eingesetzt werden.**

⁴ Micus-Studie, 2015, S.106

Datel:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128	Seite 17 von 24		
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

- Für die langfristige Sicherstellung einer ausreichenden Breitbandversorgung im Stadtgebiet wird der Einsatz der bis zum Endkunden durchgängigen Glasfasertechnologie als notwendig erachtet und gefördert.

Grundlegende Aufgabe ist es daher bei den weiteren Aktivitäten darauf zu achten, dass alle Maßnahmen beim Breitbandausbau dazu beitragen, dass die Glasfaserversorgung immer weiter an die Endkunden herangeholt wird.

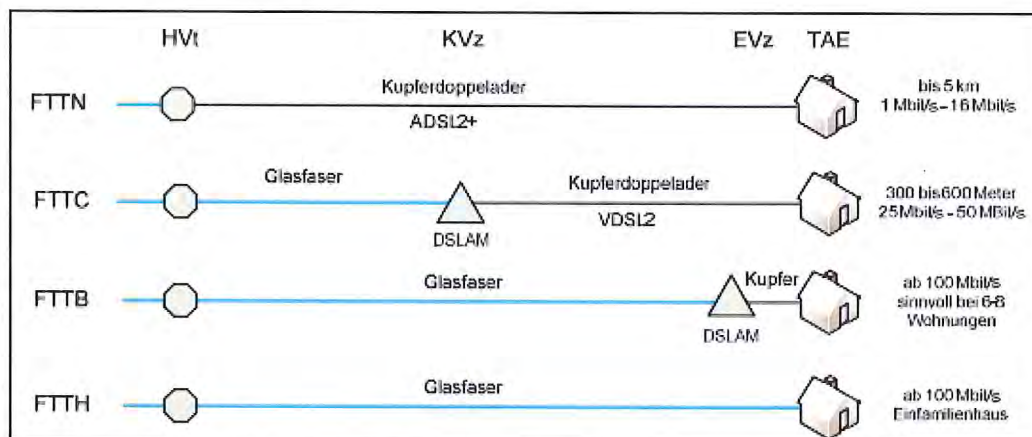


Abb.: Wandel von Kupfer- zur Glasfaser-Technologie, Entwicklungskonzept Brandenburg-Glasfaser 2020, 2012

8. Konkrete Maßnahmen

Der Breitbandbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass die möglichen Aktivitäten im Einklang mit den Rahmenbedingungen, Zielen und der Strategie zum weiteren Breitbandausbau ergriffen werden.

Als konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Breitbandstrategie kommen im Wesentlichen zwei Elemente zum Einsatz: Die Durchführung und die Beteiligung an Fördermaßnahmen für die aktuell anforderungsgerechte Versorgung des Stadtgebietes und gleichzeitig vorausschauende Aktivitäten für den zukünftigen Aufbau eines NGA-Hochleistungsinternets auf Glasfasertechnologie, insbesondere durch Ausnutzung von Mitverlegeoptionen für Leerrohre.

8.1. Breitbandausbau durch Fördermaßnahmen

Durch die Teilnahme an Fördermaßnahmen kann der Breitbandausbau weiterhin mit relativ geringen Eigenanteilen entscheidend verbessert werden.

Es ist soweit möglich darauf zu achten, dass die Fördermaßnahmen sowohl die kurzfristige Verbesserung der Versorgung als auch den langfristigen Ausbau eines NGA-Hochleistungsinternets ermöglichen. Grundlage dessen ist die immer nähere Heranführung von Glasfaserleitungen an Ortsteile, Straßen und letztlich zukünftig bis zu den Haushalten. Der bisher praktizierte geförderte FTTC-Ausbau hat dazu geführt, dass auch in sehr ländlichen Bereichen wie z.B. Kraheck oder Hanf nun ein Glasfaseranschluss vorhanden ist, der als Basis für den weiteren Ausbau genutzt werden kann.

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 18 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung:	Offen	Archivierung: G+3J
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status:	freigegeben	Version: 3.0
				Erstellt: 28.01.2016
				Geändert

8.1.1. Beteiligung an der Bundesförderung auf Kreisebene

Der Rhein-Sieg-Kreis breitet derzeit einen Förderantrag für den Breitbandausbau des gesamten Rhein-Sieg-Kreises nach dem Bundesförderprogramm Breitbandausbau vor. Ziel ist die anschließende 94%-ige Versorgung des Kreisgebietes mit Bandbreiten von 50 Mbit/s. Die Stadt Hennef beteiligt sich aktiv an diesem Vorhaben. In mehreren Gesprächen wurden die unterversorgten Bereiche abgeglichen und in die Planung aufgenommen. Bei positiver Förderzusage wird eine Auftragsvergabe bis Ende 2016 angestrebt und die Bauphase soll bis Ende 2018 abgeschlossen werden. Die notwendigen Eigenanteile sollen nach aktuellem Stand möglicherweise vom Rhein-Sieg-Kreis übernommen werden.

Für die Stadt Hennef ist im Rahmen dieses Förderverfahrens vorgesehen:

- 31 noch nicht ausgebaute Kabelverzweiger auszubauen und mit Glasfaser anzuschließen. Darin enthalten sind z.B. die noch unversorgten Verteiler im Bereich Eulenberg.
- 23 neue Kabelverzweiger ortsnahe zu errichten und mit Glasfaser anzuschließen. Darin enthalten sind z.B. neue Verteiler im Bereich Eichholz/Meisenbach.

Die Realisierung dieses Vorhabens würde zu einer deutlichen und weitestgehend flächendeckenden Verbesserung der Breitbandversorgung im Stadtgebiet führen.

8.1.2. Durchführung eigener Förderverfahren

Je nach Erfolg des Rhein-Sieg-Kreis Förderverfahrens wird geprüft, ob alternativ oder ergänzend weitere eigene Förderverfahren durchgeführt werden können. Diese würden nach den Förderprogrammen GAK, GRW oder ggf. auch nach dem Bundesförderprogramm durchgeführt.

8.2. Kurzfristige Förderung des LTE-Ausbaus

Die Stadt Hennef versucht als kurz- bis mittelfristige Maßnahme auch den weiteren Ausbau des LTE-Netzes zu fördern, indem Sie steuernd und koordinierend mit den Netzbetreibern zusammenarbeitet.

Der weitere LTE Ausbau trägt insbesondere durch die in Kapitel 5.6.3 beschriebene Hybrid-Technologie dazu bei noch vorhandene Breitbandlücken vorübergehend über Funk zu schließen oder kleine, abgelegene Siedlungseinheiten mit einigen wenigen Häusern, bei denen ein leitungsgebundener Ausbau nicht stattfinden kann, dauerhaft zu versorgen.

Davon abgesehen stellt eine gute LTE-Versorgung die zunehmend ebenfalls gefragte mobile Breitbandversorgung im Stadtgebiet sicher.

8.3. Aufbau von Glasfasernetzen

Wie bereits zuvor geschildert, wird langfristig die Versorgung von Gebäuden (FTTB) und Wohnungen (FTTC) mit einem eigenen Glasfaseranschluss als erforderlich angesehen.

Im Rahmen der Breitbandstrategie soll der Ausbau dieser Netze bereits heute, insbesondere durch die Mitverlegung von Leerrohren bei Tiefbaumaßnahmen, für die spätere Glasfaserversorgung berücksichtigt und gefördert werden.

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 19 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W. Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

8.3.1. Verlegung von Leerrohren für Glasfasernetze

Beim Breitbandausbau betragen die Kosten für die erforderlichen Tiefbaumaßnahmen durchschnittlich 70 Prozent der Gesamtkosten. Durch die vorbereitende Mitverlegung von Leerrohren bei Tiefbaumaßnahmen können erhebliche Tiefbaukosten eingespart werden wodurch in der Folge oftmals erst ein weiterer Breitbandausbau ermöglicht wird. Durch die vorbereitende Leerrohrverlegung entstehen zudem indirekte Kostenvorteile für die Stadt durch einen besseren Erhaltungszustand der Wegeoberflächen und entsprechend weniger Instandhaltungs- und Erneuerungskosten, da je nach Art der Verlegung keine oder nur wenige punktuelle Aufbrüche für die zukünftige Glasfaserversorgung durchgeführt werden müssen.

Der unter Punkt 5.3 genannte Entwurf zum DigiNetz-Gesetz macht bereits entsprechende Vorgaben zur einer Glasfaser-(Leerrohr-)Mitverlegungspflicht bei allen öffentlichen Tiefbaumaßnahmen. Die Umsetzung wird vermehrte Absprachen mit den anderen Netzbetreibern erfordern, ebnet aber entscheidend den Weg zum Aufbau eines Hochleistungsinternets bis hin zu den privaten und gewerblichen Haushalten.

Folgende Maßnahmen sind dementsprechend vorzunehmen:

- Bei jeder neuen Erschließungsmaßnahme der Stadt sind gemäß Gesetzesentwurf Glasfaserleitungen (zumindest aber ein Leerrohrsystem) mitzuverlegen, sofern kein anderer Netzbetreiber dies vornimmt.
- Bei Sanierungsmaßnahmen der Stadt sind ebenfalls Glasfaserleitungen (zumindest aber ein Leerrohrsystem) mitzuverlegen, sofern kein anderer Netzbetreiber dies vornimmt.
- Bei Tiefbaumaßnahmen anderer Versorgungsträger wird geprüft, ob dort bereits Leerrohre vorhanden sind oder bei der Maßnahme verlegt werden (wie typischerweise bei Erdverlegungen von RWE/Westnetz AG) oder ob eine Mitverlegung von Leerrohren durch die Stadt in Anspruch genommen werden kann.
- Der Breitbandbeauftragte wird über entsprechende Baumaßnahmen der Stadt oder Baumaßnahmen oder Aufbrucharträge der Versorgungsträger frühzeitig informiert und an den Prozessen beteiligt.

Die von der Stadt verlegten Leerrohre werden zum Zeitpunkt der Nutzung interessierten Netzbetreibern gegen Entgelt überlassen oder an diese verkauft. Somit wird eine Refinanzierung der Investitionen ermöglicht. Über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Abwicklung solcher Maßnahmen sind entsprechende Überlegungen in der Verwaltung vorzunehmen. Es ist derzeit nicht jedoch noch nicht absehbar, dass hierzu eine eigene regionale Infrastrukturgesellschaft o.ä. erforderlich wäre, wie dies bei Städten der Fall ist, die systematisch in größerem Stil Leerrohre verlegen und an einen Netzbetreiber verpachten.

8.3.2. Innerörtliche Leerrohrverlegung

Bei der innerörtlichen Leerrohrverlegung für die spätere Aufnahme von Glasfaserkabeln sind in der Regel Haupt- oder Anliegerstraßen zu versorgen. Zur Realisierung einer FTTB- oder FTTH-Versorgung werden von den Leerrohren ausgehend die einzelnen Grundstücke angebunden.

Das empfohlene Vorgehen für Neuerschließungen und größere Sanierungen ist die Verlegung sog. Mikrorohrverbünde. Diese enthalten bis zu 24 kleine Leerrohre, werden längs verlegt und in

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 20 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W. Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

Höhe der einzelnen Hausanschlüsse wird das jeweilige Rohr aufgetrennt und auf das Grundstück geführt. Auf der Gegenseite enden alle Mikrorohre in einem Glasfaserverteiler, ähnlich einem Telekom-KVZ-Schrank. Es sind entsprechende Planungen durchzuführen um eine funktionale und wirtschaftliche Versorgung aller zukünftigen Netzteilnehmer an in einem Gebiet sicherzustellen.

Bei diesem Vorgehen entfallen, bei der späteren Notwendigkeit einen Glasfaserhausanschluss herzustellen, jegliche Aufbrüche im öffentlichen Straßenraum.

Bei der Erschließung oder Sanierung in Gewerbegebieten ist dieses Vorgehen dringend zu empfehlen und z.B. in der Josef-Dietzgen-Str. auch beabsichtigt.

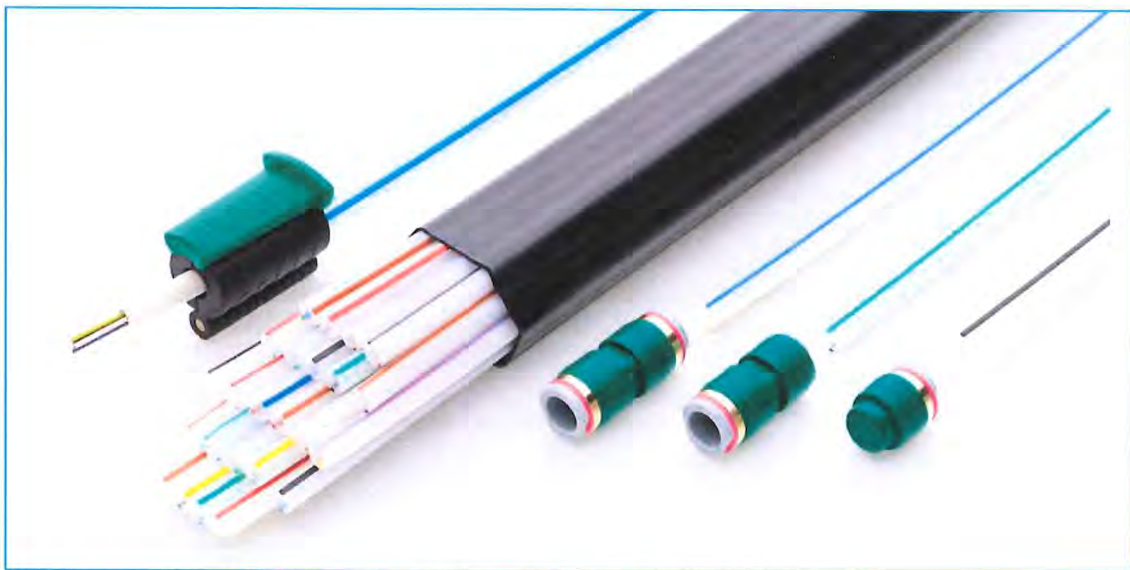


Abb.: Erdverlegbarer Mikrorohrverbund für Glasfaser, Firma Rehau, 2015

Die Materialkosten eines Mikrorohrverbundes liegen bei ca. 6 € / Meter zuzüglich (Mit-)Verlegekosten und Anschlusskosten für die Grundstückszuführungen.

Wo die Verlegung von Mikrorohrverbunden aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist, sollten zumindest einfache PVC-Kabelschutzrohe DA110 mitverlegt werden. Dies bietet die Möglichkeit zukünftig bei Bedarf Mikrorohrverbunde einzuschieben und vermeidet dadurch zumindest Längstaufbrüche. Kopflöcher für die Herstellung der einzelnen Grundstücksanschlüsse werden in diesem Fall dennoch notwendig. Die Materialkosten liegen dabei bei ca. 3 € / Meter zuzüglich der Kosten für die (Mit-)Verlegung.

Die Entscheidung zur Verlegung bzw. Mitverlegung ist im Einzelfall anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Kosten und des zu erwartenden Nutzens im Sinne der Breitbandstrategie unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen zu treffen.

Beispiele für bereits erfolgte innerörtliche Leerrohrverlegungen sind die vollständige Mitverlegung von Leerrohren beim Straßenausbau in Heisterschoss, zwei zentrale Straßenzüge in Söven und die Verlegung von Leerrohren beim Ausbau der Königsstraße.

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 21 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

Die Stadtverwaltung hat für die informationstechnische Vernetzung Ihrer Liegenschaften ein eigenes Leerrohr-/Glasfasernetz zwischen Rathaus und Abwasserwerk, Bauhof, Generationenhaus, Meys Fabrik und den Schulstandorten Wehrstraße, Fritz-Jakobi-Straße und Gartenstraße aufgebaut.

8.3.3. Außerörtliche Leerrohrverlegung

Die außerörtliche Leerrohrverlegung ist erforderlich um in bislang nicht mit Glasfaser versorgten Orten den Aufbau eigener glasfaserversorgter Kabelverzweiger zu ermöglichen und somit vor Ort höhere Bandbreiten realisieren zu können. Gleichzeitig wird damit bereits eine wichtige Voraussetzung geschaffen um das Glasfaser zukünftig auch innerörtlich bis zu den Gebäuden weiterzuführen.

Zum Einsatz kommen innengeriefte Kabelschutzrohre aus PE-HD in der Größe DA 50, die als Trommel- oder Ringware erhältlich sind. In diese Leerrohre werden bei Bedarf die notwendigen Glasfaserkabel eingezogen oder eingeblasen. Die Materialkosten liegen bei ca. 2 € / Meter, zuzüglich der anteiligen (Mit-)Verlegekosten für Graben(verbreiterung), Einbau, Absandung, Trassenband etc.. Bei überwiegend unbefestigter Oberfläche kann von Gesamtkosten von ca. 20-25 Euro pro Meter für eine Mitverlegung ausgegangen werden. Außerörtliche Leerrohre im Stadtgebiet wurden bisher als Mitverlegung zwischen Westerhausen und Kurscheid, zwischen Dahlhausen und Wellesberg und zwischen Bierth und Adscheid verlegt.

Im Rahmen des geplanten Breitbandausbaus unter Federführung des Rhein-Sieg-Kreises wird ebenfalls an vielen Stellen eine ausserörtliche Leerrohrverlegung erforderlich um zahlreiche Ortsteile und Verteiler ans Glasfasernetz anzuschließen.

Aus Kostengründen, die Verlegung von Glasfaserkabeln im Tiefbau ist zwei- bis dreifach so teuer wie eine oberirdische Verlegung, wurden teilweise einige Trassen im ländlichen, außerörtlichen Bereich durch die Telekom oberirdisch hergestellt, was allerdings mit einigen Nachteilen verbunden ist (Einschränkungen im Landschaftsbild, geringere Sicherheit gegen Vandalismus oder umstürzende Bäume). Dies wurde jedoch bei den letzten Breitbandausbaumaßnahmen von allen Seiten akzeptiert, da sonst keine Realisierung im Rahmen der Förderverfahren möglich gewesen wäre. Für zukünftige Breitbandausbaumaßnahmen sollte stets nach Möglichkeiten gesucht werden um eine unterirdische Verlegung der Glasfaserkabel realisieren zu können.

8.4. Organisatorische, finanzielle Maßnahmen

8.4.1. Breitbandbeauftragter

Die Stadtverwaltung hat mit der Berufung eines Breitbandbeauftragten eine zentrale Stelle für die Koordination des Breitbandausbaus im Stadtgebiet geschaffen. Die Aufgaben dieser Stelle werden aktuell vom Abteilungsleiter der IT-Abteilung mit übernommen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Breitbandbeauftragte ist zentraler interner und externer Ansprechpartner in allen Belangen des Breitbandausbaus

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 22 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt:28.01.2016
Bearbeiter:	W.Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

- Er nimmt Fragen und Problemstellungen zur Breitbandversorgung entgegen, analysiert diese und entwickelt entsprechende Lösungsansätze
- Er initiiert, koordiniert und steuert alle Maßnahmen zum Breitbandausbau im Stadtgebiet, intern und extern zu Bürgern, Gewerbetreibenden und Netzbetreibern
- Er beteiligt sich an überörtlichen Initiativen zum Breitbandausbau
- Er nutzt zur Verfügung stehende Fördermöglichkeiten zum Breitbandausbau
- Er wird rechtzeitig durch den Fachbereich Tiefbau über anstehende Tiefbaumaßnahmen die eine Leerrohrverlegung ermöglichen informiert
- Er bewertet in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Tiefbau Möglichkeiten einer Leerrohr(mit)verlegung.
- Er sorgt dafür, dass ein städtisches Glasfaser- und Leerrohrkataster erstellt und gepflegt wird.

8.4.2. Finanzbedarf

Für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zum weiteren Breitbandausbau sind weiterhin entsprechende finanzielle Mittel vorzusehen.

Für die Durchführung weiterer Förderverfahren wurde ähnlich wie in den Vorjahren ein konsumtiver Ansatz gebildet. Für 2016 und Folgejahre wurden jeweils 100.000 € für weitere Breitbandfördermaßnahmen angemeldet. Bei Maßnahmen nach der GAK-Förderung verbleiben nach 75-prozentiger Erstattung entsprechend Eigenanteile von 25.000 €. Die Inanspruchnahme hängt derzeit stark vom weiteren Fortgang des Förderantrages des Rhein-Sieg-Kreises ab. Mitte 2016 dürfte erkennbar sein, ob und wo weitere Förderanträge durch die Stadt Hennef gestellt werden.

Für nicht förderfähige Leerrohrverlegungen wurde ein entsprechender investiver Ansatz im Tiefbau-Budget mit 100.000 € für 2016 und Folgejahre gebildet. Eine konkretere Planung der benötigten Mittel war zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht möglich, da sich insbesondere Mitverlegungsoptionen bei anderen Versorgungsträgern erst relativ kurzfristig ergeben. Mit den eingeplanten Mitteln können je nach Verlegungsart und Oberfläche ca. zwei bis vier Kilometer Leerrohre (mit)verlegt werden.

Datel:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 23 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W. Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert

9. Zusammenfassung

Anfang Januar 2016 konnte durch Abschluss des Breitbandausbaus in den Bereichen Eulenberg, Hanf und Wellesberg der Aufbau einer weitestgehend flächendeckenden Grundversorgung des Stadtgebietes mit Breitbandanschlüssen hergestellt werden. Die nunmehr fast überall verfügbaren mindestens 6 Mbit/s Downloadrate können jedoch nur kurzfristig als ausreichend betrachtet werden. Daher sind weiterhin große Anstrengungen für den weiteren Ausbau des Breitbandnetzes notwendig um auch mittel- und langfristig die erforderlichen Geschwindigkeiten für private und gewerbliche Haushalte verfügbar zu machen und somit die Standortattraktivität des gesamten Stadtgebietes zu erhalten.

In den übergeordneten Breitbandkonzepten und -strategien wird der Aufbau von NGA-Netzen (Next Generation Access) bzw. der Aufbau eines Hochleistungsinternets beschrieben. Darüber sollen bis 2018 fast flächendeckend Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s verfügbar werden. Als Basistechnologie wird der Einsatz der leistungsfähigen Glasfasertechnologie gesehen, die immer weiter an die Endkunden herangeführt werden muss. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die bisher zum Einsatz kommenden Kupferanschlüsse auf der sog. letzten Meile in die Haushalte immer kürzer werden bis dann zukünftig durchgehende Glasfaserverbindungen vom Zentralnetz (Backbone) des Internets bis in die einzelnen Gebäude (FTTB-Netz) oder Wohnungen (FTTH-Netz) vorhanden sein werden.

Der Weg dahin kann erreicht werden, indem unter Beachtung der Rahmenbedingungen kurz- und mittelfristig weiterhin Fördermaßnahmen zum Ausbau des FTTC-Netzes auf Glasfaser und Kupferbasis durchgeführt werden. Dies geschieht aktuell durch die Beteiligung der Stadt Hennef an der Ausschreibung des Rhein-Sieg-Kreises nach dem Bundesförderprogramm Breitbandausbau.

Weiterhin müssen bereits jetzt die Grundlagen für ein langfristig zukunftsicheres Breitbandnetz im Stadtgebiet geschaffen werden. Dazu sind bei Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen bereits heute Leerrohre für die spätere Glasfaserversorgung zu verlegen, wobei insbesondere Mitverlegungsoptionen bei Baumaßnahmen anderer Versorgungsträger interessant sein können und in jedem Falle geprüft werden müssen. Durch den Gesetzesentwurf zum DigiNetz-Gesetz wird die Glasfaser- bzw. Leerrohrverlegung bei Tiefbauarbeiten nun erstmals auch verbindlich geregelt werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass trotz der erheblichen Erfolge beim Breitbandausbau in den letzten Jahren dieses Thema die Verwaltung noch so lange beschäftigen wird, bis in nahezu allen Bereichen des Stadtgebietes die Möglichkeit besteht, dass Bürger und Unternehmen bei Bedarf auf die praktisch unbegrenzten Geschwindigkeitskapazitäten eines durchgehenden Glasfasernetzes zurückgreifen können.

Datei:	Breitband_Konzept_Hennef_2016_20160128			Seite 24 von 24
Adressaten:	Intern/Extern	Klassifizierung: Offen	Archivierung: G+3J	Erstellt: 28.01.2016
Bearbeiter:	W. Rossenbach	Status: freigegeben	Version: 3.0	Geändert



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: M/2016/0102
Datum: 02.02.2016

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Jahresbericht der Schiedsfrau, Frau Erika Rollenske

Mitteilungstext

Frau Rollenske ist als Schiedsfrau für den Bereich südlich der Bahnlinie gewählt.

Ihr Jahresbericht 2015 ist als Anlage beigefügt.

Frau Rollenske ist in der Ausschusssitzung anwesend und wird bei Bedarf Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Hennef (Sieg), den 10.02.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Erika Rollenske
Schiedsfrau

Edgovener Str. 64
53773 Hennef

Tel. 02242-916829

Bericht über die Tätigkeit als Schiedsfrau für den Bereich Hennef-Süd im Jahr 2015

Im Jahr 2015 habe ich elf Schlichtungsverhandlungen durchgeführt, davon zehn bürgerliche Streitigkeiten und eine Strafsache. Die Zahl liegt über dem Ergebnis von 2014 (sieben Fälle für ganz Hennef) und auch über dem Durchschnitt in NRW.

Zusätzlich gab es vier sogenannte „Tür- und Angelfälle“, in denen ich Bürger und Bürgerinnen beraten habe, wie sie sich in ihrem Konfliktfall zunächst verhalten können, bevor es zu einem offiziellen Schiedsverfahren kommt. In solchen Fällen kommt es nicht zur Antragstellung, weil sich die Beteiligten auf andere Weise verständigen und so den Konflikt aus der Welt schaffen können. Die Beratung ist kostenlos.

Wenn das nicht möglich ist, nehme ich einen Antrag auf eine Schlichtungsverhandlung auf, in dem der Antragsteller* sein Problem schildert und seine Forderungen an den Antragsgegner formuliert. Anschließend lade ich die Beteiligten zur Schlichtungsverhandlung ins Hennefer Rathaus, wo in einer ruhigen Atmosphäre die Probleme mit den direkt Betroffenen – nicht mit Rechtsanwälten – besprochen werden. Meine Aufgabe ist es, das Gespräch zu moderieren, auf Sachlichkeit zu achten, ohne aber Emotionen zu unterdrücken, und die Beteiligten zu einem Lösungsvorschlag anzuregen, der für die Zukunft tragbar ist und dem alle zustimmen können.

Ziel der Schlichtung ist immer, eine Einigung von Antragsteller und Antragsgegner zu erreichen. Als Schiedsfrau darf ich zwar nicht gegen Gesetze verstoßen, aber ich muss sie auch nicht buchstabengetreu durchsetzen. Wichtig ist, worauf sich die streitenden Parteien nachhaltig einigen können und dass beide einen Beitrag zu dieser Einigung leisten. Diese Vereinbarung wird in einem Protokoll festgehalten, von den Beteiligten unterschrieben und ist als Titel 30 Jahre gültig.

Kommt es nicht zu einer Einigung, wird eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt, die dann zur Fortführung des Streits bei Gericht berechtigt. Von den elf Fällen 2015 wurden 10 mit einer gütlichen Einigung abgeschlossen, nur ein Fall war deshalb erfolglos, weil der Antragsgegner nicht erschienen ist.

Die Mehrzahl der Fälle sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, vor allem Fälle des Nachbarrechts, z.B. zu hoch wachsende Hecken und Bäume, Grenzabstände, Überwuchs, Störungen, aber auch vertragliche Ansprüche oder ungerechtfertigte Bereicherung. In diesen Fällen bestimmt das Gesetz vor einer möglichen Gerichtsverhandlung eine obligatorische Schlichtung. Auch in Strafsachen ist das Schiedsamt zuständig, darunter fallen

Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung. Bei „gemischten Verfahren“ handelt es sich um die Verknüpfung von bürgerlichen Streitigkeiten mit Straftatbeständen, z. B. wenn der Zwist um eine Hecke im Nachbargarten von Beleidigungen oder Körperverletzung begleitet wird. Vier der zehn Schiedsfälle im Bereich des bürgerlichen Rechts waren gemischte Streitigkeiten.

Der zeitliche Aufwand für ein Schiedsverfahren ist nicht unerheblich: Kontaktaufnahme durch den/die Antragsteller meistens zunächst telefonisch, Antragstellung in einem persönlichen Gespräch bei mir zu Hause, dann Vorbereitung der Ladung per Postzustellungsurkunde, oft besteht auch Gesprächsbedarf beim Antragsgegner, Durchführung der Schlichtung, Aktenführung. Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Fall beträgt sechs bis acht Stunden.

Ein Schiedsverfahren kostet nicht viel: Der Antragsteller zahlt einen Vorschuss von 60 €, davon gehen die Auslagen für Dokumente, Porto o.ä. ab. Kommt es zu einer Einigung, beträgt die Gebühr 25 €. Das Gesetz sieht hier vor, dass sich die Beteiligten die Kosten teilen, so dass jeder auf Gesamtkosten von maximal 30 € kommt. Kommt keine Einigung zustande, beträgt die Gebühr 10 €, die allein vom Antragsteller zu tragen sind.

Die Hälfte der Gebühreneinnahmen führe ich am Ende eines Jahres an die Stadtkasse ab, ebenso eventuell eingenommenes Ordnungsgeld, das z. B. bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schlichtungsverhandlung fällig wird.

Hennef, im Februar 2016

Erika Rollenske

Anmerkung:

* Ich verwende hier den Begriff „der Antragsteller“ unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: M/2016/0102/1
Datum: 10.02.2016

TOP: 3.4
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich

Tagesordnung

Jahresbericht des Schiedsmannes, Herrn Hans-Georg Schoneberg

Mitteilungstext

Herr Schoneberg ist als Schiedsmann für den Bereich nördlich der Bahnlinie gewählt.

Der Jahresbericht 2015 ist als Anlage beigefügt.

Herr Schoneberg ist in der Ausschusssitzung anwesend und wird bei Bedarf Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Hennef (Sieg), den 10.02.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister

Hans-Georg Schoneberg
Schiedsmann

Wehrstraße 14g
53773 Hennef

Tel. 0157 58397779

Bericht über die Tätigkeit als Schiedsmann für den Bereich Hennef-Nord im Jahr 2015

Im Jahr 2015 habe ich sieben Schlichtungsverhandlungen durchgeführt, davon fünf bürgerliche Streitigkeiten und zwei gemischte Verfahren

Die Anzahl der sogenannten „Tür- und Angelfälle“ belief sich auf sechs, in der Regel waren es Anfragen, wie ein Schiedsverfahren abläuft bzw. wie ein Schiedsverfahren einzuleiten ist. Lediglich in einem Fall kam es im Nachgang zu einem formalen Schiedsverfahren.

Als zweckmäßig hat sich die schriftliche Aufnahme des Antrags auf ein Schiedsverfahren durch den Antragssteller herausgestellt, da auf diese Weise die Forderung des Antragsstellers klar formuliert werden kann.

Zwei der Verfahren wurden mit anwaltlicher Unterstützung einer bzw. beider Parteien durchgeführt.

Alle Verhandlungen fanden im Raum 1.37 im Hennefer Rathaus statt.

Gegenstand der Streitigkeiten waren nachbarschaftliche Probleme, in einem Fall ging es um den Zugang zu einem Mietobjekt. Bei den gemischten Fällen kamen jeweils noch Beleidigungen dazu.

In vier Fällen kam es zu einer Einigung, zwei Verhandlungen wurden erfolglos abgebrochen. In einem Fall kam es zu einer Erfolgslosigkeitsbescheinigung wegen Nichterscheinen.

Die Kosten der Verfahren beliefen sich in Summe aller Fälle auf 298,08€, also im Durchschnitt rd. 45 € je Verfahren. Davon fielen als Gebühren (nach Abzug der Auslagen) 205,00 € an. 102,50 € wurden an die Stadtkasse abgeführt. Ein Ordnungsgeld wurde nicht erhoben. In der Regel trägt der Antragssteller die Kosten des Verfahrens. In einem Fall kam es zu einer Kostenteilung zwischen den Parteien

Hennef, im Februar 2016

Hans-Georg Schoneberg

Anmerkung:

* Ich verwende hier den Begriff „der Antragsteller“ unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht.